

Teilrevision kantonaler Richtplan 2020/2021

Mitwirkungsbericht

Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	6
2	Einleitung	8
2.1	Auslöser für die Teilrevision des KRP 2020/2021	8
2.2	Gegenstand der Teilrevision des KRP 2020/2021	8
2.3	Prozess Teilrevision KRP 2020/2021	8
2.4	Zweck, Inhalt und Aufbau Mitwirkungsbericht	9
3	Öffentliche Bekanntmachung	11
3.1	Überblick Eingaben	11
3.2	Inhalt der Eingaben	11
3.3	Themenschwerpunkte	13
3.3.1	Kompensationspflichtige Vorhaben (Planungsgrundsatz 2.2 F)	13
3.3.2	Bagatellschwelle bei kompensationspflichtigen Vorhaben (Planungsgrundsatz 2.2 F)	19
3.3.3	Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial (Planungsgrundsatz 2.2 G)	22
3.3.4	Landwirtschaftliche Terrainveränderungen	26
3.3.5	Netzbereinigung Kantonsstrassen	27
3.3.6	Abbaugebiet Hinterhorben (Warth-Weiningen/Uesslingen-Buch/Hüttwilen)	28
3.3.7	Koordinationsstand Deponiestandorte	31
3.4	Weitere Anträge/Hinweise/Aufträge	34
	Anhang: Gesamte Anträge/Hinweise/Aufträge	35
	KRP-Unterkapitel „1.6 Wirtschaft“	35
	KRP-Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“	40
	KRP-Unterkapitel „2.8 Boden“	59
	KRP-Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“	68
	KRP-Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“	78
	KRP-Unterkapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“	91
	KRP-Unterkapitel „4.1 Wasser“	101
	KRP-Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“	108
	KRP-Unterkapitel „4.4 Abfall“	113
	KRP-Anhang „A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung“	123
	KRP-Anhang „A8 Abkürzungsverzeichnis“	124
	Allgemeine Rückmeldungen	125

Abkürzungsverzeichnis

AfU	Amt für Umwelt des Kantons Thurgau
ARA	Abwasserreinigungsanlage
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARE TG	Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau
AS	Ausbauschnitt
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BTS	Bodensee-Thurtalstrasse
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
DBU	Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
DMO	Destinationsmanagementorganisation
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
FFF	Fruchtfolgeflächen
GschG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GschV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
GVK	Gesamtverkehrskonzept Kanton Thurgau
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung
KNZ	Kantonale Nutzungszone
KRP	Kantonaler Richtplan Thurgau
KVA	Kehrrichtverbrennungsanlage
LA	Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau
LV	Langsamverkehr
LVK	Langsamverkehrskonzept Kanton Thurgau
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1)
OLS	Oberlandstrasse
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PBG	Planungs- und Baugesetz (RB 700)
PBV	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (RB 700.1)
RBBS	Räumliches Basis-Bezugssystem
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
RPK	Raumplanungskommission des Grossen Rates
RPV	Raumplanungsverordnung (SR 700.1)
RVHB	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
RWU	Regionalplanung Winterthur und Umgebung
SP FFF	Sachplan Fruchtfolgeflächen
STEP	Strategisches Entwicklungsprogramm Bund
SAZ	Strategische Arbeitszonen
StrWG	Gesetzes über Strassen und Wege (RB 725.1)

TBA	Tiefbauamt des Kantons Thurgau
TG NHG	Kantonales Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (RB 450.1)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBo	Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12)
VE	Verkehrsintensive Einrichtungen
VTG	Verband Thurgauer Gemeinden
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600)
WBSNG	Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (RB 721.1)
WMZ	Wohn-, Misch- und Zentrumszone
WNG	Kantonales Wassernutzungsgesetz (RB 721.8)
WNV	Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz (RB 721.81)

1 Zusammenfassung

Angesichts der wachsenden und sich schnell wandelnden Ansprüche an den Raum wird der kantonale Richtplan (KRP) im Kanton Thurgau in einem Zweijahresrhythmus überprüft und bei Bedarf angepasst. Damit besteht die Möglichkeit, zeitgerecht auf neue Entwicklungen zu reagieren. Ein solches „Zweijahrespaket“ wurde für die Jahre 2020/2021 erarbeitet. In diesen zwei Jahren haben sich Kanton und Gemeinden, Regionalplanungsgruppen, Verbände und Organisationen, Nachbarkantone und das benachbarte Ausland aber auch Teile der Thurgauer Bevölkerung intensiv mit der Überarbeitung des KRP auseinandergesetzt und sich am Überarbeitungsprozess beteiligt. Das Resultat dieses für alle Beteiligten anspruchsvollen Prozesses liegt in Form des teilrevidierten KRP (Stand: Mai 2022) vor.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht liefert weiterführende Informationen zur Teilrevision des KRP 2020/2021 (Stand: Mai 2022). Er enthält Angaben zum Richtplanprozess, fasst die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Eingaben bzw. die zentralen Änderungsanträge zusammen und zeigt auf, welche Anliegen bei der Überarbeitung des Richtplangentwurfs der öffentlichen Bekanntmachung (Stand: Mai 2021) wie berücksichtigt wurden.

Aufgrund der im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Eingaben wurde der Richtplangentwurf (Stand: Mai 2021) nochmals überarbeitet. Mehrere Anpassungen vorgenommen wurden dabei im Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“. So wurden beispielsweise in der Festsetzung 3.3 B und im Zwischenergebnis 3.3 A Präzisierungen vorgenommen hinsichtlich Anzahl der Schnellzugsverbindungen pro Stunde. Das Zwischenergebnis 3.3 A wurde zudem mit einer Formulierung ergänzt, wonach sich der Kanton für eine halbstündliche und umsteigefreie Fernverkehrsanbindung von Amriswil/Romanshorn und Kreuzlingen/Konstanz an Zürich sowie für attraktive Umsteigeverbindungen zwischen den S-Bahnen aus Romanshorn und Konstanz und den zusätzlichen Schnellzügen Weinfelden–Zürich einsetzt. Gleichzeitig setzt sich der Kanton auch dafür ein, dass die vier Schnellzugsverbindungen St. Gallen–Zürich alle in Wil halten. In der Festsetzung 3.3 I wurde das Bahninfrastrukturelement „Frauenfeld: Annahmegleis für 750m Güterzüge“ treffender umschrieben. Zudem wurden die beschlossenen Infrastrukturausbauten der Bahnausbau Schritte STEP 2025 und 2035, die bis anhin als Zwischenergebnisse und Vororientierung im KRP aufgeführt wurden, im KRP neu festgesetzt. Daneben wurden auch noch weitere kleinere Anpassungen im Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“ vorgenommen.

Beim Unterkapitel „4.4 Abfall“ wurde der Deponiestandort „Unterisenegg, Affeltrangen“ (Typ A) neu als Festsetzung aufgeführt, der Standort „Höchi, Fischingen“ (Typ A) neu als Zwischenergebnis und der Standort „Unders Sand, Münchwilen“ (Typ A) neu als Vororientierung. Entsprechend angepasst wurde auch die Nummerierung in der Richtplankarte 1:50'000. Zudem wurde der Erläuterungstext bezüglich Festsetzungen von Typ A-Standorten angepasst: Als „Festsetzung“ im KRP aufgeführt werden Standorte, für welche die erforderlichen Planungsinstrumente (Zonenplanänderung, Gestaltungsplan) bereits vorliegen und durch den Kanton positiv beurteilt wurden (Vorprüfung).

Bei den Unterkapiteln „1.6 Wirtschaft“, „2.2 Landwirtschaftsgebiete“, „2.8 Boden“, „3.4 Langsamverkehr (LV)“, „4.1 Wasser“ und „4.3 Stein- und Erdmaterial“ sowie beim Anhang „A8 Abkürzungsverzeichnis“ und bei der Richtplankarte 1:50'000 wurden nach der öffentlichen Bekanntmachung lediglich kleinere Änderungen – oft redaktioneller Art – vorgenommen. Keine Anpassungen vorgenommen wurden beim Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“ sowie beim Anhang „A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung“. Die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Eingaben wurden aber im Detail geprüft. Viele der eingebrachten Anträge/Hinweise lassen sich dabei sachlich widerlegen.

2 Einleitung

2.1 Auslöser für die Teilrevision des KRP 2020/2021

Der KRP ist das behördenverbindliche, raumordnungspolitische Steuerungsinstrument des Kantons. Mit dem KRP können die räumliche Entwicklung langfristig gelenkt und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg gewährleistet werden. Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) muss der KRP überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Angesichts der wachsenden und sich schnell wandelnden Ansprüche an den Raum wird der KRP im Kanton Thurgau in einem Zweijahresrhythmus überprüft und bei Bedarf angepasst. Damit besteht die Möglichkeit, zeitgerecht auf neue Entwicklungen zu reagieren. Ein letztes solches „Zweijahrespaket“ wurde für die Jahre 2018/2019 erarbeitet. Die Teilrevision des KRP 2018/2019 (Stand: Juni 2020) wurde vom Bundesrat am 2. Juni 2021 genehmigt. Im Sinne einer rollenden Planung wurde nun für die Jahre 2020/2021 das nächste „Zweijahrespaket“ erarbeitet.

2.2 Gegenstand der Teilrevision des KRP 2020/2021

Die Teilrevision des KRP 2020/2021 sieht Anpassungen in den Unterkapiteln „1.6 Wirtschaft“, „2.2 Landwirtschaftsgebiete“, „2.8 Boden“, „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“, „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“, „3.4 Langsamverkehr (LV)“, „4.1 Wasser“, „4.3 Stein- und Erdmaterial“, „4.4 Abfall“ sowie in den Anhängen „A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung“ und „A8 Abkürzungsverzeichnis“ vor. Zudem wird die Richtplankarte 1:50'000 angepasst. Ausschliesslich diese Unterkapitel, Anhänge und die Richtplankarte 1:50'000 sind folglich Gegenstand der vorliegenden Teilrevision des KRP 2020/2021.

2.3 Prozess Teilrevision KRP 2020/2021

Im Frühsommer 2020 hat das Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau (ARE TG) bei den raumwirksam tätigen kantonalen Fachämtern eine Umfrage durchgeführt zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs im Rahmen der geplanten Teilrevision des KRP 2020/2021. Im Zeitraum von Ende Januar bis Mitte März 2021 wurde der auf der Basis der Rückmeldungen der Fachstellen erarbeitete Richtplanentwurf (Stand: Januar 2021) einer verwaltungsinternen Vernehmlassung unterzogen („Technische Vernehmlassung“). Im Rahmen von zwei Informationsveranstaltungen wurde dieser Richtplanentwurf im März 2021 auch den Verbänden und Organisationen sowie den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland zur Diskussion gestellt. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen aus der „Technischen Vernehmlassung“ und den zwei Informations- und Diskussionsveranstaltungen wurde der Entwurf nochmals überarbeitet und angepasst.

Anschliessend wurde der angepasste Richtplanentwurf (Stand: Mai 2021) im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung im Zeitraum von 21. Juni bis 18. September 2021 einer breiten Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt. Gleichzeitig wurde dieser Richtplanentwurf auch dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 1. März 2022 hat das ARE dem ARE TG den detaillierten Vorprüfungsbericht zugestellt. In mehreren Sitzungen der ständigen Raumplanungskommission des Grossen Rates (RPK) wurden die Mitglieder der RPK über den jeweils aktuellen Stand der Arbeiten informiert.

Das Richtplanunterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ wurde in dem separaten, breit abgestützten Projekt gesamthaft überarbeitet (Projektauftrag: „Kompensation von Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau“). In der Projektorganisation vertreten waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Rechtsdienst des Departements für Bau und Umwelt (DBU) und aus den folgenden Ämtern: ARE TG, Amt für Umwelt (AfU), Landwirtschaftsamt (LA), Tiefbauamt (TBA). In einer ersten Projektphase wurde der entsprechende Richtplanentwurf für die öffentliche Bekanntmachung erarbeitet (Stand: Mai 2021), in der zweiten Projektphase eine Vollzugshilfe mit dem Titel „Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau: Vollzugshilfe zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen“ (Mai 2022). Die Vollzugshilfe enthält weiterführende Informationen zur Kompensationsregelung im KRP. Sie dient der Beantwortung der dringlichsten Vollzugsfragen und richtet sich in erster Linie an betroffene Gemeinden, Grundeigentümer, Planungs- und Umweltbüros sowie an die kantonalen Fachstellen.

2.4 Zweck, Inhalt und Aufbau Mitwirkungsbericht

Durch die öffentliche Bekanntmachung des Richtplanentwurfs (Stand: Mai 2021) hatten alle die Möglichkeit, sich zu den Inhalten und den vorgesehenen Anpassungen zu äussern. Der vorliegende Mitwirkungsbericht (Mai 2022) gliedert sich in einen Hauptteil, in dem die zentralen Eingaben und Änderungsanträge (Themenschwerpunkte) aufgeführt werden und in einen Anhang, wo sämtliche Eingaben und Änderungsanträge in tabellarischer Form aufgeführt werden. Der Mitwirkungsbericht beinhaltet eine fachliche Beurteilung dieser Änderungsanträge aus kantonalen Sicht und zeigt auf, welche Anliegen bei der Überarbeitung des Richtplanentwurfs wie berücksichtigt wurden. Änderungsanträge, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt. Der Mitwirkungsbericht ermöglicht damit einen schnellen Überblick über die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen zentralen Änderungsanträge und über den Umgang mit ihnen.

Der Bericht dient auch der nach § 3 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; 700.1) geforderten Beantwortung der Eingaben.

Gleichzeitig mit der Weiterleitung der vom Regierungsrat erlassenen Teilrevision des KRP 2020/2021 (Stand: Mai 2022) zur Genehmigung an den Grossen Rat werden sämtliche Antragsteller mit einem kurzen Antwortschreiben bedient, das auf den vorliegenden Mitwirkungsbericht hinweist. Die Ergebnisse der Mitwirkung werden auf der

Homepage des ARE TG veröffentlicht. Neben dem vorliegenden Mitwirkungsbericht sind dies auch die angepassten Unterkapitel resp. Anhänge des KRP (Stand: Mai 2022), eine „Korrekturversion“, in der die vorgenommenen Änderungen bzw. Anpassungen gegenüber dem Richtplanentwurf der öffentlichen Bekanntmachung (Stand: Mai 2021) farblich hervorgehoben werden sowie die Botschaft zur Genehmigung der Teilrevision des KRP 2020/2021. Ebenfalls auf der Homepage des ARE TG aufgeschaltet ist die Vollzugshilfe „Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau: Vollzugshilfe zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen“ (Mai 2022).

3 Öffentliche Bekanntmachung

3.1 Überblick Eingaben

Mit Beschluss Nr. 322 vom 25. Mai 2021 hat der Regierungsrat den Entwurf der Teilrevision des KRP (Stand: Mai 2021) zusammen mit dem begleitenden Bericht für die öffentliche Bekanntmachung freigegeben. Damit wurde eine breite Diskussion über dieses wichtige raumordnungspolitische Koordinationsinstrument ermöglicht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Zeitraum von 21. Juni bis 18. September 2021. Es sind insgesamt 75, teilweise umfangreiche und kritische Eingaben eingereicht worden. Der Vorprüfungsbericht des ARE vom 1. März 2022 wurde dabei auch als Eingabe gewertet. Tabelle 1 zeigt einen Überblick über die eingegangenen Eingaben.

Tabelle 1: Überblick Eingaben

Antragsteller	Anzahl Eingaben
Gemeinden	15
Regionalplanungsgruppen	6
Bund/Nachbarn	7
Organisationen/Verbände	16
Politische Parteien	5
Unternehmen	11
Private	15
Total Eingaben	75

3.2 Inhalt der Eingaben

In der Folge hat das ARE TG die 75 Eingaben (inkl. Vorprüfungsbericht ARE) systematisch ausgewertet. Die Inhalte der Eingaben lassen sich unterteilen in konkrete Änderungsanträge (kurz: Anträge) und in Hinweise. Beim Vorprüfungsbericht des ARE wird zudem unterschieden zwischen Aufträgen und Hinweisen. Im Folgenden werden diese Begriffe kurz erläutert:

Anträge: Konkrete Äusserungen die besagen, wie die Entwürfe der Richtplanunterkapitel (Stand: Mai 2021) angepasst werden sollen. Dazu werden auch sinngemässe Anträge gezählt. Anträge, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt.

Hinweise: Äusserungen, die im Zusammenhang mit der Teilrevision des KRP 2020/2021 gemacht werden, in sich aber keinen konkreten Änderungsantrag beinhalten. Hinweise, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt.

Aufträge: Konkrete Äusserungen aus dem Vorprüfungsbericht des ARE vom 1. März 2022, die besagen, wie die Entwürfe der Richtplanunterkapitel (Stand: Mai 2021) angepasst werden müssen oder was bei der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen ist. Aufträge, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt.

Tabelle 2 zeigt einen Überblick über sämtliche Anträge, Hinweise und Aufträge.

Tabelle 2: Überblick Anträge/Hinweise/Aufträge

Antragsteller	Anzahl Anträge/Hinweise/Aufträge
Gemeinden	178
Regionalplanungsgruppen	34
Bund/Nachbarn	53
Organisationen/Verbände	118
Politische Parteien	50
Unternehmen	46
Private	34
Total Anträge/Hinweise/Aufträge	513

Tabelle 3 zeigt einen Überblick über die Zuordnung der einzelnen Anträge/Hinweise/Aufträge zu den jeweiligen Richtplanunterkapiteln.

Tabelle 3: Überblick Anträge/Hinweise/Aufträge pro Richtplanunterkapitel

Bezugsinhalt	Anzahl Anträge/Hinweise/Aufträge
1.6 Wirtschaft	52
2.2 Landwirtschaftsgebiete	107
2.8 Boden	52
3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)	68
3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)	72
3.4 Langsamverkehr (LV)	38
4.1 Wasser	24
4.3 Stein- und Erdmaterial	22
4.4 Abfall	33
A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung	1
A8 Abkürzungsverzeichnis	1

Allgemeine Rückmeldungen	43
Total Anträge/Hinweise/Aufträge	513

Da zahlreiche Anträge/Hinweise/Aufträge auch eine Beurteilung durch die kantonalen Fachämter erforderten, wurden die eingegangenen Anträge/Hinweise/Aufträge nochmals einer entsprechenden Vernehmlassung unterzogen.

Die Gesamtheit aller eingegangenen Anträge/Hinweise/Aufträge, der Vorprüfungsbericht des ARE vom 1. März 2022 und die Rückmeldungen der kantonalen Fachämter bildeten sodann die Ausgangslage bei der Festlegung des konkreten Umgangs mit den einzelnen Anträgen/Hinweisen/Aufträgen. Die folgenden Leitgedanken waren dabei jeweils massgebend:

- Sämtliche Eingaben prüfen
- Fehler korrigieren
- Politische Vorgaben stützen
- Nur voraussichtlich genehmigungsfähige Anpassungen vornehmen

3.3 Themenschwerpunkte

Gestützt auf die systematische Auswertung der 75 Eingaben wurden bei den einzelnen Richtplanunterkapiteln Themenschwerpunkte identifiziert, auf die sich mehrere Eingaben beziehen. Die Abhandlungen zu den einzelnen Themenschwerpunkten sind im Mitwirkungsbericht in der Regel wie folgt aufgebaut:

- Kurzbeschreibung der für den Themenschwerpunkt relevanten Inhalte des Richtplanentwurfs (Stand: Mai 2021)
- Zusammenfassende Darstellung der Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung
- Themenbezogene Aufträge und Hinweise aus der Vorprüfung des ARE
- Fachliche Erläuterungen zu den Anträgen, Hinweisen und Aufträgen
- Darlegung des Umgangs mit den Anträgen, Hinweisen und Aufträgen im Hinblick auf die vorliegende Teilrevision des KRP 2020/2021

3.3.1 Kompensationspflichtige Vorhaben (Planungsgrundsatz 2.2 F)

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: Mai 2021)

Im Planungsgrundsatz 2.2 F wird festgehalten, dass die im kantonalen Inventar verzeichneten Fruchtfolgeflächen (FFF) zu kompensieren sind, wenn sie durch Einzonungen verbraucht werden. Dabei gilt eine Bagatellschwelle von 3'000 m². Einzonungen für Deponien sind von dieser Kompensationspflicht ausgenommen. Zudem sind FFF zu kompensieren, wenn sie durch die Realisierung von kantonalen oder kommunale Strassenbauprojekten verbraucht werden. Auch hier gilt eine Bagatellschwelle von 3'000 m². Von der Kompensationspflicht ausgenommen sind Vorhaben für den Langsamverkehr.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Die Zurbuchen Bodenschutz GmbH und das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen beantragen sinngemäss eine generelle Kompensationspflicht einzuführen. Gemäss der Zurbuchen Bodenschutz GmbH ist es unverständlich, dass FFF-Verluste bei Wasserbauvorhaben, Renaturierungen, nicht nachhaltiger Bewirtschaftung von Böden, landwirtschaftlichen Grossbauten und allen anderen Bauten ausserhalb der Bauzone nicht kompensationspflichtig sind.

Die Dr. Roland Wyss GmbH fordert eine detaillierte Aufzählung der Vorhaben mit und ohne Kompensationspflicht im Planungsgrundsatz (inkl. Begründung). Insbesondere sei zu begründen und zu prüfen, weshalb/ob Gewässerrevitalisierungen mit Bodeneingriffen, Vorhaben für den Langsamverkehr und Bauten ausserhalb Bauzonen von der Kompensationspflicht ausgenommen seien.

Die Regio Wil sowie die GRÜNE Thurgau, die Pro Natura Thurgau, die SP Thurgau und der WWF Thurgau würden es begrüessen, wenn auch FFF, die durch landwirtschaftliche Bauten und Anlagen verbraucht werden, kompensiert werden müssten.

Die GRÜNE Thurgau, die Pro Natura Thurgau und der WWF Thurgau fordern, dass auch durch Umzonungen von der Landwirtschaftszone in die Landwirtschaftszone für besondere Nutzung (Tierhaltung oder Pflanzenbau) verbrauchte FFF kompensiert werden müssen.

Die Regio Frauenfeld sowie die Gemeinden Felben-Wellhausen, Hüttlingen, Neunforn, Uesslingen-Buch und Warth-Weiningen vertreten die Ansicht, dass bei der Realisierung von Wasserbauprojekten die verbrauchten FFF ebenfalls kompensiert werden müssen.

Die KIBAG Management AG, die NRP Ingenieure AG und die Zurbuchen Bodenschutz GmbH beantragen sinngemäss, dass im Zusammenhang mit dem im Planungsgrundsatz 2.2 F aufgeführten Kompensationsverzicht bei Einzonungen für Deponien auch kommunale und kantonale Abbaugelände und Deponiezonen als Ausnahmen in den Planungsgrundsatz 2.2 F aufgenommen werden. Die Dr. Roland Wyss GmbH fordert, dass sämtliche Vorhaben, bei welchen FFF nur temporär beansprucht werden, von der Kompensationspflicht ausgenommen werden.

Die SVP Thurgau, die Gemeinde Uesslingen-Buch, die Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten, die Schweizerische Südostbahn AG, der Thurgauer Obstverband, der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL), die Vereinigung Thurgauischer Beerenpflanzer sowie zwei Privatpersonen beantragen, dass auch FFF, die durch Vorhaben für den Langsamverkehr beansprucht werden, kompensiert werden müssen.

Die NRP Ingenieure AG schlägt vor, dass nicht nur Vorhaben für den Langsamverkehr von der Kompensationspflicht ausgenommen werden, sondern generell sämtliche Verkehrsvorhaben. Die Unterscheidung, ob FFF für den Langsamverkehr oder für den übrigen Verkehr verbraucht würden, sei nicht immer eindeutig.

Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Der Bund begrüsst, dass sich der Kanton Thurgau zeitnah der Aufgabe angenommen hat, eine Kompensationsregelung für FFF einzuführen. Zum Planungsgrundsatz 2.2 F bemerkt er Folgendes:

Der Kanton legt im begleitenden Bericht dar, dass insbesondere Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen (ca. 60 Hektaren bis 2040) sowie Wasserbauprojekte (ca. 120 Hektaren bis 2040) von einer Kompensationspflicht ausgenommen sind. Weiter ausgenommen sind Umzonungen von Landwirtschaftszonen in Speziallandwirtschaftszonen (ca. 50 Hektaren) und in Abbau-/Deponiezonen (ca. 20 Hektaren). Der Bund beurteilt Letzteres als nachvollziehbar, da diese Flächen in der Regel wieder rekultiviert werden. Der Bund erachtet aber den Ausschluss von Wasserbauprojekten von der Kompensationspflicht als kritisch. Nach Artikel 41c^{bis} Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von FFF im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, nach den Vorgaben des SP FFF (Art. 29 RPV vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten. Der SP FFF erwähnt die Handhabung der Kompensation von FFF bei der Beanspruchung durch Wasserbauprojekte nicht explizit, aber eine Ersatzpflicht leitet sich bereits von Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV ab. Gemäss erläuterndem Bericht zur Änderung der GSchV vom 22. März 2017 wird klargestellt, dass von der Kompensationspflicht gemäss Artikel 41c^{bis} Abs. 2 GSchV nur diejenigen ackerfähigen Flächen im Gewässerraum erfasst sind, welche die Qualität von FFF haben und ihre FFF-Qualität durch bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung irreversibel verlieren. Weiter soll die Kompensation nach den Vorgaben des SP FFF erfolgen. Dies bedeutet, dass die FFF kompensiert und bei der Kompensation die Vorgaben des SP FFF berücksichtigt werden müssen.

Der Planungsgrundsatz 2.2 F entspricht grundsätzlich einer Kompensationsregelung gemäss Grundsatz 10 des SP FFF. Der Bund bedauert, dass Vorhaben für den Langsamverkehr von der Kompensationspflicht ausgenommen werden. Insbesondere mit dem neuen Velogesetz und dem damit verbundenen Ausbau von Velowegen werden künftig voraussichtlich vermehrt Kulturlandflächen verbraucht. Gemäss Bericht wird ein Verbrauch für Strassenprojekte von 30 Hektaren vorausgesagt. Der Kanton hat im Rahmen der Anhörung der kantonalen Fachstelle ausgeführt, dass der Kanton Thurgau für Strassenverbreiterungen (u.a. zugunsten von Radstreifen) 0.7 Hektaren und für den Neubau von Radwegen 6.9 Hektaren FFF benötigt. Der Kanton schreibt in der Stellungnahme vom 15. Dezember 2021, dass er bereit ist, dies zu Gunsten der Langsamverkehrsförderung zu leisten. Der Bund nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis und weist an der Stelle darauf hin, dass auch für die Velowege eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt werden muss.

Der Kanton wird beauftragt, seine Kompensationsregel zu FFF resp. Planungsgrundsatz 2.2 F dahingehend anzupassen, dass Wasserbauprojekte nach Artikel 41c^{bis} Abs. 2 GSchV nicht von der Kompensationspflicht ausgenommen werden können.

Fachliche Erläuterungen

Gemäss FFF-Inventar verfügt der Kanton Thurgau aktuell über rund 30'600 Hektaren FFF. Der im SP FFF geforderte kantonale Mindestumfang an FFF in der Höhe von 30'000 Hektaren wird damit eingehalten (Reserve: ca. 600 Hektaren). Massgebender Aspekt bei der Festlegung der Kompensationsregelung im KRP war der voraussichtliche künftige FFF-Verbrauch im Kanton Thurgau. Dieser wurde bis 2040 grob abgeschätzt (Tabelle 4).

Tabelle 4: Grobabschätzung zum FFF-Verbrauch im Kanton Thurgau bis 2040 und Kompensationspflicht gemäss Sachplan FFF und KRP

Bau- oder Planungsvorhaben	FFF- Verbrauch bis 2040	Kompensationspflicht
Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen	- 60 ha	Nein
Wasserbauprojekte (bauliche Massnahmen und natürliche Erosion)	- 120 ha	Nein
Strassenbauprojekte <ul style="list-style-type: none"> - Nationalstrassenprojekte (Bundesvorhaben) - Kantonale Strassenbauprojekte - Kommunale Strassenbauprojekte 	- 70 ha - 25 ha - 5 ha	Ja (gemäss SP FFF) Ja ¹ (gemäss KRP) Ja ¹ (gemäss KRP)
Bahninfrastrukturprojekte (Bundesvorhaben)	- 6 ha	Ja (gemäss SP FFF)
Militärische Vorhaben (Bundesvorhaben)	- 10 ha	Ja (gemäss SP FFF)
Einzonungen (WMZ-Richtplangebiete und kantonale Kontingente gemäss Festsetzung 1.1 B)	- 465 ha	Ja ² (gemäss KRP)
Umzonungen von Freihaltezonen in andere Bauzonen	- 5 ha	Nein
Umzonungen von Landwirtschaftszonen in Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen	- 50 ha	Nein
Umzonungen von Landwirtschaftszonen in Abbau-/ Deponiezonen	- 20 ha	Nein
Total FFF-Verbrauch bis 2040	- 836 ha	

Die grobe Abschätzung des FFF-Verbrauchs bis ins Jahr 2040 zeigt, dass der geforderte Mindestumfang (30'000 Hektaren) durch den erwarteten FFF-Verbrauch (836 Hektaren) um etwas mehr als 200 Hektaren unterschritten würde. Das Einführen einer

¹ Es gilt eine Bagatellschwelle von 3'000 m². Von der Kompensationspflicht ausgenommen sind Vorhaben für den Langsamverkehr.

² Es gilt eine Bagatellschwelle von 3'000 m². Von der Kompensationspflicht ausgenommen sind Einzonungen für Deponien (kantonale Nutzungszonen).

Kompensationsregelung ist daher auch im Kanton Thurgau unumgänglich. Bei der Ausarbeitung des Richtplanentwurfs für die öffentliche Bekanntmachung stellte sich folglich die Frage, welche Vorhaben im Kanton Thurgau nebst den Bundesvorhaben – die gestützt auf den SP FFF kompensationspflichtig sind – der Kompensationspflicht unterstellt werden sollen.

Die Kompensationsregelung im KRP wurde in einem breit abgestützten Projekt erarbeitet (Projektauftrag: „Kompensation von Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau“). In der Projektorganisation vertreten waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Rechtsdienst des DBU und aus den folgenden Ämtern: ARE TG, AfU, LA und TBA. Angestrebt wurde eine möglichst einfache Kompensationsregelung, die den geforderten Mindestumfang langfristig sicherstellt. Aufgrund der relativ grossen Reserve (ca. 600 Hektaren) wurde von einer generellen Kompensationspflicht abgesehen.

Bei den Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen wurde von einer Kompensationspflicht abgesehen. Einerseits ist der geschätzte FFF-Verlust durch Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen bis 2040 vergleichsweise gering (60 Hektaren). Andererseits wären zahlreiche Privatpersonen mit eher kleinflächigem FFF-Verbrauch betroffen. Der weitaus grösste Teil des prognostizierten FFF-Verbrauchs durch Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen dürfte durch landwirtschaftliche bzw. zonenkonforme Bauvorhaben ausgelöst werden. Demgegenüber wird der FFF-Verbrauch durch zonenfremde und standortgebundene Bauvorhaben vergleichsweise klein ausfallen. Letztlich hätte eine Kompensationspflicht bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen separat in einem Gesetz geregelt werden müssen. Dies, weil der KRP ausschliesslich für die Behörden verbindlich ist und keine grundeigentümergebundenen Vorgaben machen kann.

Relativ gering ist auch der erwartete FFF-Verlust bei Umzonungen von der Landwirtschaftszone in die Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen. Bis 2040 werden voraussichtlich nur ca. 50 Hektaren FFF durch diese Umzonungen verbraucht. Auch bei diesen Vorhaben wurde daher von einer Kompensationspflicht abgesehen.

Im Zusammenhang mit dem FFF-Verbrauch durch Wasserbauprojekte waren die folgenden Gedanken bei der Erarbeitung des Richtplanentwurfs für die öffentliche Bekanntmachung massgebend: Historisch betrachtet wurden nahezu alle Gewässer im Kanton Thurgau für den Bau von Siedlungen und für die Gewinnung von Landwirtschaftsland eingeengt und verbaut. Dadurch vergrösserten sich die FFF um schätzungsweise mehr als 500 Hektaren. Nun soll im Rahmen von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen ein kleiner Teil dieser FFF (max. 120 Hektaren bis 2040, vgl. Tabelle 4) wieder den Gewässern „zurückgegeben“ werden. An diesem Vorgehen besteht nachweislich ein kantonales und nationales Interesse: Gemäss Art. 38a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) sind die Kantone dazu verpflichtet, die Gewässer zu revitalisieren. Dabei ist bei jedem Wasserbauprojekt im Rahmen einer umfangreichen Interessensabwägung nachzuweisen, dass mit dem Kulturland haushälterisch umgegangen wird (§ 3 Abs. 4 Bst. b Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNG; SR 721.1]). Im Richtplanentwurf für die öffentliche Bekanntmachung wurden daher die Wasserbauprojekte von der Kompensationspflicht ausgenommen.

Im Vorprüfungsbericht vom 1. März 2022 stellt sich das ARE auf den Standpunkt, dass die Wasserbauprojekte aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zwingend der Kompensationspflicht unterstellt werden müssen und Planungsgrundsatz 2.2 F entsprechend anzupassen sei. Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Bundes nicht. Folgende Überlegungen sind dabei massgebend:

In Art. 38a Abs. 2 GSchG wird festgehalten, dass bei FFF-Verlusten aufgrund von Revitalisierungsprojekten gemäss den Vorgaben aus dem SP FFF Ersatz geleistet werden muss. Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV präzisiert in diesem Zusammenhang, dass nur für jene FFF Ersatz geleistet werden muss, die für bauliche Massnahmen von Wasserbauprojekten verbraucht werden. Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV macht damit keine eigenen Vorgaben zur FFF-Kompensationspflicht bei Wasserbauprojekten, sondern verweist vielmehr auf die Vorgaben aus dem SP FFF aus dem Jahr 2000. Wie das ARE in seinem Vorprüfungsbericht vom 1. März 2022 richtigerweise feststellt, erwähnt der SP FFF die Handhabung der Kompensation von FFF bei der Beanspruchung durch Wasserbauprojekte nicht explizit. Im Grundsatz 9 des SP FFF wird lediglich Folgendes festgehalten: „Würde ein Verbrauch von FFF dazu führen, dass ein Kanton die Erhaltung seines Kontingents gefährdet, ist er in jedem Fall verpflichtet, die verbrauchten FFF im gleichen Umfang und unter Berücksichtigung der Qualität zu kompensieren.“ Dieser Grundsatz gründet auf der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts. Dem Bundesgerichtsentscheid BGE 146 II 134 Erw. 9.3.1 ist zu entnehmen: „Eine Kompensation für den Verlust von FFF ist im SP FFF und den diesbezüglichen Bestimmungen der RPV nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Sie wird jedoch aus der Verpflichtung der Kantone zur dauernden Erhaltung ihres Anteils am Mindestumfang der FFF abgeleitet. Bundesrechtlich ist sie daher nur geboten, wenn der Kanton ansonsten nicht mehr über das nach SP FFF vorgeschriebene FFF-Kontingent verfügen würde. Das kantonale Recht kann eine weitergehende Ersatzpflicht vorsehen.“ Ist die dauerhafte Sicherstellung des kantonalen Kontingents gewährleistet, muss damit nicht zwingend Ersatz geleistet werden.

Nach Auffassung des Regierungsrates ist die geforderte dauerhafte Sicherstellung des kantonalen Kontingents (30'000 Hektaren) mit der vorliegenden Kompensationsregelung im KRP zweifelsohne gewährleistet. Von den voraussichtlich bis 2040 verbrauchten 836 Hektaren FFF müssen 581 Hektaren³ oder 70 Prozent kompensiert werden (vgl. Tabelle 4). Dadurch verringert sich der heutige FFF-Bestand von rund 30'600 Hektaren auf rund 30'345 Hektaren im Jahr 2040. Der Kanton Thurgau verfügt damit auch im Jahr 2040 noch über eine FFF-Reserve in der Höhe von 345 Hektaren FFF und kann damit auch zu diesem Zeitpunkt das kantonale Kontingent problemlos sicherstellen. Der Regierungsrat folgt daher dem Auftrag des Bundes nicht, wonach die Wasserbauprojekte der Kompensationspflicht unterstellt werden müssen. Die vom Bund geforderte Anpassung des Planungsgrundsatzes 2.2 F wird daher nicht vorgenommen.

³ Angaben ohne Berücksichtigung der Bagatellschwellen und ohne Berücksichtigung der Ausnahmen „Einzonung für Deponien“ und „Langsamverkehr“.

Im Zusammenhang mit der FFF-Beanspruchung durch Abbau- und Deponievorhaben ist Folgendes in Erwägung zu ziehen: Bei den Abbau- und Deponievorhaben werden die FFF in aller Regel nur temporär beansprucht. Mit der vorliegenden Kompensationsregelung im KRP werden daher sämtliche Abbau- und Deponievorhaben von der Kompensationspflicht ausgenommen. Folgende Fälle sind dabei zu unterscheiden: Deponien der Typen A (unverschmutzter Aushub) und B (Inertstoffe) erfordern eine Deponiezone im Zonenplan. Gebiete, die der Gewinnung von Bodenmaterialien aller Art dienen (Kies-, Sand- und Lehmgruben), erfordern im Zonenplan eine Abbauzone. Gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) sind sowohl Deponie- als auch Abbauzonen keine Bauzonen. Das Ausscheiden von Deponie- oder Abbauzonen im Zonenplan stellt entsprechend keine Einzonung dar und damit verbunden auch kein kompensationspflichtiges Vorhaben. Anders verhält es sich bei den Deponien der Typen C (Reststoffe), D (Kehrichtschlacke) und E (Reaktorstoffe): Diese Deponietypen sind gemäss KRP mittels einer kantonalen Nutzungszone (KNZ) zu realisieren. Weil die KNZ gemäss PBG eine Bauzone ist, stellt das Ausscheiden einer KNZ im Zonenplan eine Einzonung dar. Aufgrund der Ausnahmebestimmung in der vorliegenden Kompensationsregelung ist aber auch bei diesen Deponievorhaben – wie eingangs erwähnt – keine Kompensationspflicht vorgesehen.

Kantonale und kommunale Strassenbauprojekte sind zu kompensieren (Bagatellschwelle: 3'000 m²). Dient ein Strassenbauprojekt ausschliesslich dem Langsamverkehr oder verfügt ein Strassenbauprojekt über einen ausgewiesenen Velostreifen, müssen die für den Langsamverkehr verbrauchten FFF nicht kompensiert werden. Damit wird dem nationalen und kantonalen Interesse zur Förderung des Langsamverkehrs Rechnung getragen. Ausserdem werden bis 2040 voraussichtlich nur ca. 7.6 Hektaren FFF für Strassenverbreiterungen (u.a. zugunsten von Radstreifen) und für den Neubau von Radwegen verbraucht. Der Zweck einer Strassenverbreiterung erschliesst sich aus dem jeweiligen Projekt. So kann auch eine allfällige Kompensationspflicht festgestellt werden.

Umgang im KRP

Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst.

3.3.2 Bagatellschwelle bei kompensationspflichtigen Vorhaben (Planungsgrundsatz 2.2 F)

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: Mai 2021)

Im Planungsgrundsatz 2.2 F wird festgehalten, dass die im kantonalen Inventar verzeichneten FFF zu kompensieren sind, wenn sie durch Einzonungen verbraucht werden. Dabei gilt eine Bagatellschwelle von 3'000 m². Einzonungen für Deponien sind von dieser Kompensationspflicht ausgenommen. FFF sind ebenfalls zu kompensieren, wenn sie durch die Realisierung von kantonalen oder kommunale Strassenbauprojekten verbraucht werden. Auch hier gilt eine Bagatellschwelle von 3'000 m². Von der Kompensationspflicht ausgenommen sind Vorhaben für den Langsamverkehr.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Die GRÜNE Thurgau, die Pro Natura Thurgau und der WWF Thurgau beantragen sinngemäss, dass die Bagatellgrenze gestrichen oder zumindest nicht weiter erhöht wird (willkürliche Bagatellgrenze, Möglichkeiten zur Umgehung). Eine Bagatellgrenze ver-wässere das System und könne zu einer schleichenden Unterschreitung der Mindestflä-chen an FFF führen.

Die Dr. Roland Wyss GmbH fordert, dass der Umgang mit der festgelegten Bagatell-schwelle genauer erläutert wird. Ohne zwingende Gründe sei auf eine Bagatellschwelle zu verzichten.

Die SVP Thurgau, die Gemeinde Uesslingen-Buch, die Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten, der Thurgauer Obstverband, der VTL, die Vereinigung Thurgau-ischer Beerenpflanzler, zwei Privatpersonen und sinngemäss das Amt für Raumentwick-lung und Geoinformation des Kantons St. Gallen setzen sich dafür ein, dass die Baga-tellschwelle sowohl bei Einzonungen als auch bei kantonalen und kommunalen Stras-senbauprojekten auf 1'000 m² reduziert wird. Eine höhere Bagatellschwelle könne dazu verleiten, dass Bauprojekte in kleiner Abschnitte aufgeteilt werden, um eine Kompensa-tionspflicht zu verhindern.

Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) und die Gemeinden Felben-Wellhausen, Neunforn, Sommeri, Uesslingen-Buch und Warth-Weinigen beantragen, dass die Baga-tellschwelle ausserhalb des Baugebiets auf 3'000 m² und innerhalb des Baugebiets auf 5'000 m² festgesetzt wird. Damit seien kleine Arrondierungen nach wie vor möglich und müssten nicht kostspielig kompensiert werden.

Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Im Vorprüfungsbericht vom 1. März 2022 äussert sich das ARE nicht explizit zu den im Planungsgrundsatz 2.2 F aufgeführten Bagatellschwellen (3'000 m²). Der Planungs-grundsatz 2.2 F entspreche grundsätzlich einer Kompensationsregelung gemäss Grundsatz 10 des SP FFF.

Fachliche Erläuterungen

Die Beanspruchung von FFF durch Einzonungen oder durch ein kantonales oder kom-munales Strassenbauprojekt ist erst dann kompensationspflichtig, wenn kumuliert mehr als 3'000 m² FFF verbraucht werden. Mit dieser Bagatellschwelle soll verhindert wer-den, das bereits bei kleineren Planungs- oder Bauvorhaben mit FFF-Verbrauch Kom-pensationsprojekte ausgearbeitet werden müssen. Trotz Bagatellschwelle muss jedoch jederzeit das Mindestkontingent (Kanton Thurgau: 30'000 Hektaren) langfristig gesichert werden können.

Zur Festlegung der Bagatellschwelle wurde der FFF-Verbrauch bei den Planungsge-schäften über drei aufeinanderfolgende Jahre hinweg ermittelt (Abb. 1). Daraus resul-tierte, dass bei einer Bagatellschwelle von 3'000 m² über 90 Prozent der verbrauchten FFF kompensiert werden müssen, gleichzeitig aber nur ca. 50 Prozent der Planungsge-schäfte von der Kompensationspflicht betroffen sind. Bei einer Bagatellschwelle von 1'000 m² müssten ca. 95 Prozent der verbrauchten FFF kompensiert werden, wobei

rund 60 Prozent der Planungsgeschäfte zur Kompensation verpflichtet würden. Bei einer Bagatellschwelle von 5'000 m² müssten lediglich etwas mehr als 70 Prozent der verbrauchten FFF kompensiert werden. Dabei würden 25 Prozent der Planungsgeschäfte einer Kompensationspflicht unterstehen. Im Zusammenhang mit der geforderten Erhöhung der Bagatellschwelle auf 5'000 m² innerhalb des Baugebiets ist zu erwähnen, dass innerhalb des Baugebiets bzw. innerhalb der Bauzonen gar keine Kompensationspflicht bestehen kann, weil die FFF bereits mit der Einzonung beansprucht und aus dem FFF-Inventar entfernt wurden.

Die obigen Ausführungen zu Abb. 1 zeigen, dass die Bagatellschwelle von 3'000 m² damit nicht willkürlich gewählt wurde. Vielmehr standen im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2020 die erforderliche FFF-Kompensation und die Anzahl der betroffenen Planungsgeschäfte bei einer Bagatellschwelle von 3'000 m² in einem guten Verhältnis. Der Verzicht auf eine Kompensationspflicht bei einem FFF-Verbrauch unter 3000 m² ist gestützt darauf sinnvoll und vertretbar.

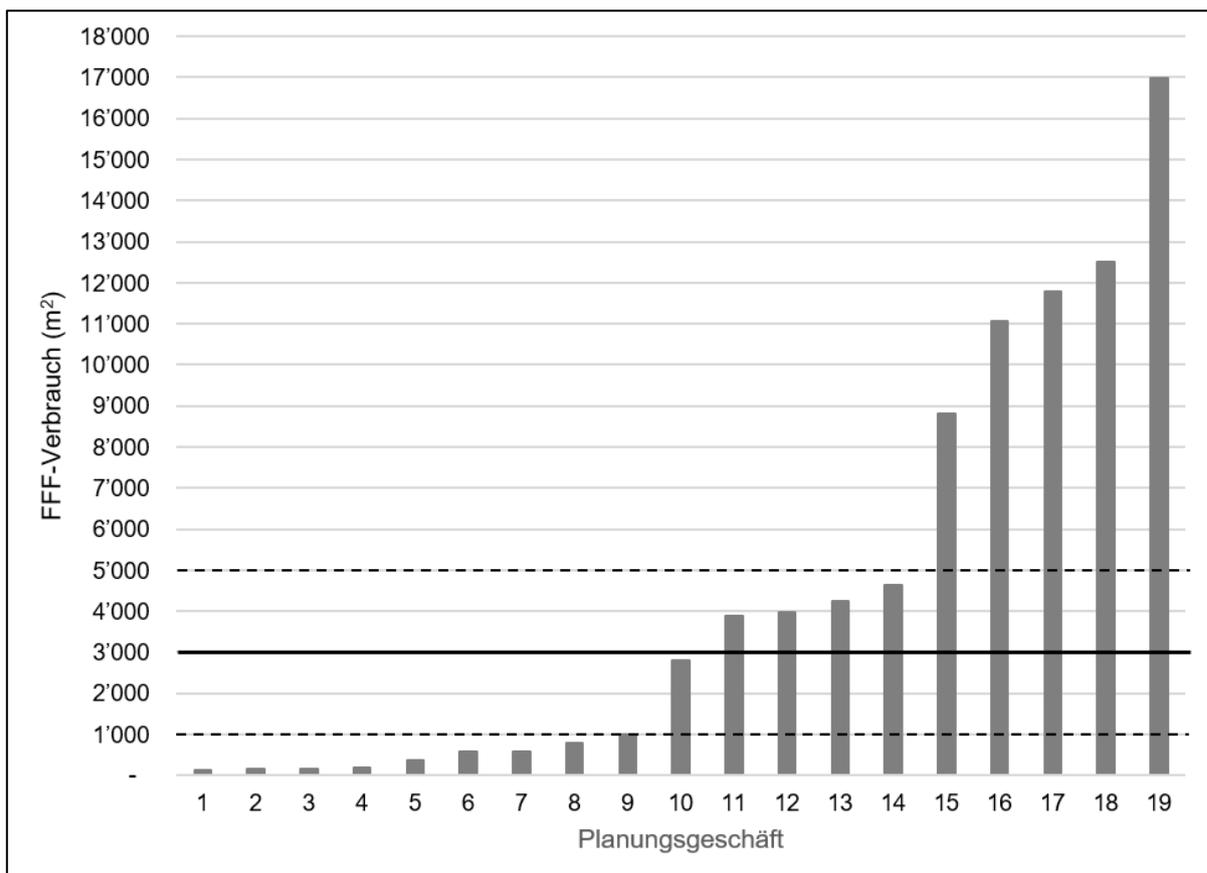


Abb. 1: FFF-Verbrauch durch Einzonungen pro Planungsgeschäft in den Jahren 2018-2020

Gemäss der Vollzugshilfe ist bei Einzonungen i.d.R. die Summe aller mit einem Planungsgeschäft verbrauchten FFF massgebend für die Anwendung der Bagatellschwelle. Sollten in kürzeren Zeitabständen wiederholt Anpassungen am Zonenplan

vorgenommen werden, wird die Kompensationspflicht durch die Kumulation des FFF-Verbrauchs über die zeitlich gestaffelten Zonenplananpassungen ausgelöst. Bei Strassenbauprojekten muss zudem zwingend ein sachlicher/fachlicher Grund bestehen, damit ein Vorhaben in zwei oder mehrere Projekte aufgeteilt werden kann. Sollte also ein enger funktionaler Sachzusammenhang zwischen zwei oder mehreren Strassenbauprojekten bestehen, so kann die Kompensationspflicht auch durch die Kumulation des FFF-Verbrauchs über diese Projekte ausgelöst werden.

Durch das laufende Monitoring der FFF-Kompensationsverpflichtungen (vgl. Planungsauftrag 2.2 B) und die jährliche Nachführung des kantonalen FFF-Inventars ist gesichert, dass es nicht zu einer schleichenden Unterschreitung des Mindestumfangs an FFF kommen kann.

Umgang im KRP

Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst.

3.3.3 Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial (Planungsgrundsatz 2.2 G)

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: Mai 2021)

Im Planungsgrundsatz 2.2 G wird festgehalten, dass als Kompensation in erster Priorität Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität sowie fachgerechte Aufwertungen und Rekultivierungen in Frage kommen. In zweiter Priorität gelten Neuerhebungen von FFF als Kompensationen. Es wird zudem festgehalten, dass die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung von Biotopen bei der Kompensation zu berücksichtigen sind. In den Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 2.2 G wird dazu ausgeführt, dass die FFF-Kompensation nicht auf Kosten von schützenswerten Biotopen gemäss Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) oder Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial erfolgen darf. Bei letzteren handelt es sich einerseits um ehemalige, drainierte Feuchtgebiete, welche bis anhin nicht überschüttet wurden und aufgrund des bestehenden Bodenaufbaus und der Voraussetzungen für einen Wasserhaushalt, welcher natürlicherweise vorhanden wäre, zu wertvollen Feuchtlebensräumen rückgeführt werden können; andererseits – in seltenen Fällen – um anthropogen degradierte, flachgründige Böden, welche zu ökologisch wertvollen Trockenlebensräumen rückgeführt werden können.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Die Mitte Thurgau, die SVP Thurgau, der VTL, der Thurgauer Obstverband, die Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten, die Vereinigung Thurgauischer Beerenpflanzler, die Zurbuchen Bodenschutz GmbH und zwei Privatpersonen beantragen, dass der Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 2.2 G wie folgt gekürzt wird:

„Als Kompensationsmassnahmen in Betracht fallen prioritär Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität sowie Aufwertungen und Rekultivierungen anthropogen geschädigter Böden. Dabei darf die Kompensation nicht auf Kosten von schützenswerten Biotopen gemäss Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)

oder Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial erfolgen. Bei letzteren handelt es sich einerseits um ehemalige, drainierte Feuchtgebiete, welche bis anhin nicht überschüttet wurden und aufgrund des bestehenden Bodenaufbaus und der Voraussetzungen für einen Wasserhaushalt, welcher natürlicherweise vorhanden wäre, zu wertvollen Feuchtlebensräumen rückgeführt werden können; andererseits—in seltenen Fällen—um anthropogen degradierte, flachgründige Böden, welche zu ökologisch wertvollen Trockenlebensräumen rückgeführt werden können.“

Im Zusammenhang mit diesem Antrag argumentiert die Mehrheit der Antragstellenden, dass ein generelles Verbot von Massnahmen zum Erhalt der FFF-Qualität zum Verlust von tausenden Hektaren Ackerland führen würde. Ausserdem sei die Gleichstellung von schützenswerten Elementen ausserhalb der Naturschutzgebiete gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) mit Naturschutzgebieten nicht nachvollziehbar. Die Dr. Roland Wyss GmbH und die Zurbuchen Bodenschutz GmbH weisen zudem sinngemäss darauf hin, dass ehemalige drainierte Feuchtgebiete i.d.R. organische Böden seien, die sich selbst abbauen würden. Ein „Planungsmoratorium“ berge das Risiko, dass wertvolle Flächen weiter ungehindert degradieren würden, was sowohl aus landwirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht unbefriedigend sei.

Die Mitte Thurgau, die SVP Thurgau, der VTL, der Thurgauer Obstverband, die Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten, die Vereinigung Thurgauischer Beerenpflanzer, die Zurbuchen Bodenschutz GmbH, die Roland Wyss GmbH und zwei Privatpersonen beantragen, dass die Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial sowie die anthropogen degradierten, flachgründigen Böden konkret bezeichnet werden. Der Kanton solle zudem konkrete Feuchtgebiete und Trockenlebensräume bezeichnen und aus dem kantonalen FFF-Inventar entlassen. Es müsse zeitnah definiert werden, auf welche Flächen das ökologische Regenerationspotential genutzt werden soll und welche anderen Flächen so zu bewirtschaften (und aufzuwerten) sind, dass sie langfristig landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können.

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen und die Stiftung Landschaftsschutz weisen sinngemäss darauf hin, dass die Berücksichtigung des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung der Biotope sowie die Hervorhebung der drainierten Feuchtgebiete mit Regenerationspotenzial vorbildlich sei.

Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Die Berücksichtigung der Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung von Biotopen ist nachvollziehbar und neutral formuliert. Hingegen lassen die Ausführungen in den Erläuterungen darauf schliessen, dass die Interessenabwägung bereits zugunsten des Naturschutzes vorweggenommen wurde. Der Kanton Thurgau schreibt in den Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 2.2 G: „Dabei darf die Kompensation nicht auf Kosten von schützenswerten Biotopen gemäss Art. 14 NHV oder Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial erfolgen“. Der Bund schätzt vor allem den letzten Punkt als problematisch ein. Mit der Vorgabe, dass die Kompensation nicht auf Kosten von schützenswerten Biotopen gemäss Art. 14 NHV oder Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial erfolgen soll, wird die Interessenabwägung bereits vorweggenommen. Der Bund weist weiter darauf hin, dass bei den Biotopen eher

die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 1a und 18b NHG zitiert werden müssen anstatt die Verordnung. Der Kanton sollte daher die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 2.2 G insofern anzupassen, als dass eine Interessenabwägung möglich bleibt (Hinweis).

Fachliche Erläuterungen

Der ökologische Ausgleich nimmt im Kontext der FFF Bezug auf Art. 26 Abs. 2 RPV, in welchem die Kriterien zur Bestimmung von FFF definiert sind. Explizit erwähnt wird auch, dass die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs zu berücksichtigen sind. Im Kontext der FFF-Kompensation bedeutet dies, dass gewisse Flächen mit einem hohen ökologischen Wert nicht für eine FFF-Kompensation durch Bodenaufwertung oder Re-kultivierung in Frage kommen. Im Kanton Thurgau weist nur ein kleiner Bruchteil der drainierten Flächen ein ökologisches Regenerationspotenzial auf. Flächen, welche die Bedingungen für eine erfolgreiche Regeneration erfüllen (z.B. Bodenaufbau, intakter Wasserhaushalt) liegen praktisch ausschliesslich in ehemaligen Feuchtgebieten. Die grosse Mehrheit der heute drainierten Flächen im Kanton Thurgau (total ca. 12'000 Hektaren) erfüllt diese Kriterien nicht und steht weiterhin als Hauptzweck der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Abbildung 2 zeigt eine Abschätzung zu den Flächen mit ökologischem Regenerationspotenzial (Erläuterungen zur Abbildung 2 folgen auf Seite 26).

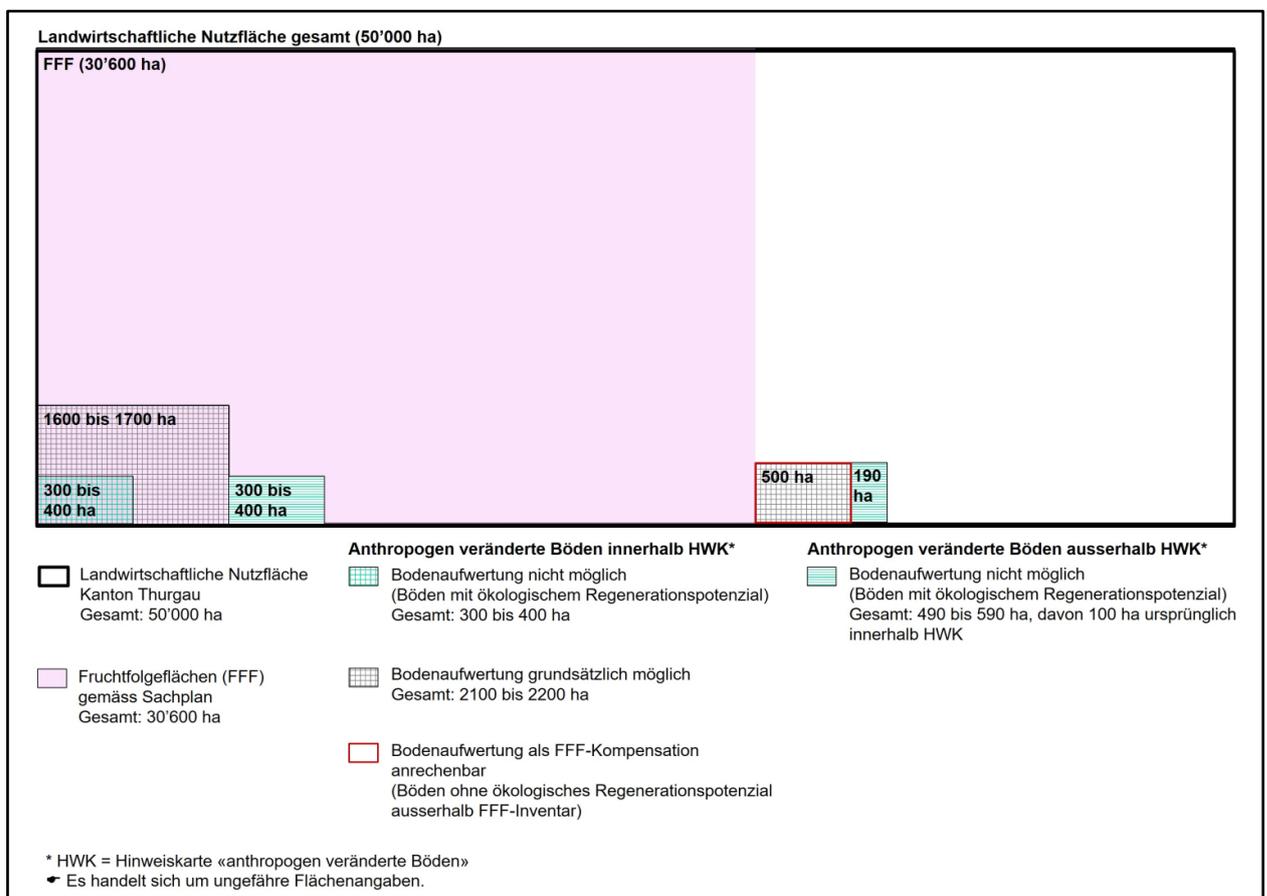


Abb. 2: Abschätzung zu den Flächen mit ökologischem Regenerationspotenzial

Der Kanton Thurgau verfügt über eine Landwirtschaftliche Nutzfläche von 50'000 Hektaren, wovon 30'600 Hektaren den FFF zugewiesen sind (FFF-Inventar). Weil für landwirtschaftliche Bodenaufwertungen grundsätzlich nur Böden mit anthropogener Veränderung in Frage kommen, hat der Kanton im Mai 2022 die Hinweiskarte „anthropogen veränderte Böden“ veröffentlicht. Die darin aufgeführten Flächen mit anthropogener Veränderung liegen teilweise im Bereich von FFF. Aufgewertet und gleichzeitig als FFF-Kompensation angerechnet werden dürfen gemäss den Vorgaben des SP FFF ausschliesslich Flächen, die ausserhalb des FFF-Inventars liegen. Im Hinweisinventar „anthropogen veränderte Böden“ sind 500 Hektaren aufgeführt, die ausserhalb des FFF-Inventars liegen und folglich für eine FFF-Kompensation in Frage kommen. Ausserhalb des FFF-Inventars wurde das Hinweisinventar bereits um die konkreten Flächen mit ökologischem Regenerationspotenzial bereinigt (100 Hektaren). Dies erhöht die Planungssicherheit für alle Beteiligten. So kann ein Gesuchsteller bei einer Fläche, die in der Hinweiskarte „anthropogen veränderte Böden“ bezeichnet ist und ausserhalb des FFF-Inventars liegt, davon ausgehen, dass das Gesuch aus ökologischer Sicht bewilligungsfähig ist.

Rund 2'000 Hektaren aus dem Hinweisinventar „anthropogen veränderte Böden“ liegen im Bereich von FFF. Eine grobe Abschätzung hat ergeben, dass ca. 300 bis 400 Hektaren dieser 2'000 Hektaren über ein ökologisches Regenerationspotenzial verfügen und daher nicht landwirtschaftlich aufgewertet werden dürfen.

Letztlich ist davon auszugehen, dass mit der Hinweiskarte „anthropogen veränderte Böden“ nicht alle Böden mit anthropogener Veränderung erfasst werden konnten und daher noch weitere Flächen mit anthropogener Veränderung ausserhalb Hinweisinventars bestehen. Auch ein Teil dieser Flächen wird über ein ökologisches Regenerationspotenzial verfügen und folglich nicht landwirtschaftlich aufgewertet werden können (Grobabschätzung: 300 bis 400 Hektaren innerhalb FFF-Inventar; 90 + 100 Hektaren ausserhalb FFF-Inventar).

Insgesamt lässt sich damit sagen, dass von der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (50'000 Hektaren) weniger als 1'000 Hektaren oder weniger als 2 Prozent über ein ökologisches Aufwertungspotenzial verfügen und aus diesem Grund nicht für eine landwirtschaftliche Bodenaufwertung in Frage kommen. Die Ausscheidung der Flächen mit ökologischem Regenerationspotenzial ist auch im Interesse des Naturschutzes. Eine konkrete Bezeichnung der potenziellen Trocken- und Feuchtlebensräume auf der ganzen Kantonsfläche wird daher mittelfristig angestrebt, ist jedoch kurzfristig nicht realisierbar aufgrund der mangelhaften Bodeninformationen über den ganzen Kanton.

Das NHG hat zum Zweck, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen. Dies bezieht sich nicht nur auf rechtlich geschützte Gebiete (z.B. Biotop von nationaler Bedeutung), sondern auf alle Lebensräume in unserer Landschaft. Dazu gehören das Siedlungsgebiet, die Gewässer, das Waldgebiet und auch das Landwirtschaftsgebiet. Das NHG und das kantonale Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG, RB 450.1) betreffen daher nicht nur geschützte Flächen, sondern erwähnen explizit erhaltenswerte (§2 TG NHG) und schutzwürdige (Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG) Objekte wie beispielsweise

Hecken, Riedgebiete oder Trockenrasen, welche zu schützen sind. Der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung ist primär eine Frage der Bewirtschaftung und nicht der baulichen Eingriffe.

Im Zusammenhang mit dem Hinweis aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes zum Thema „Interessenabwägung“ wird der Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 2.2 G mit der folgenden Formulierung ergänzt: „Die Interessenabwägung im Einzelfall bleibt vorbehalten“.

Umgang im KRP

Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 2.2 G werden mit der folgenden Formulierung ergänzt: „Die Interessenabwägung im Einzelfall bleibt vorbehalten“.

3.3.4 Landwirtschaftliche Terrainveränderungen

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: Mai 2021)

Gemäss dem Planungsgrundsatz 2.8 B müssen Terrainveränderungen für die landwirtschaftliche Produktion zwingend notwendig sein und nach dem anerkannten Stand der Technik erstellt werden. Eingriffe in den Boden sind zu minimieren und ein naturnaher, standorttypischer Neuaufbau des Bodens ist sicherzustellen. Die Qualitätskriterien für FFF sind – wenn immer möglich – zu erfüllen. Auch bei den Terrainveränderungen sind die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung von Biotopen zu berücksichtigen.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Die Mitte Thurgau, die SVP Thurgau, der VTL, die Vereinigung Thurgauischer Beerenpflanzler, die Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten, der Thurgauer Obstverband und zwei Privatpersonen beantragen, dass der Planungsgrundsatz 2.8 B durch folgenden Text ersetzt wird:

„Terrainveränderungen dürfen nur mit sauberem Bodenaushub vorgenommen werden. Künstliche Veränderungen von Struktur, Aufbau und Mächtigkeit des Bodens sind zu vermeiden. Wo Eingriffe unumgänglich sind, sollen sie nach dem anerkannten Stand der Technik ausgeführt werden. Terrainveränderungen müssen für die landwirtschaftliche Produktion notwendig sein und nach dem anerkannten Stand der Technik erstellt werden. Dabei sind die Eingriffe in den Boden zu minimieren und ein naturnaher, standorttypischer Neuaufbau des Bodens ist sicherzustellen. Die Qualitätskriterien für Fruchtfolgeflächen sind – wenn immer möglich – zu erfüllen.“

Die Regio Frauenfeld sowie die Gemeinden Felben-Wellhausen, Herdern, Hüttlingen, Neunforn, Uesslingen-Buch und Warth-Weiningen beantragen, dass die ursprüngliche Formulierung beibehalten wird:

„Terrainveränderungen dürfen nur mit sauberem Bodenaushub vorgenommen werden. Künstliche Veränderungen von Struktur, Aufbau und Mächtigkeit des Bodens sind zu vermeiden. Wo Eingriffe unumgänglich sind, sollen sie nach dem anerkannten Stand der Technik ausgeführt werden.“

Gemäss der Gemeinde Uesslingen-Buch sollen Terrainveränderungen nach dem anerkannten Stand der Technik auch möglich sein, wenn diese zwar nicht zwingend nötig sind, aber die Bewirtschaftung des Bodens durch die Landwirtschaft verbessern (z.B. durch die Behebung von Bodenvertiefungen oder Unebenheiten).

Die Zurbuchen Bodenschutz GmbH beantragt, dass der Planungsgrundsatz 2.8 B durch folgenden Text ersetzt wird:

„Landwirtschaftliche Terrainanpassungen mit Schütthöhen von > 70 cm sind nicht erlaubt. Ausgenommen sind bewilligungsfähige landwirtschaftliche Bauten und deren direktes Umfeld.“

Fachliche Erläuterungen

Der Planungsgrundsatz 2.8 B regelt die Terrainveränderungen und wie diese auszuführen sind. Mit der vorliegenden Teilrevision des KRP wird die Terminologie dieses Planungsgrundsatzes präzisiert und an die Vorgaben des Vollzugskonzeptes qualitativer Bodenschutz 2012 und der Rechtsprechung zu Art. 34 Abs. 4 Bst. a der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) angepasst.

In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a Abs. 1 RPG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss dabei eine echte Notwendigkeit vorhanden sein, damit eine Veränderung des Terrains oder des Bodenaufbaus bewilligungsfähig ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Nutzungsspektrum erweitert werden kann. Nicht der Fall ist dies indessen, wenn lediglich die Bewirtschaftung etwas erleichtert wird. In Anlehnung an die Formulierung im RPG wird der Planungsgrundsatz 2.8 B angepasst („notwendig“ anstelle von „zwingend notwendig“).

Umgang im KRP

Im Planungsgrundsatz 2.8 B und im Erläuterungstext wird das Wort „zwingend“ gestrichen.

3.3.5 Netzbereinigung Kantonsstrassen

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: Mai 2021)

In den Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 3.2 A wird u.a. erwähnt, dass das Kantonsstrassennetz historisch gewachsen und aufgrund neuer Vorhaben punktuell angepasst worden sei. Das heutige Netz würde daher nicht mehr einheitlichen Kriterien entsprechen. U.a. würden zahlreiche Parallelführungen und untergeordnete Verbindungen bestehen. Die gesamtheitliche Überprüfung des Kantonsstrassennetzes sei abgeschlossen. Dem Parlament werde zur Netzbereinigung eine Vorlage unterbreitet.

Anträge aus der öffentlichen Bekanntmachung

Die Gemeinden Felben-Wellhausen, Neunforn, Sommeri, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen, Wigoltingen sowie der VTG und sinngemäss die SVP Thurgau sind der Meinung, dass das heutige Kantonsstrassennetz zu belassen ist und in einem Netzabschluss verankert werden soll.

Fachliche Erläuterungen

Der Netzbeschluss ist ein eigenständiges Geschäft, welches derzeit beraten wird. Der kantonale Richtplan hat diesbezüglich noch keine Anpassungen erfahren.

Umgang im KRP

Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 3.2 A werden nicht angepasst.

3.3.6 Abbaugbiet Hinterhorben (Warth-Weiningen/Uesslingen-Buch/Hüttwilen)

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: Mai 2021)

Im Richtplanunterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“ wird der Standort Hinterhorben auf der Übersichtskarte „Kies- und Sandvorkommen“ neu als „Abbaugbiet > 10 ha“ (gros- ses oranges Quadrat) ergänzt.

Die Ausgangslage bilden die vorliegenden, rechtskräftigen regionalen Abbauplanungen in den Vorranggebieten gemäss Übersichtskarte „Kies- und Sandvorkommen“ sowie die in die Richtplankarte 1:50'000 aufgenommenen, genehmigten Abbauzonen beziehungs- weise Abbaugbiete der kommunalen Richtpläne.

Vorbehalte und Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des ARE

Das ARE äussert sich im Vorprüfungsbericht im Zusammenhang mit dem Abbaugbiet Hinterhorben wie folgt:

„Laut der Karte „Kies- und Sandvorkommen“ (S. 5 des Entwurfs zum Richtplankapitel 4.3) wird neu ein Abbaugbiet von mehr als 10 ha im Bereich „Hinterhorben“ im Vor- ranggebiet „Warth-Weiningen/Uesslingen-Buch/ Hüttwilen“ hinzugefügt. Der neue Standort wird weder im Text zum Unterkapitel noch im Entwurf der Richtplankarte 1:50'000 als Änderung hervorgehoben und es gibt keine Erläuterungen. Der Bund geht davon aus, dass sich der Standort in dem Bereich befindet, der vom BLN-Gebiet ausge- spart wurde. Die Aussparung (Exlave) vom Bundesinventar der Landschaften und Na- turdenkmäler (BLN), Objekt Nr. 1403 „Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein“ wurde im Jahr 1970 vorgenommen, da dort bereits Kies abgebaut wurde und dies auch weiterhin möglich sein sollte. Der Kiesabbau sollte damit explizit ausserhalb des BLN erfolgen. Ein zusätzlicher Abbaustandort in diesem Gebiet müsste ausserhalb des BLN bzw. innerhalb der Aussparung des BLN-Objekts Nr. 1403 liegen.“

Im Jahr 2000 wurde im Bereich des neu geplanten Abbaustandorts der Abbaustandort Arm- buech genehmigt. Aufgrund eines Gutachtens der Eidgenössischen Natur- und Hei- matschutzkommission (ENHK) vom 1. Oktober 1998 wurde damals im Prüfungsbericht vom 30. April 2000 festgehalten, dass mit der Festsetzung zum Abbaugbiet Arm- buech die Auflage verbunden wird, dass mit der Anpassung der Nutzungsplanung die Anfor- derungen an die Rekultivierung und Revitalisierung abschliessend festgelegt werden und der Antrag zur Änderung des Perimeters des BLN-Objektes Nr. 1403 an das Bundes- amt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute Bundesamt für Umwelt [BAFU]) erfolgt. Das BAFU und die ENHK stellen fest, dass die Bereinigung des Perimeters bis

heute nicht stattgefunden hat. Dem Bund ist nicht bekannt, ob auf kantonaler und kommunaler Stufe die Auflage des Bundes von 2000 umgesetzt wurde. Der vorliegenden Unterlagen zur Richtplananpassung 2020/2021 sind keine entsprechenden Aussagen zu entnehmen.“

Im Hinblick auf die Genehmigung äussert der Bund daher die folgenden beiden Vorbehalte:

- Ein zusätzlicher Abbaustandort im Gebiet „Warth-Weiningen/Uesslingen-Buch/Hüttwilen“ müsste ausserhalb des BLN-Objekts Nr. 1403 bzw. innerhalb der bestehenden Aussparung liegen.
- Der Kanton Thurgau wird zudem beauftragt, die Bereinigung des Perimeters des BLN-Objekts Nr. 1403 aufgrund der Genehmigung des Standorts Armbuech aus dem Jahr 2000 anzugehen.

Gleichzeitig erteilt der Bund dem Kanton die folgenden beiden Aufträge für die Überarbeitung:

- Der Kanton hat zu dem in der Übersichtskarte „Kies- und Sandvorkommen“ neu eingetragenen Standort „Abbaugebiet > 10 ha“ im Bereich „Hinterhorben“ stufengerechte Erläuterungen zum Standort und zum Stand der räumlichen Abstimmung zu erbringen.
- Die Richtplankarte ist bezüglich Abbau- und Ablagerungsgebiet anzupassen: Ausgangslage und Aufnahme des geplanten Abbaugebiets.

Fachliche Erläuterungen

Dem Vorprüfungsbericht des ARE vom 1. März 2022 liegt ein Missverständnis zu Grunde. Das Kapitel „Stein- und Erdmaterial“ wurde im April 1995 erstmals mit dem Teilrichtplan „Versorgung“ in den KRP aufgenommen. Für die sechs auf der damaligen Übersichtskarte abgebildeten Vorranggebiete wurde im KRP die Anforderung formuliert, regionale Abbauplanungen zu erstellen. Diese sollen als Grundlage dienen bei der Ausscheidung von Abbaugebietern im KRP sowie bei der Festlegung von Abbauzonen in der Ortsplanung. Vorranggebiet Nr. 3 bezeichnete das Gebiet „Weiningen-Warth-Hüttwilen“.

In den Folgejahren hat eine Arbeitsgruppe für das Vorranggebiet Nr. 3 die regionale Abbauplanung erstellt. Via das damalige Amt für Raumplanung wurde dabei auch die ENHK miteinbezogen (vgl. Gutachten vom 1. Oktober 1998)⁴. Die finalisierte Abbauplanung wurde unter der Bezeichnung „Abbaugebiet Armbuech (Gemeinden Hüttwilen, Uesslingen-Buch und Warth-Weiningen)“ mit der Teilrevision des KRP im Juni 1999 vom Regierungsrat festgesetzt und mit Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 10. Mai 2000 genehmigt. Die vorgenommenen Änderungen im Bereich des Abbaugebiets Armbuech können dem Änderungsbericht vom Juni 1999 entnommen werden (vgl. Abbildung 3).

⁴ Regionale Kiesabbauplanung. Bericht der Ökogeog AG Schaffhausen, Stand 6. Januar 1998

Die regionale Kiesabbauplanung wurde anschliessend in den „Gemeinsamen Richtplan Kiesabbau“ der drei betroffenen Gemeinden überführt. Dieser wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1002 am 4. Dezember 2001 genehmigt und bildet seitdem die Grundlage für den Kiesabbau in diesem Abbauggebiet. Bei den nun vorgesehenen Anpassungen in der Übersichtskarte „Kies- und Sandvorkommen“ handelt es sich um die Etappen Nrn. 4, 5 und 10 der regionalen Kiesabbauplanung sowie um die alte Grube „Hinteri Höchi“. Sowohl die drei Abbauetappen als auch die alte Grube „Hinteri Höchi“ liegen innerhalb des im Jahr 2000 vom Bund genehmigten Abbauggebietes Armuebuech. Es handelt sich also nicht um ein neues Abbauggebiet. Daher wird weder die Richtplankarte, noch der Erläuterungstext angepasst.

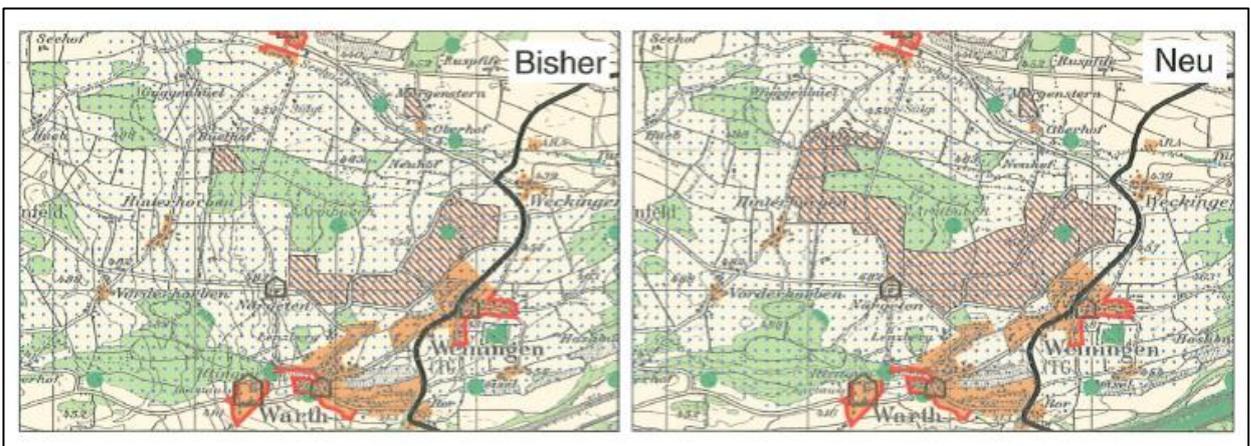


Abb. 3: Änderungen Abbauggebiet Armuebuech (Auszug aus dem Änderungsbericht vom Juni 1999, Seite 6)

Aus dem Prüfbericht des ARE vom 20. April 2000 und der Genehmigung durch das EJPD vom 10. Mai 2000 ergab sich der Auftrag an den Kanton Thurgau, beim BUWAL (heute BAFU) die Anpassung des Perimeters des BLN-Gebietes bzw. die Streichung der „BLN-Exklave“ zu beantragen. Es lässt sich leider nicht mehr rekonstruieren, weshalb dieser Auftrag bis heute pendent geblieben ist. Dem Auftrag wird noch Folge geleistet. Hingegen wurden die anderen Anforderungen aus dem ENHK-Gutachten zur Rekultivierung und Endgestaltung im Einklang mit den Schutzziele des BLN-Gebietes 1403 umgesetzt. Mit Entscheid Nr. 82 vom 20. Dezember 2021 genehmigte das DBU die angepassten Nutzungsplanungen und den Gestaltungsplan. Im Rahmen der Vorprüfung war das Vorhaben von der kantonalen Umweltschutzfachstelle mit Prüfbericht vom 21. November 2018 als umweltverträglich beurteilt worden. Zwischenzeitlich (Stand Mai 2022) liegen die entsprechenden Abbaugesuche vor. Aufgrund des aktuellen Planungsstands wurde der Standort Hinterhorben auf der Übersichtskarte „Kies- und Sandvorkommen“ neu als „Abbauggebiet > 10 ha“ (grosses oranges Quadrat) ergänzt (Ausgangslage).

Umgang im KRP

Da das Abbauggebiet unter der Bezeichnung „Armuebuech“ bereits im Jahr 2000 vom Bund genehmigt wurde, müssen die Richtplankarte 1:50'000 und der Erläuterungstext nicht angepasst werden.

3.3.7 Koordinationsstand Deponiestandorte

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: Mai 2021)

Im Richtplankapitel „4.4 Abfall“ werden die Standorte für Deponien des Typs A (unverschmutzter Aushub), des Typs B (Inertstoffe) und der Typen C (Reststoffe), D (Kehrichtschlacke) und E (Reaktorstoffe) aufgeführt, je nach Koordinationsstand als „Vororientierung“, „Zwischenergebnis“ oder als „Festsetzung“. Im Weiteren wird bei den Standorten für Deponien des Typs A im Erläuterungstext darauf hingewiesen, dass im Bereich der Entsorgung von Typ A-Material Bedarf an zusätzlichem Deponievolumen besteht. Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit sind neue Standorte in die Deponieplanung aufgenommen und in den KRP überführt worden. Standorte, bei denen die kommunalen Planungsverfahren initiiert oder bereits abgeschlossen sind, werden im KRP als „Festsetzung“ aufgeführt.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen beantragt, den im Zwischenergebnis 4.4 A (Standorte für Deponien des Typs A) aufgeführten Deponiestandort „Unders Sand, Münchwilen“ zu überprüfen.

Die Gemeinde Sirnach und die Zürcher Kies und Transport AG beantragen, dass der beim Zwischenergebnis 4.4 A (Standorte für Deponien des Typs A) aufgeführte Deponiestandort „Fuchsbüel/Gloten, Sirnach (Erweiterung)“ neu festgesetzt wird.

Die Erde Thurgau AG beantragt, dass der beim Zwischenergebnis 4.4 A (Standorte für Deponien des Typs A) aufgeführte Deponiestandort „Unterisenegg, Affeltrangen“ neu festgesetzt wird.

Das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau beantragt, dass der in der Vororientierung 4.4 A (Standorte für Deponien des Typs A) aufgeführte Deponiestandort „Höchi, Fischingen“ neu im Zwischenergebnis 4.4 A aufgeführt wird.

Der Golfclub Erlen beantragt, dass der in der Vororientierung 4.4 A (Standorte für Deponien des Typs A) aufgeführte Reservestandort „Tolenagger, Amriswil“ gestrichen wird.

Die Zürcher Kies und Transport AG beantragt, dass der beim Zwischenergebnis 4.4 B (Standorte für Deponien des Typs B) aufgeführte Deponiestandort „Fuchsbüel/Gloten, Sirnach (Erweiterung)“ neu festgesetzt wird.

Die Conny Land AG, die Golf Lipperswil AG und acht Privatpersonen beantragen sinngemäss, dass der beim Zwischenergebnis 4.4 C (Standorte für Deponien der Typen C, D und E) aufgeführte Deponiestandort „Oberes Schlatt/Engwang, Wigoltingen“ gestrichen wird.

Die SVP Thurgau beantragt, dass die beim Zwischenergebnis 4.4 C (Standorte für Deponien der Typen C, D und E) aufgeführten beiden Deponiestandort „Oberes Schlatt/Engwang, Wigoltingen“ und „Zelgli/Altishausen, Kemmental“ bis am 1. Januar 2023 resp. in der nächsten Teilrevision des KRP festgesetzt werden.

Die Gemeinde Sommeri beantragt, dass der bei der Vororientierung 4.4 C (Standorte für Deponien der Typen C, D und E) aufgeführte Deponiestandort „Riet, Sommeri“ gestrichen wird. Gemäss der Gemeinde Sommeri wäre der Standort allenfalls für Abfälle des Typs A geeignet. Einer Aufnahme als Reservestandort für solche Abfälle müssten jedoch genaue Abklärungen vorangehen.

Fachliche Erläuterungen

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Koordinationsständen ist vorab Folgendes in Erwägung zu ziehen: Vorhaben, die im KPR als „Festsetzung“ aufgeführt werden, müssen allseitig räumlich abgestimmt sein. Gemäss den Erläuterungen im KRP-Entwurf (Stand: Mai 2021) war ursprünglich vorgesehen, dass Standorte im KRP festgesetzt werden, bei denen die kommunalen Planungsverfahren initiiert oder bereits abgeschlossen sind. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass die gewählte Formulierung Fragen offenlässt (z.B. was versteht man unter dem Begriff „Planungsverfahren initiiert“) und folglich angepasst bzw. präzisiert werden muss. Als „Festsetzung“ im KRP aufgeführt werden inskünftig Standorte, für welche die erforderlichen Planungsinstrumente (Zonenplanänderung, Gestaltungsplan) bereits vorliegen und durch den Kanton positiv beurteilt wurden (Vorprüfung). Damit kann sichergestellt werden, dass nur Vorhaben im KRP festgesetzt werden, die allseitig räumlich abgestimmt sind. Der Erläuterungstext wurde entsprechend angepasst.

Ergänzend ist an dieser Stelle aber zu erwähnen, dass auch als „Zwischenergebnis“ aufgeführte Vorhaben – ohne vorgängige Richtplananpassung – direkt realisiert werden können. Dies, weil die massgebenden Verfahren zur Realisierung dieser Vorhaben in der Deponieplanung aufgeführt werden (anschliessend Fortschreibung des KRP). Bei als „Vororientierung“ eingestuftem Vorhaben ist aber in jedem Fall eine vorgängige Richtplananpassung erforderlich.

Die Überprüfung des Deponiestandorts „Unders Sand, Münchwilen“ hat Folgendes ergeben: Gestützt auf die Annahme, dass nach Aufschüttung des Deponiekörpers keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen würden, hat sich die Grundeigentümerin (Kanton St. Gallen) negativ zu dem angedachten Vorhaben geäussert. Dieser Annahme hat die Projektandin allerdings widersprochen. Die Gespräche werden weitergeführt. Da der weitere Verlauf des Vorhabens ungewiss ist, wird der Deponiestandort „Unders Sand, Münchwilen“ vom Zwischenergebnis 4.4 A in die Vororientierung 4.4 A zurückgestuft.

Im Zusammenhang mit den Anträgen zum Deponiestandort „Fuchsbüel/Gloten, Sirnach (Erweiterung)“ ist Folgendes zu erwähnen: Der Bedarf an Volumen vom Typ A und B ist ausgewiesen. Der erforderliche positive Vorprüfungsbericht des ARE liegt aber noch nicht vor. Das Vorhaben bleibt somit als „Zwischenergebnis“ im KRP aufgeführt.

Beim Deponiestandort „Unterisenegg, Affeltrangen“ ist der Bedarf an Volumen vom Typ A ausgewiesen. Der erforderliche positive Vorprüfungsbericht des ARE liegt vor. Das Vorhaben wird somit vom Zwischenergebnis 4.4 A in die Festsetzung 4.4 A aufgestuft.

Aufgrund des aktuellen Planungsstands wird der Deponiestandort „Höchi, Fischingen“ von der Vororientierung 4.4 A in das Zwischenergebnis 4.4 A aufgestuft.

Beim Reservestandort „Tolenagger, Amriswil“ ist der Bedarf an Volumen vom Typ A ausgewiesen. Es besteht also ein gewisses öffentliches Interesse an neuem Deponievolumen in der Region. Die Abstimmung der raumwirksamen Auswirkungen und somit auch der Auswirkungen auf die Golfplatznutzung muss mit dem künftigen Planungsverfahren erfolgen. Der Einfluss auf das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung ist letztlich sehr klein. Bei einer Umsetzung einer Deponie mit Rücksicht auf die Ökologie kann diese sogar positive Einflüsse auf die Amphibienpopulationen haben (siehe Deponie Aspi). An der Einstufung als Reservestandort (Vororientierung) wird festgehalten.

Der Deponiestandort „Oberes Schlatt/Engwang, Wigoltingen“ hat sich für eine Deponie der Typen C, D und E als mit grosser Wahrscheinlichkeit geeignet erweisen. Die dafür notwendigen geologischen Eigenschaften sind nur an sehr wenigen Orten im Thurgau überhaupt gegeben. Es besteht ein klares kantonales Interesse, solche Standorte zu sichern. Der offenbar entstandene Eindruck, eine Realisierung stehe unmittelbar bevor, ist allerdings falsch. Wie in der Deponieplanung des Kantons vom März 2021 dargelegt, besteht aufgrund ausserkantonaler Ablagerungsmöglichkeiten derzeit kein Bedarf für die Realisierung einer solchen Deponie, da ausserkantonale Ablagerungskapazitäten für mindestens 10 Jahre gesichert sind. Deshalb wird der Standort nicht festgesetzt, sondern als „Zwischenergebnis“ im KRP verzeichnet.

Im Zusammenhang mit dem Antrag der SVP Thurgau, die beiden Deponiestandorte „Oberes Schlatt/Engwang, Wigoltingen“ und „Zelgli/Altishausen, Kemmental“ im KRP festzusetzen, ist Folgendes in Erwägung zu ziehen: Im März 2021 hat der Regierungsrat die neue kantonale Deponieplanung genehmigt. Diese besteht aus den drei Berichten „Grundsätze“, „Deponiestatistik und Bedarfsanalyse“ und „Handlungsbedarf und Massnahmen“. Die Deponieplanung wurde in der Raumplanungskommission mehrfach vorgestellt. Die Deponieplanung weist keinen aktuellen Bedarf für Deponien der Typen C und D aus. Dies ist aber Voraussetzung für eine „Festsetzung“, worauf das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) im Rahmen der letzten KRP-Revision explizit hingewiesen hat. Für Deponie-Typ E ist zwar ein Bedarf vorhanden, jedoch kann die vergleichsweise geringe Menge an im Kanton Thurgau anfallendem Typ E-Material aufgrund von Regelungen mit den Nachbarkantonen in der Übergangsphase weiterhin ausserkantonale abgelagert werden. Eine solche Deponie kann nur dann realisiert werden, wenn grosse Mengen an Typ-E-Materialien importiert werden, was nicht erwünscht ist. Im Übrigen wird einer der beiden genannten Standorte ausreichen, um den Thurgauer Bedarf zu decken, weshalb eine zeitgleiche Festsetzung von zwei Standorten im KRP ohnehin nicht möglich ist.

Der Deponiestandort „Riet, Sommeri“ wurde in der Deponieplanung der 1990er Jahre abgeklärt. Er hat sich für eine Deponie der Typen C, D und E als mit grosser Wahrscheinlichkeit geeignet erweisen. Die dafür notwendigen geologischen Eigenschaften sind nur an sehr wenigen Orten im Kanton Thurgau überhaupt gegeben. Es besteht ein klares kantonales Interesse, solche Standorte zu sichern. Dies ist in der Deponieplanung des Kantons vom März 2021 dargelegt. Der Deponiestandort wird daher nicht gestrichen.

Umgang im KRP

Der Deponiestandort „Unterisenegg, Affeltrangen“ wird vom Zwischenergebnis 4.4 A in die Festsetzung 4.4 A aufgestuft.

Der Deponiestandort „Unders Sand, Münchwilen“ wird vom Zwischenergebnis 4.4 A in die Vororientierung 4.4 A zurückgestuft.

Der Deponiestandort „Höchi, Fischingen“ wird von der Vororientierung 4.4 A in das Zwischenergebnis 4.4 A aufgestuft.

Angepasst wurde zudem die Formulierung im Erläuterungstext, die besagt, unter welchen Voraussetzungen Standorte im KRP festgesetzt werden (als „Festsetzung“ im KRP aufgeführt werden inskünftig Standorte, für welche die erforderlichen Planungsinstrumente [Zonenplanänderung, Gestaltungsplan] bereits vorliegen und durch den Kanton positiv beurteilt wurden [Vorprüfung]).

3.4 Weitere Anträge/Hinweise/Aufträge

Im Kapitel „3.3 Themenschwerpunkte“ dieses Berichts werden die Hauptanliegen aus der öffentlichen Bekanntmachung dargelegt und der Umgang damit aufgezeigt. Der Vollständigkeit halber und damit die aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung vorgenommenen Änderungen nachvollzogen werden können, sind im Anhang dieses Berichts sämtliche Anträge, Hinweise und Aufträge aufgeführt. Dabei wird auch aufgezeigt, wie mit diesen Anliegen umgegangen wurde (Art der Berücksichtigung). Anträge, Hinweise und Aufträge, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt.

KRP-Unterkapitel „1.6 Wirtschaft

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsauftrag 1.6 A - Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Wil</i></p> <p>Die Region ist in den Prozess des Arbeitszonenmanagements miteinzubeziehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Thurgauer Gewerbeverband</i></p> <p>Die vier Aktivitäten hinsichtlich der Arbeitszonenbewirtschaftung sind gewissenhaft auszuführen. Insbesondere fordert der Thurgauer Gewerbeverband eine besonders wohlwollende und zukommende Unterstützung der Unternehmen bei der Suche nach Immobilien und Flächen.</p> <p>Ebenfalls sehr begrüsst wird die Vorgabe, dass Einzonungsbegehren und die Vergabe von räumlich noch nicht festgelegten Flächenkontingenten in einem transparenten Prozess beurteilt werden.</p>	<p>Der Auftrag Arbeitszonenbewirtschaftung dient dem Zweck, innerhalb der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen tragfähige Lösungen zu unterstützen und dabei den vorhandenen Spielraum angemessen zu berücksichtigen. Für wirkungsvolle Lösungen ist ein zielgerichtetes Engagement aller Beteiligten gemäss Planungsauftrag wesentlich.</p>
Tourismus - Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Region Oberthurgau/Verband Thurgauer Gemeinden/Gemeinden Felben-Wellhausen, Herdern, Kemmental, Lengwil, Neunforn, Sommeri, Sulgen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</i></p> <p>Bei Naherholungsgebieten sollen Parkplätze ausgeschrieben werden.</p>	<p>Im Planungsverfahren (Zonenplanänderung) oder aber im Baubewilligungsverfahren (BaB-Verfahren) ist zu klären, ob und falls ja wie viele Parkplätze bei Naherholungsgebieten ausgeschrieben werden können.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Region Oberthurgau/Verband Thurgauer Gemeinden/Gemeinden Felben-Wellhausen, Herdern, Kemmental, Lengwil, Neunforn, Sommeri, Sulgen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</i></p> <p>Campingplätze auf Bauernhöfen oder anderen privaten Grundstücken sollen im Richtplan ausgeschrieben werden.</p>	<p>Das Campieren ausserhalb der Bauzonen, d.h. in der Landwirtschafts- oder Landschaftsschutzzone, ist verboten. Campieren ist nur in den dafür vorgesehenen Campingzonen, welche im Kanton Thurgau den Spezialbauzonen angehören, zulässig. Die auf Landwirtschaftlichen Gewerben gemäss Art. 24b RPG zulässigen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe können nur in bestehenden Bauten und Anlagen eingerichtet werden. Ausserhalb solcher Bauten steht zusätzlich eine Fläche von maximal 100 m², z.B. für An- oder Fahrnisbauten, zur Verfügung. Auf einer solchen kleinen Fläche lässt sich aber kein Campingplatz</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	betreiben. Die Gemeinden können im kommunalen Richtplan, abgestimmt auf die Region, eine Standortplanung für Campingplätze vornehmen. Das Ausscheiden einer Campingzone bedarf dann aber einer Zonenplanänderung im Sinne einer Einzonung. Ein Eintrag im KRP ist hierfür nicht erforderlich.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Region Oberthurgau/Verband Thurgauer Gemeinden/Gemeinden Felben-Wellhausen, Herdern, Kemmental, Lengwil, Neunforn, Sommeri, Sulgen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</i></p> <p>Die „Skatingrouten“ sollten bei den Erläuterungen gestrichen werden.</p>	<p>Aus touristischer Optik ist relevant, dass für die freizeitorientierten Mobilitätsbedürfnisse eine attraktive Infrastruktur angeboten werden kann. In diesem Kontext ist das Fahrrad sicher dominant, Inlineskates spielen eine eher untergeordnete Rolle. Im Sinne von durchgängigen Formulierungen wird der Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 1.6 P wie folgt angepasst:</p> <p>„...die Gemeinden pflegen und entwickeln die tourismusrelevante Infrastruktur wie Wanderwege, Radwege, Skatingrouten, Museen, Bäder, Parks, Rastplätze usw. Besondere Bedeutung...“</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Thurgauer Gewerbeverband</i></p> <p>Die Erforderlichkeit eines touristischen Feriendorfes ist zu prüfen und die Umsetzung muss auf die Bedürfnisse abgestimmt erfolgen.</p>	<p>Das Rückgrat eines prosperierenden Tourismus und damit einer gesteigerten Wertschöpfung der ganzen Branche bildet ein ausreichendes und marktfähiges Übernachtungsangebot. Deshalb hat der Kanton Thurgau in seiner Tourismusstrategie die Entwicklung der Beherbergungsinfrastruktur, u.U. auch durch Feriendorf-Angebote, gewichtet. Diese Optik ist im KRP heute abgebildet. Hingegen ist der Kanton weder Initiant noch Planer derartiger Angebote. Die Einschätzung der Markt- und Tragfähigkeit eines Vorhabens liegt in der Verantwortung der jeweiligen Träger/Investoren. Die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit erfolgt im Rahmen der ordentlichen Bewilligungsverfahren.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Frauenfeld/Gemeinden Felben-Wellhausen, Hüttlingen, Neunforn, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</i></p> <p>Bei stark frequentierten Naherholungsgebieten sollten bedarfsgerecht Parkplätze ausgeschieden werden. Nach Möglichkeit sollten alternative Verkehrsangebote zum MIV berücksichtigt werden.</p>	<p>Im Planungsverfahren (Zonenplanänderung) oder aber im Baubewilligungsverfahren (BaB-Verfahren) ist zu klären, ob und falls ja wie viele Parkplätze bei Naherholungsgebieten ausgeschieden werden können.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Frauenfeld/Gemeinden Felben-Wellhausen, Hüttlingen, Neunforn, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</i></p> <p>Wenn die Gesamtheit der touristischen Aufgaben im Kanton an die Destinationsmanagementorganisation (DMO) übergeben werden, gilt zu beachten, dass auch der gesamte Kanton durch die DMO vertreten wird. Im Moment ist das nicht der Fall. Die Region Frauenfeld ist bis auf die Stadt und die Gemeinde Warth-Weiningen im Moment nicht in der DMO. Das touristische Angebot der Region wird somit im Moment nur vom Verein Regio Frauenfeld Freizeit & Tourismus vertreten.</p> <p>Die Verhandlungen sollten entweder angestossen werden oder ein Leistungsauftrag sollte ebenfalls an die Regio Frauenfeld Freizeit & Tourismus, das offizielle Tourismusorgan der Regio-Gemeinden, vergeben werden. Andernfalls wird die Regio Frauenfeld im Bereich Tourismus seitens Kanton benachteiligt.</p> <p>Ein ergänzender Absatz kann hier gemacht werden:</p> <p>„Weitere Leistungsträger können berücksichtigt werden, sofern die DMO diese nicht abdeckt.“</p>	<p>Die übergeordneten touristischen Strukturen bestehen im Wesentlichen aus der von den Leistungsträgern aus der Branche und den Gemeinden getragenen und durch sie sowohl strategisch als auch operativ geführten Destinationsmanagementorganisation (DMO) „Thurgau Tourismus“ sowie aus der Leistungsvereinbarung des Kantons mit dieser Organisation, welche auf der kantonalen Tourismusstrategie basiert. Innerhalb dieser Strukturen existieren adäquate Führungsmechanismen. Der KRP ist nicht das richtige Gefäss, um strategische oder organisatorische Entwicklungen der touristischen Strukturen vorzugeben.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>EVP Thurgau</i></p> <p>Die Gemeinden haben Erlebnisräume auszuscheiden und sichtbar zu machen.</p>	<p>Ein naher Bezug zur Natur ist ein wichtiger Grundstein für das Verständnis, welche Rolle und Wichtigkeit die Natur für unser Leben hat. Gezielt Räume zu schaffen, wo Menschen die Natur erleben können, ist auch ein grosses Anliegen des Kantons Thurgau. Dabei ist es wichtig, sowohl Räume für Erlebnisse zu schaffen, aber auch Räume für die Natur, welche von menschlichen Aktivitäten abgegrenzt sind. Einige seltene Tierarten sind auf grosse, zusammenhängende und ruhige Lebensräume angewiesen. Eine boden- und umweltschonende Nutzung des Kulturlandes ist essentiell, um die Natur intakt zu halten. Die Gemeinden sind die richtigen Ansprechpartner für eine mögliche Ausscheidung von Erlebnisräumen. Das Hudelmoos wird als gutes Beispiel erwähnt. Um jedoch die Störungen in den national geschützten Lebensräumen tiefzuhalten, sollte grundsätzlich von einer touristischen Erschliessung der Gebiete abgesehen werden. Das Hudelmoos bildet dabei ein Ausnahme.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Thurgauer Gewerbeverband</i></p> <p>Für das zentralisierte Tourismus-Management durch Thurgau Tourismus ist ein Qualitätssicherungsmechanismus einzuführen.</p> <p>Der Ausbau von Thurgau Tourismus zu einer Destinationsmanagement-Organisation (DMO), welche die Gesamtheit der Touristischen Aufgaben inkl. Angebotsentwicklung und integrale Gästeinformation wahrnehmen soll, kann durchaus mit Effizienzsteigerungen verbunden sein. Ebenfalls erleichtert es die Planung der Angebotsentwicklung. Bei der Zentralisierung von Kompetenzen zur Aufgabenerfüllung besteht jedoch immer die Gefahr, dass die eigentlichen Bedürfnisse der Thurgauer Anbieter der Tourismusbranche auf Mikro- und Makroebene übersehen oder missachtet werden. Die betroffenen Unternehmen müssen daher gegenüber Thurgau Tourismus die Möglichkeit zur Einflussnahme oder mindestens Erstattung von Rückmeldungen haben.</p>	<p>Die übergeordneten touristischen Strukturen bestehen im Wesentlichen aus der von den Leistungsträgern aus der Branche und den Gemeinden getragenen und durch sie sowohl strategisch als auch operativ geführten Destinationsmanagementorganisation (DMO) „Thurgau Tourismus“. Innerhalb dieser Strukturen existieren adäquate Führungsmechanismen, die auch den Einbezug der Beteiligten regeln (Mitgliederrechte, Ausschüsse, Vorstand, Arbeitsgruppen etc.). Der KRP ist nicht das richtige Gefäss, um Mitwirkungsrechte und Einflussnahme einzelner Akteure aus der Branche innerhalb der übergeordneten touristischen Strukturen zu regeln.</p>
Weitere Bemerkungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton präzisiert im Abschnitt „Verkehrsentensive Einrichtungen“ des Richtplanunterkapitels „1.6 Wirtschaft“ die Erschliessung mit dem ÖV.</p>	<p>Die Erschliessungsanforderungen an Verkehrsentensive Einrichtungen (VE) werden im Kanton Thurgau im kantonalen Richtplan (KRP) im Planungsgrundsatz 1.6 O und in analoger Weise auch in § 73 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) geregelt. So müssen VE mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) und dem Langsamverkehr (LV) gut erreichbar sein. Den Erläuterungen zum PBG kann zudem entnommen werden, was unter einer guten Erreichbarkeit mit ÖV und LV verstanden wird (die Erläuterungen sind auf der Homepage des Amtes für Raumentwicklung aufgeschaltet und einsehbar). Eine weiterführende Präzisierung ist aus kantonaler Sicht nicht erforderlich.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Bezüglich der strategischen Arbeitsplatzzone (SAZ) Felben-Ost (Felben-Wellhausen, Zwischenergebnis) schreibt der Kanton in den (vorliegend nicht angepassten) Erläuterungen, dass diese an die Realisierung des Autobahnanschlusses Felben-Pfyn geknüpft sei. Der Bund macht bezüglich des Autobahnanschlusses deutlich, dass – wie</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bemerkungen zur SAZ Felben-Ost und zum Autobahnanschluss Felben-Pfyn sind dem Kanton bekannt. Zu beiden Elementen sind im Agglomerationsprogramm 2. Generation der Regio Frauenfeld Massnahmen formuliert. Neben anderen potenziellen Gebieten liegt die SAZ Felben-Wellhausen gemäss der laufenden Studie Cargo sous terrain (CST) „Netzerweiterung St. Gallen“ im erweiterten Suchperimeter für einen CST-Hub-Standort in der</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>bereits im Prüfungsbericht vom 19. Juni 2018 zur Teilrevision 2017 festgehalten – am Anschluss Felben-Pfyn kein nationales Interesse besteht. In der Folge ist eine Realisierung desselben ungewiss. Allfällige Auswirkungen auf die Entwicklung der SAZ muss der Kanton in deren Weiterentwicklung berücksichtigen.</p>	<p>Region Frauenfeld. In Absprache mit dem ASTRA wird gegenwärtig eine Zweckmässigkeitsbeurteilung zum Autobahnanschluss durchgeführt. Der Kanton hält am potenziellen SAZ Standort Felben-Ost und am Halbanschluss Felben-Pfyn gemäss KRP fest.</p>

KRP-Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 2.2 E	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zurbuchen Bodenschutz GmbH</i></p> <p>Der Begriff „Einzonung“ soll in einem Glossar am Anfang des Richtplankapitels „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ definiert werden.</p>	<p>In der raumplanerischen Praxis und somit auch im gesamten KRP wird der Begriff „Einzonung“ so verwendet, dass damit die Zuweisung einer Grundstücksfläche von einer Nichtbauzone zu einer Bauzone gemeint ist. Zum überarbeiteten Richtplankapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ wurde eine Vollzugshilfe erarbeitet, die die neuen Bestimmungen des Richtplankapitels genauer erläutert. Im Glossar der Vollzugshilfe wird der Begriff „Einzonung“ definiert. Ein Glossar am Anfang des Richtplankapitels „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ braucht es daher nicht.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Politische Gemeinde Kemmental</i></p> <p>Der Kanton fördert den Rückbau von Flur- und Gemeindestrassen und damit die Rückführung des Grundes in Landwirtschaftsland.</p>	<p>Durch die Urbanisierung von den erwähnten unnötigen Flurwegen lassen sich tatsächlich FFF herstellen. Gemäss unseren Erfahrungen ist der Rückbau von Strassen und Wegen jedoch sehr unbeliebt und deswegen oft schwierig durchzuführen. Zielführender ist die komplette Neuorganisation des Flurwegnetzes im Rahmen einer Güterzusammenlegung. Dabei können auch kleinparzellige landwirtschaftliche Strukturen bereinigt werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau/Die Mitte Thurgau/Verband Thurgauer Landwirtschaft/Vereinigung Thurgauischer Beerenpflanzer/Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten/Thurgauer Obstverband/Privatperson</i></p> <p>Die Aufzählung c) im Planungsgrundsatz 2.2 E soll nicht gestrichen werden.</p>	<p>Die Möglichkeit, verbrauchte FFF durch Auszonung oder durch eine fachgerechte Bodenaufwertung zu kompensieren, ist nach wie vor vorgesehen und wird neu im Planungsgrundsatz 2.2 G geregelt.</p>
Planungsgrundsatz 2.2 F	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton wird beauftragt, seine Kompensationsregel zu FFF resp. Planungsgrundsatz 2.2 F dahingehend anzupassen, dass Wasserbauprojekte nach Artikel 41c^{bis} Abs. 2 GSchV nicht von der Kompensationspflicht ausgenommen werden können.</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 3.3.1 dieses Berichts entnommen werden.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>GRÜNE Thurgau</i></p> <p>Auch Flächen für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen seien zu kompensieren sowie Umzonungen von der Landwirtschaftszone in die Zone für besondere Nutzung Tierhaltung oder Pflanzenbau.</p> <p>Die Bagatellgrenze soll gestrichen oder auf dem vorgeschlagenen Mass belassen werden. Eine Erhöhung wäre inakzeptabel.</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann den Kapitel 3.3.1 und 3.3.2 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>WWF Thurgau/Pro Natura</i></p> <p>Auch Flächen für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen seien zu kompensieren, sowie Umzonung von der Landwirtschaftszone in die Zone für besondere Nutzung. Die Bagatellgrenze soll gestrichen werden.</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann den Kapiteln 3.3.1 und 3.3.2 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Warth-Weiningen</i></p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Warth-Weiningen vertritt die Ansicht, dass bei den geplanten Wasserbauprojekten (Thurkorrektur) die Kompensation der davon betroffenen Fruchtfolgeflächen ebenfalls in den Richtplan aufzunehmen ist.</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 3.3.1 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i></p> <p>Der Planungsgrundsatz 2.2 F soll wie folgt angepasst werden:</p> <p>„Im kantonalen Inventar verzeichnete FFF, die durch eines der folgenden Vorhaben verbraucht werden, sind zu kompensieren:</p> <p>a) Einzonungen (Bagatellschwelle: 3'000 <u>1'000</u> m²), ausgenommen sind Einzonungen für Deponien,</p> <p>b) Realisierung von kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten (Bagatellschwelle: 3'000 <u>1'000</u> m²), ausgenommen sind Vorhaben für den Langsamverkehr.“</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 3.3.2 dieses Berichts entnommen werden.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verband Thurgauer Landwirtschaft/Vereinigung Thurgauischer Beerenpflanzer/Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten/Thurgauer Obstverband/2 Privatpersonen</i></p> <p>Der Planungsgrundsatz 2.2 F soll wie folgt angepasst werden:</p> <p>„Im kantonalen Inventar verzeichnete FFF, die durch eines der folgenden Vorhaben verbraucht werden, sind zu kompensieren:</p> <p>a) Einzonungen (Bagatellschwelle: 3'000 <u>1'000</u> m²), ausgenommen sind Einzonungen für Deponien,</p> <p>b) Realisierung von kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten (Bagatellschwelle: 3'000 <u>1'000</u> m²), ausgenommen sind Vorhaben für den Langsamverkehr.“</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann den Kapiteln 3.3.1 und 3.3.2 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Dr. Roland Wyss GmbH</i></p> <p>Der Umgang mit der festgelegten Bagatellschwelle von 3'000 m² ist genauer zu erläutern. Ohne zwingende Gründe ist darauf zu verzichten.</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 3.3.2 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>KIBAG Management AG und sinngemäss NRP Ingenieure AG</i></p> <p>Die Aufzählung a) des Planungsgrundsatzes 2.2 F ist wie folgt anzupassen:</p> <p>„a) Einzonungen (Bagatellschwelle: 3'000 m²), ausgenommen sind Einzonungen für <u>Materialabbau und</u> Deponien.“</p>	<p>Im Zusammenhang mit der FFF-Beanspruchung durch Abbau- und Deponievorhaben ist Folgendes in Erwägung zu ziehen: Bei den Abbau- und Deponievorhaben werden die FFF in aller Regel nur temporär beansprucht. Mit der vorliegenden Kompensationsregelung im KRP werden daher sämtliche Abbau- und Deponievorhaben von der Kompensationspflicht ausgenommen. Folgende Fälle sind dabei zu unterscheiden: Deponien der Typen A (unverschmutzter Aushub) und B (Inertstoffe) erfordern eine Deponiezone im Zonenplan. Gebiete, die der Gewinnung von Bodenmaterialien aller Art dienen (Kies-, Sand- und Lehmgruben), erfordern im Zonenplan eine Abbauzone. Gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) sind sowohl Deponie- als auch Abbauzonen keine Bauzonen. Das Ausschneiden von Deponie- oder Abbauzonen im Zonenplan stellt entsprechend keine Einzonung dar und damit verbunden auch kein kompensationspflichtiges Vorhaben. Anders verhält es sich bei den Deponien der Typen C (Reststoffe), D (Kehrichtschlacke) und E (Reaktorstoffe): Diese Deponietypen sind gemäss KRP mittels einer kantonalen Nutzungszone (KNZ) zu realisieren. Weil die</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	KNZ gemäss PBG eine Bauzone ist, stellt das Ausscheiden einer KNZ im Zonenplan eine Einzonung dar. Aufgrund der Ausnahmestimmung in der vorliegenden Kompensationsregelung ist aber auch bei diesen Deponievorhaben – wie eingangs erwähnt – keine Kompensationspflicht vorgesehen. Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>NRP Ingenieure AG</i></p> <p>Die Aufzählung b) des Planungsgrundsatzes 2.2 F soll wie folgt angepasst werden:</p> <p>„... (Bagatellschwelle: 3'000 m²), ausgenommen sind Vorhaben für den Langsamverkehr <u>Verkehrsvorhaben</u>.“</p>	Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 3.3.1 dieses Berichts entnommen werden.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Region Oberthurgau/Verband Thurgauer Gemeinden/Gemeinden Felben-Wellhausen, Herdern, Kemmental, Lengwil, Neunforn, Sommeri, Sulgen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</i></p> <p>Die Bagatellgrenze soll ausserhalb des Baugebiets auf 3'000 m² und innerhalb des Baugebiets bzw. Siedlungsgebiets auf 5'000 m² festgesetzt werden.</p>	Werden FFF durch ein Planungsvorhaben verbraucht, beispielsweise durch eine Einzonung, haben die nachgelagerten Bauvorhaben keinen FFF-Verbrauch mehr zur Folge. Bauvorhaben in Bauzonen führen folglich nie zu einem FFF-Verbrauch, auch wenn die vorhandene Bodenqualität de facto erst mit der Überbauung verloren geht. Eine Unterscheidung zwischen FFF innerhalb und ausserhalb des Baugebiets ist daher nicht zweckmässig.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Uesslingen-Buch</i></p> <p>Die Bagatellschwelle für Einzonungen und Realisierung von kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten sowie Vorhaben für den Langsamverkehr soll auf 1000 m² festgelegt werden. Ausgenommen sind Einzonungen für Deponien.</p>	Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 3.3.2 dieses Berichts entnommen werden.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Südostbahn AG</i></p> <p>Die FFF-Kompensationspflicht sollte auch für den Langsamverkehr (LV) gelten mit dem Ziel, bestehende Flächen für den LV zu öffnen oder ganz zur Verfügung zu stellen.</p>	Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 3.3.1 dieses Berichts entnommen werden.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Frauenfeld/Gemeinden Felben-Wellhausen, Hüttlingen, Neunforn, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</i></p> <p>Die Wasserbauprojekte sind ebenfalls in die Kompensationspflicht aufzunehmen.</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 3.3.1 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zurbuchen Bodenschutz GmbH</i></p> <p>Es soll eine generelle Pflicht zur Kompensation geben. In einer Liste sollen Ausnahmen definiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einzonungen < 3'000m² (Bagatellschwelle) – Einzonungen für Deponien – Kantonale und kommunale Strassenbauprojekte mit Flächenverbrauch < 3'000m² (Bagatellschwelle) – Vorhaben für Langsamverkehr 	<p>Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 3.3.1 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Dr. Roland Wyss GmbH</i></p> <p>Im Planungsgrundsatz ist detailliert aufzulisten, für welche Vorhaben eine Kompensationspflicht gilt und für welche nicht (inkl. Begründung).</p> <p>Namentlich ist zu begründen und zu prüfen, weshalb/ob u.a. Gewässerrevitalisierungen mit Bodeneingriffen und Vorhaben für den Langsamverkehr im Kanton Thurgau von der Kompensationspflicht ausgenommen sind.</p> <p>Weiter ist zu begründen und zu prüfen, weshalb/ob sämtliche Bauten ausserhalb Bauzonen (also beispielsweise auch grossflächige Bauten wie Mastställe, Waschplätze, Fahrsilos, Renaturierungen, Strassenbauprojekte von Unterhalts- oder anderen Korporationen, Leitungsbauten, etc.) von der FFF-Kompensationspflicht ausgenommen sind.</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 3.3.1 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kanton St. Gallen</i></p> <p>Wir regen an, die Kompensationspflicht zu überdenken und nach Möglichkeit auf die Handhabung im Kanton St. Gallen abzustimmen.</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann den Kapiteln 3.3.1 und 3.3.2 dieses Berichts entnommen werden.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 2.2 E/2.2 F - Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>KIBAG Management AG</i></p> <p>Der Wortlaut zur Ausnahme für Abbau- und Deponiezonen ist wie folgt anzupassen:</p> <p>„...Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Einzonungen <u>in kommunale Nutzungszonen für Materialabbau und Deponien sowie</u> in kantonale Nutzungszonen für Deponien, weil bei diesen Vorhaben die FFF in aller Regel nur temporär beansprucht werden...“</p>	<p>Im Zusammenhang mit der FFF-Beanspruchung durch Abbau- und Deponievorhaben ist Folgendes in Erwägung zu ziehen: Bei den Abbau- und Deponievorhaben werden die FFF in aller Regel nur temporär beansprucht. Mit der vorliegenden Kompensationsregelung im KRP werden daher sämtliche Abbau- und Deponievorhaben von der Kompensationspflicht ausgenommen. Folgende Fälle sind dabei zu unterscheiden: Deponien der Typen A (unverschmutzter Aushub) und B (Inertstoffe) erfordern eine Deponiezone im Zonenplan. Gebiete, die der Gewinnung von Bodenmaterialien aller Art dienen (Kies-, Sand- und Lehmgruben), erfordern im Zonenplan eine Abbauzone. Gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) sind sowohl Deponie- als auch Abbauzonen keine Bauzonen. Das Ausscheiden von Deponie- oder Abbauzonen im Zonenplan stellt entsprechend keine Einzonung dar und damit verbunden auch kein kompensationspflichtiges Vorhaben. Anders verhält es sich bei den Deponien der Typen C (Reststoffe), D (Kehrichtschlacke) und E (Reaktorstoffe): Diese Deponietypen sind gemäss KRP mittels einer kantonalen Nutzungszone (KNZ) zu realisieren. Weil die KNZ gemäss PBG eine Bauzone ist, stellt das Ausscheiden einer KNZ im Zonenplan eine Einzonung dar. Aufgrund der Ausnahmebestimmung in der vorliegenden Kompensationsregelung ist aber auch bei diesen Deponievorhaben – wie eingangs erwähnt – keine Kompensationspflicht vorgesehen. Der Planungsgrundsatz 2.2 F und der Erläuterungstext werden nicht angepasst.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i></p> <p>Die letzten beiden Sätze im Erläuterungstext sind wie folgt zu invertieren:</p> <p>„...Auch hier gilt eine Bagatellschwelle von 3'000m². Davon ausgenommen sind Vorhaben, die dem Langsamverkehr dienen.“</p>	<p>Der Erläuterungstext wird wie folgt angepasst:</p> <p>„...die bei der Realisierung von kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten verbraucht werden. Davon ausgenommen sind Vorhaben, die dem Langsamverkehr dienen. Auch hier gilt eine Bagatellschwelle von 3'000 m². <u>Von der Kompensationspflicht ausgenommen sind Vorhaben, die dem Langsamverkehr dienen.</u></p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Südostbahn AG</i></p> <p>Die Notwendigkeit an Mindesthektaren Fruchtfolgefächern (FFF) beisst sich mit dem Bau neuer Strassen (BTS, OLS) bzw. weiterer Flächenversiegelung.</p>	<p>Der Bau von BTS und OLS wurde vom Thurgauer Volk beschlossen. Dabei wurden von den Stimmberechtigten auch die Aspekte des Kulturlandverschleisses in die Meinungsbildung miteinbezogen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i></p> <p>Eine Fonds-Lösung muss zwingend als Option erarbeitet werden.</p>	<p>Gemäss revidiertem Sachplan FFF ist die Schaffung eines Fonds, in welchen im Fall eines Verbrauchs von FFF flächenabhängige Entschädigungen einbezahlt werden können, möglich, aber für freiwillig. Die Erarbeitung der rechtlichen Grundlage für einen Fonds ist Sache des Kantons. Gemäss Planungsauftrag 2.2 C prüft der Kanton die Schaffung eines solchen Fonds bis Ende 2022.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zurbuchen Bodenschutz GmbH</i></p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass gemäss KRP nur für Deponien des Typs C, D und E eine KNZ erstellt wird. Alle anderen Deponien (Typ A und B) werden in kommunalen Deponiezonen erstellt. Auch diese kommunalen Deponiezonen werden den Bauzonen zugeordnet („Einzonung“). Auch diese Deponietypen sollen von der Kompensationspflicht ausgenommen werden. Dies ist auch im Planungsgrundsatz 2.2 F so beschrieben.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der FFF-Beanspruchung durch Abbau- und Deponievorhaben ist Folgendes in Erwägung zu ziehen: Bei den Abbau- und Deponievorhaben werden die FFF in aller Regel nur temporär beansprucht. Mit der vorliegenden Kompensationsregelung im KRP werden daher sämtliche Abbau- und Deponievorhaben von der Kompensationspflicht ausgenommen. Folgende Fälle sind dabei zu unterscheiden: Deponien der Typen A (unverschmutzter Aushub) und B (Inertstoffe) erfordern eine Deponiezone im Zonenplan. Gebiete, die der Gewinnung von Bodenmaterialien aller Art dienen (Kies-, Sand- und Lehmgruben), erfordern im Zonenplan eine Abbauzone. Gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) sind sowohl Deponie- als auch Abbauzonen keine Bauzonen. Das Ausscheiden von Deponie- oder Abbauzonen im Zonenplan stellt entsprechend keine Einzonung dar und damit verbunden auch kein kompensationspflichtiges Vorhaben. Anders verhält es sich bei den Deponien der Typen C (Reststoffe), D (Kehrichtschlacke) und E (Reaktorstoffe): Diese Deponietypen sind gemäss KRP mittels einer kantonalen Nutzungszone (KNZ) zu realisieren. Weil die KNZ gemäss PBG eine Bauzone ist, stellt das Ausscheiden einer KNZ im Zonenplan eine Einzonung dar. Aufgrund der Ausnahmestimmung in der vorliegenden Kompensationsregelung ist aber auch bei diesen Deponievorhaben – wie eingangs erwähnt – keine Kompensationspflicht vorgesehen. Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Wil</i></p> <p>Flächen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind ebenfalls zu kompensieren und entsprechend zu erwähnen.</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 3.3.1 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Dr. Roland Wyss GmbH</i></p> <p>Sämtliche Vorhaben (auch Deponien), bei welchen FFF nur temporär beansprucht werden, sind von der Kompensationspflicht auszunehmen.</p> <p>Die Beschränkung der Ausnahme auf Einzonungen in kantonale Nutzungszonen für Deponien ist zu streichen.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der FFF-Beanspruchung durch Abbau- und Deponievorhaben ist Folgendes in Erwägung zu ziehen: Bei den Abbau- und Deponievorhaben werden die FFF in aller Regel nur temporär beansprucht. Mit der vorliegenden Kompensationsregelung im KRP werden daher sämtliche Abbau- und Deponievorhaben von der Kompensationspflicht ausgenommen. Folgende Fälle sind dabei zu unterscheiden: Deponien der Typen A (unverschmutzter Aushub) und B (Inertstoffe) erfordern eine Deponiezone im Zonenplan. Gebiete, die der Gewinnung von Bodenmaterialien aller Art dienen (Kies-, Sand- und Lehmgruben), erfordern im Zonenplan eine Abbauzone. Gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) sind sowohl Deponie- als auch Abbauzonen keine Bauzonen. Das Ausscheiden von Deponie- oder Abbauzonen im Zonenplan stellt entsprechend keine Einzonung dar und damit verbunden auch kein kompensationspflichtiges Vorhaben. Anders verhält es sich bei den Deponien der Typen C (Reststoffe), D (Kehrichtschlacke) und E (Reaktorstoffe): Diese Deponietypen sind gemäss KRP mittels einer kantonalen Nutzungszone (KNZ) zu realisieren. Weil die KNZ gemäss PBG eine Bauzone ist, stellt das Ausscheiden einer KNZ im Zonenplan eine Einzonung dar. Aufgrund der Ausnahmebestimmung in der vorliegenden Kompensationsregelung ist aber auch bei diesen Deponievorhaben – wie eingangs erwähnt – keine Kompensationspflicht vorgesehen. Der Planungsgrundsatz 2.2 F wird nicht angepasst.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Parlamentarische Gruppe Langsamverkehr</i></p> <p>Wir begrüssen es – im Sinne einer Stärkung und Förderung des Langsamverkehrs – dass kantonale und kommunale Bauvorhaben im Bereich des Langsamverkehrs von den Bestimmungen zur FFF-Kompensation ausgenommen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 2.2 G	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zurbuchen Bodenschutz GmbH</i></p> <p>Auf die Formulierung „erste Priorität“ bzw. „zweite Priorität“ ist zu verzichten.</p>	<p>Mit der Priorisierung im Planungsgrundsatz 2.2 G wird das Ziel verfolgt, dass im Kanton Thurgau auch nach der künftigen Überarbeitung des FFF-Inventars möglichst viele FFF vorhanden sind.</p> <p>In der Vollzugshilfe sind weiterführende Ausführungen zum Thema „Priorisierung von Kompensationsmassnahmen“ aufgeführt. Eine Kompensation durch Neuerhebung (2. Priorität) ist dann möglich, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass eine Kompensation mittels Massnahmen der ersten Priorität nicht möglich ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn in der Gemeinde, in der die FFF verbraucht werden und in den angrenzenden Thurgauer Gemeinden nicht genügend Flächen ausserhalb des FFF-Inventars vorhanden sind, die für eine Bodenaufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen. Oder, wenn zwar genügend solcher Flächen vorhanden sind, aber das erforderliche Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer für die Bodenaufwertung oder Rekultivierung fehlt.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zurbuchen Bodenschutz GmbH</i></p> <p>Der Passus „...des ökologischen Ausgleiches und...“ soll gestrichen werden.</p>	<p>Der Passus wird nicht gestrichen. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 3.3.3 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Dr. Roland Wyss GmbH</i></p> <p>Der Planungsgrundsatz 2.2 G ist wie folgt zu konkretisieren:</p> <p>„Als Kompensation gelten in erster Priorität Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität sowie fachgerechte Aufwertungen und Rekultivierungen, in zweiter Priorität Neuerhebungen von FFF. Die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung von Biotopen sind zu berücksichtigen. Als Kompensationsmassnahmen sind zu prüfen: in erster Priorität Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität, in zweiter Priorität fachgerechte Bodenaufwertungen und in dritter Priorität Neuerhebungen von FFF.“</p>	<p>Mit der Priorisierung im Planungsgrundsatz 2.2 G wird das Ziel verfolgt, dass im Kanton Thurgau auch nach der künftigen Überarbeitung des FFF-Inventars möglichst viele FFF vorhanden sind. Von einer dreistufigen Priorisierung wird abgesehen.</p> <p>In der Vollzugshilfe sind weiterführende Ausführungen zum Thema „Priorisierung von Kompensationsmassnahmen“ aufgeführt. Eine Kompensation durch Neuerhebung (2. Priorität) ist dann möglich, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass eine Kompensation mittels Massnahmen der ersten Priorität nicht möglich ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn in der Gemeinde, in der die FFF verbraucht werden und in den angrenzenden Thurgauer Gemeinden nicht genügend Flächen ausserhalb des FFF-Inventars vorhanden sind, die für eine Bodenaufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen. Oder, wenn zwar genügend solcher Flächen vorhanden sind, aber das erforderliche Einverständnis der</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	betroffenen Grundeigentümer für die Bodenaufwertung oder Rekultivierung fehlt.
Planungsgrundsatz 2.2 G - Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Hinweis: Der Kanton sollte die Erläuterungen des Planungsgrundsatzes 2.2 G insofern anpassen, als dass eine Interessenabwägung möglich bleibt.</p>	<p>Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 2.2 G werden wie folgt ergänzt:</p> <p>„...welche zu ökologisch wertvollen Trockenlebensräumen rückgeführt werden können. <u>Die Interessenabwägung im Einzelfall bleibt vorbehalten.</u> Bestehen keine Möglichkeiten...“</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zurbuchen Bodenschutz GmbH</i></p> <p>Der Passus bezüglich der „ehemaligen drainierten Feuchtgebiete“ ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Der Passus wird nicht gestrichen. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 3.3.3 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Dr. Roland Wyss GmbH</i></p> <p>Der Umgang mit ehemaligen drainierten Feuchtgebieten ist vertieft zu untersuchen und das zielführende Vorgehen ist zu konkretisieren. Die entsprechenden Gebiete sind parzellenscharf zu bezeichnen und bezüglich ihres ökologischen Potenzials zu priorisieren (vgl. entsprechende Flächen im Kanton Zürich).</p>	<p>Die grundlegende Problematik wurde erkannt. Ohne aktives Handeln wird die landwirtschaftliche und ökologische Qualität dieser Flächen abnehmen. Ein vollständiger Abbau der Torfschicht führt zu einer Reduktion des ökologischen Potenzials, aber nicht zu einem kompletten Verschwinden. Ein technischer Eingriff in den Boden mit einer landwirtschaftlichen Bodenverbesserung nimmt diesem das gesamte ökologische Potenzial, da der Bodenaufbau grundlegend und permanent verändert wird. In der Hinweiskarte „anthropogen veränderte Böden“ wurde der Datensatz hinsichtlich der in Frage kommenden Flächen ausserhalb des FFF-Inventars bereinigt. Für Flächen innerhalb des FFF-Inventars/innerhalb der Hinweiskarte und für Flächen ausserhalb der Hinweiskarte müsste eine umfangreiche Planung erfolgen und das Ergebnis gesichert werden. Dieser Prozess ist aufwändig und nicht zeitnah umsetzbar.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Mitte Thurgau, SVP Thurgau, Verband Thurgauer Landwirtschaft/Vereinigung Thurgauischer Bienenpflanzler/Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten/Thurgauer Obstverband/zwei Privatpersonen</i></p> <p>Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 2.2 G sind wie folgt anzupassen:</p> <p>„Als Kompensationsmassnahmen in Betracht fallen prioritär Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität sowie Aufwertungen und Rekultivierungen anthropogen geschädigter Böden. Dabei darf</p>	<p>Der Erläuterungstext wird nicht angepasst. Die ausführliche Begründung kann dem Kapitel 3.3.3 dieses Berichts entnommen werden.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
die Kompensation nicht auf Kosten von schützenswerten Biotopen gemäss Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) oder Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial erfolgen...“	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Dr. Roland Wyss GmbH</i></p> <p>Die erwähnten „Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial“ sowie „anthropogen degradierte, flachgründige Böden“ sind vor Einführung der Kompensationspflicht parzellenscharf zu bezeichnen (analog z.B. den „prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete“ im Kanton Zürich). Deren Bezeichnung ist den betroffenen Grundeigentümern zu kommunizieren (analog z.B. einem Waldfeststellungsverfahren).</p>	<p>Eine parzellenscharfe Bezeichnung der Flächen ist aufgrund der mangelhaften Bodengrundlagen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. In der Hinweiskarte „anthropogen veränderte Böden“ wurde der Datensatz hinsichtlich der in Frage kommenden Flächen ausserhalb des FFF-Inventars bereinigt. So kann ein Gesuchsteller bei einer Fläche ausserhalb des FFF-Inventars, die in der Hinweiskarte „anthropogen veränderte Böden“ bezeichnet ist, davon ausgehen, dass das Gesuch aus ökologischer Sicht bewilligungsfähig ist. Für Flächen innerhalb des FFF-Inventars/innerhalb der Hinweiskarte und für Flächen ausserhalb der Hinweiskarte müsste eine umfangreiche Planung erfolgen und das Ergebnis gesichert werden. Dieser Prozess ist aufwändig und nicht zeitnah umsetzbar.</p> <p>Um eine Eigentumsbeschränkung handelt es sich nicht, da analog zu einem Baugesuchverfahren ausserhalb Bauzone eine Interessenabwägung stattfindet. Daraus entsteht auch kein Anspruch auf Entschädigung.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Dr. Roland Wyss GmbH</i></p> <p>In den Erläuterungen ist aufzuzeigen, wo FFF-Kompensationsmassnahmen tatsächlich erfolgen können.</p>	<p>Die Vorgaben aus dem KRP orientieren sich an den Anforderungen des Sachplans Fruchtfolgeflächen. Diese sind ebenfalls in Form von Ausschlusskriterien formuliert und streng gefasst (z.B. „keine natürlich gewachsenen Böden für Kompensationsmassnahmen“).</p>
Planungsauftrag 2.2 A	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Dr. Roland Wyss GmbH</i></p> <p>Im Planungsauftrag sind alle „Nicht-Kantonsstrassen“ aufzunehmen (also Gemeindestrasse, Strassen von Unterhaltskorporationen, Privatstrassen, etc.; ohne Bagatellgrenze).</p>	<p>Der Bau von Flur- oder Privatstrassen wird als Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone beurteilt. Da diese Bauvorhaben von der Kompensationspflicht ausgenommen sind, müssen auch die beim Bau von Flur- oder Privatstrassen verbrauchten FFF nicht kompensiert werden. Ausserdem kann der KRP nur Regelungen treffen, die für Behörden verbindlich sind. Korporationen und Private sind somit von den KRP-Bestimmungen nicht direkt betroffen. Aufgrund einer groben Abschätzung dürfte der künftige FFF-Verbrauch für den Bau von Flur- oder Privatstrassen letztlich insgesamt gering ausfallen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsauftrag 2.2 B	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Mit dem Planungsauftrag 2.2 B führt der Kanton eine öffentlich einsehbare Liste mit den bekannten Kompensationsverpflichtungen (Kompensationsart, Kompensationsumfang, Umsetzungsfrist) ein. Der Bund begrüsst diese Einführung eines kantonalen Monitorings zu FFF-Kompensationen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Planungsgrundsatz 2.2 H & Planungsauftrag 2.2 A/2.2 B - Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zurbuchen Bodenschutz GmbH</i></p> <p>Der erste Satz der Erläuterungen soll wie folgt angepasst werden:</p> <p>„Zuständig für die Planung und Umsetzung von Kompensationsmassnahmen <u>Kompensation</u> ist...“</p>	<p>Zuständig für die Planung und Umsetzung von Kompensationsmassnahmen ist bei Einzonungen die zuständige Planungsbehörde, bei kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten der Bauherr. Sie stehen in der Kompensationspflicht und tragen die Verantwortung für die erforderlichen Arbeiten. Es steht ihnen dabei offen, allfällige Arbeiten im Bereich Planung und Umsetzung an Dritte weiterzugeben. Dem Kompensationspflichtigen steht es zudem auch frei, die Übernahme der anfallenden Kosten für die Kompensation mit Dritten zu verhandeln und auf vertraglicher Basis zu regeln. In der Vollzugshilfe zum Richtplankapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ ist diese Möglichkeit aufgeführt.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zurbuchen Bodenschutz GmbH</i></p> <p>Der Kanton hat die Oberaufsicht über die Kompensationsverpflichtungen aller im Kanton verbrauchten FFF.</p> <p>Er führt ein Register mit allen vernichteten und neu geschaffenen FFF.</p>	<p>Der Kanton muss gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen das Mindestkontingent an FFF jederzeit gewährleisten können. Die Bewirtschaftung des FFF-Kontingents ist daher eine Daueraufgabe des Kantons (Amt für Raumentwicklung). Diese beinhaltet neu auch das Führen einer Übersicht über anstehende, laufende und abgeschlossene Kompensationsverpflichtungen. Aus diesem Grund wurde der neue Planungsauftrag 2.2 B formuliert, gemäss welchem der Kanton eine öffentlich einsehbare Liste mit den bekannten Kompensationsverpflichtungen (Kompensationsart, Kompensationsumfang, Umsetzungsfrist) führt. Eine Liste mit sämtlichen verbrauchten FFF (auch nicht-kompensationspflichtiger Verbrauch) ist aber nicht vorgesehen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsauftrag 2.2 C	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Mit dem Planungsauftrag 2.2 C gibt sich der Kanton den Auftrag, die Schaffung eines Fonds zu prüfen, in welchen im Falle eines Verbrauchs von FFF flächenabhängige Entschädigungen einbezahlt werden können. Der Bund begrüsst dies. Der Kanton führt in den Erläuterungen aus, dass die Mittel aus dem Fonds ausschliesslich für Rekultivierungen oder Aufwertungen zu FFF verwendet werden dürfen. Damit wird sichergestellt, dass die Gelder, wie gemäss Grundsatz 11 des Sachplans FFF gefordert, zweckgebunden verwendet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i></p> <p>Der Planungsauftrag 2.2 C ist zu konkretisieren oder zu streichen. Mögliche Konkretisierung: „Der Kanton prüft die Schaffung eines <u>schafft einen</u> Fonds, in welchen im Falle eines Verbrauchs von FFF flächenabhängige Entschädigungen einbezahlt werden können.“</p>	<p>Gemäss revidiertem Sachplan FFF ist die Schaffung eines Fonds freiwillig. Die Erarbeitung der rechtlichen Grundlage für einen Fonds ist Sache des Kantons. In einem ersten Schritt soll bis Ende 2022 geprüft werden, ob im Kanton Thurgau eine entsprechende Fondslösung ausgearbeitet und anschliessend eingeführt werden soll. Im Vorfeld dieses Entscheids gilt es die offene Fragen zu beantworten und Unklarheiten zu klären.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Die Mitte Thurgau</i></p> <p>Die Mitte Thurgau unterstützt die Abklärung eines Fonds ausschliesslich für Rekultivierungen oder Aufwertungen zu FFF und insbesondere ein starkes Engagement des Kantons bei der Sicherstellung der vom Bund geforderten FFF.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>EVP Thurgau</i></p> <p>Über die Veränderung der Fruchtfolgeflächen wird im Geschäftsbericht Rechenschaft gegeben.</p>	<p>Informationen über die Veränderung der FFF im Kanton Thurgau werden bereits heute transparent dargelegt: Gemäss Sachplan FFF müssen die Kantone ihre Geodaten zu den FFF-Inventaren mindestens jährlich aktualisieren. Diese Daten zu den FFF-Inventaren werden auf dem nationalen Geoportal publiziert und stehen öffentlich zur Verfügung. Die Kantone müssen dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zudem vierjährlich Bericht erstatten über Lage, Umfang und Qualität ihrer inventarisierten FFF. Das ARE prüft die Inhalte der eingereichten Unterlagen sowie das Einhalten der Grundsätze des vorliegenden Sachplans FFF. Die Berichterstattung enthält die aktuellen Geoda-</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	ten der FFF-Inventare und einen Bericht mit Angaben zur Entwicklung des FFF-Inventars, zum Umfang der FFF und zu Massnahmen zur langfristigen Sicherung des kantonalen Mindestkontingents. Der aktuelle Umfang der Thurgauer FFF ist zudem auf der Homepage des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Thurgau (ARE TG) ersichtlich und wird jährlich aktualisiert. Zusätzliche Ausführungen zur Veränderung der FFF im Geschäftsbericht sind nicht notwendig.
Planungsauftrag 2.2 D	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Beim Planungsauftrag 2.2 D hat der Kanton seinen Termin zur Umsetzung auf 2035 verlängert. Der Bund nimmt die Anpassung des Termins zur Kenntnis und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Sachplan FFF (G4 und G5) hierzu keine Vorgaben macht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Dr. Roland Wyss GmbH</i></p> <p>Bis verlässliche Bodendaten vorliegen, gilt eine voraussichtlich lange (25 Jahre?) Übergangsfrist. Hierfür ist eine klare und fachlich nachvollziehbare Regelung für den Umgang mit den vorhandenen Bodendaten und insbesondere mit dem bestehenden kantonalen FFF-Inventar vorzusehen.</p>	Das Anliegen, wonach Ausmass und Qualität an kompensationspflichtigen FFF aufgrund einer projektspezifischer Bodenkartierung ermittelt werden sollen, ist aus Sicht der kantonalen Bodenschutzfachstelle nachvollziehbar. Dem steht allerdings die strenge Vorgabe des Sachplans FFF entgegen, wonach auch bei fehlerhaften Informationen (d.h. bei ungenügenden Bodeninformationen) das aktuelle FFF-Inventar ungeachtet seiner Ausprägung Bestand hat. Dies ist im Kanton Thurgau der Fall. Gemäss Sachplan FFF gelten somit die bis in die 1990er Jahre erfolgten und bis heute ergänzten kantonalen Erhebungen von FFF, solange bis verlässliche Bodendaten vorliegen. Die Kantone sind jedoch angehalten, ihre Inventare auf verlässliche Bodeninformationen abzustützen. Daher wurde auch der Planungsauftrag 2.2 D zur Überarbeitung des kantonalen FFF-Inventars in den KRP aufgenommen. Die Ausgangslage der Kantone Thurgau und Zürich sind nicht direkt miteinander vergleichbar, da im Kanton Zürich bereits eine Bodenkartierung vorliegt, die auf einer verlässlichen Datengrundlage beruht.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>NRP Ingenieure AG</i></p> <p>Der Termin für die Überarbeitung ist bei 2025 zu belassen.</p>	Der Planungsauftrag 2.2 D bezieht sich auf eine gesamthafte Überarbeitung des FFF-Inventars nach Vorgaben des Sachplans FFF resp. des Bundes. Die hierfür erforderliche, schweizweit gültige

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>tige Methodik wird derzeit von Seiten Bund erarbeitet und nach heutigem Stand erst etwa 2028 vorliegen (Kartieranleitung und Bodenklassifikation; Kanton Thurgau beteiligt sich an einem Pilotprojekt). Anschliessend gilt es die Böden zu kartieren. Aufgrund der umfangreichen anstehenden Arbeiten ist es möglich, dass der Termin (2035) zu einem späteren Zeitpunkt sogar nochmals angepasst werden muss.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Dr. Roland Wyss GmbH</i></p> <p>Der Termin ist anzupassen (2045?).</p>	<p>Der Planungsauftrag 2.2 D bezieht sich auf eine gesamthafte Überarbeitung des FFF-Inventars nach Vorgaben des Sachplans FFF resp. des Bundes. Die hierfür erforderliche, schweizweit gültige Methodik wird derzeit von Seiten Bund erarbeitet und nach heutigem Stand erst etwa 2028 vorliegen (Kartieranleitung und Bodenklassifikation; Kanton Thurgau beteiligt sich an einem Pilotprojekt). Anschliessend gilt es die Böden zu kartieren. Aufgrund der umfangreichen anstehenden Arbeiten ist es möglich, dass der Termin (2035) zu einem späteren Zeitpunkt sogar nochmals angepasst werden muss.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i></p> <p>Der Termin ist auf 2030 statt 2035 festzulegen.</p>	<p>Der Planungsauftrag 2.2 D bezieht sich auf eine gesamthafte Überarbeitung des FFF-Inventars nach Vorgaben des Sachplans FFF resp. des Bundes. Die hierfür erforderliche, schweizweit gültige Methodik wird derzeit von Seiten Bund erarbeitet und nach heutigem Stand erst etwa 2028 vorliegen (Kartieranleitung und Bodenklassifikation; Kanton Thurgau beteiligt sich an einem Pilotprojekt). Anschliessend gilt es die Böden zu kartieren. Aufgrund der umfangreichen anstehenden Arbeiten ist es möglich, dass der Termin (2035) zu einem späteren Zeitpunkt sogar nochmals angepasst werden muss.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zurbuchen Bodenschutz GmbH</i></p> <p>Gemäss SP FFF sind alle Kantone verpflichtet, eine flächendeckende Erhebung ihrer Landwirtschaftsflächen durchzuführen. Ausserdem sollen diese Arbeiten durch Innovation und neue Technologien kostenoptimiert ausgeführt werden. Somit stehen die meisten Kantone vor ähnlichen Herausforderungen. Das Rad muss aber nicht 26 mal erfunden werden. Verschiedene Kantone (z.B. Luzern) testen derzeit verschiedene Technologien zur Erstellung der geforderten Erhebung.</p>	<p>Der Bundesrat hat den Bundesämtern für Raumentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt im Mai 2020 den Auftrag erteilt zur Erstellung eines Konzepts für eine schweizweite Bodenkartierung. Dieses Konzept liegt im Entwurf vor und sieht verschiedene Varianten einer schweizweiten Umsetzung vor. Der Kanton Thurgau beteiligt sich an einem Pilotprojekt.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Der Kanton Thurgau soll gemeinsam mit andern Kantonen adäquate Lösungsansätze suchen.	
Planungsauftrag 2.2 D - Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i></p> <p>Änderung letzter Satz: „Der langfristige Termin (2035 <u>2030</u>) ergibt sich aus der Überlegung, dass...“</p>	<p>Der Planungsauftrag 2.2 D bezieht sich auf eine gesamthafte Überarbeitung des FFF-Inventars nach Vorgaben des Sachplans FFF resp. des Bundes. Die hierfür erforderliche, schweizweit gültige Methodik wird derzeit von Seiten Bund erarbeitet und nach heutigem Stand erst etwa 2028 vorliegen (Kartieranleitung und Bodenklassifikation; Kanton Thurgau beteiligt sich an einem Pilotprojekt). Anschliessend gilt es die Böden zu kartieren. Aufgrund der umfangreichen anstehenden Arbeiten ist es möglich, dass der Termin (2035) zu einem späteren Zeitpunkt sogar nochmals angepasst werden muss.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Die Mitte Thurgau/Verband Thurgauer Landwirtschaft/Vereinigung Thurgauischer Beerenpflanzer/Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten/Thurgauer Obstverband/2 Privatpersonen</i></p> <p>Die Erläuterungen zum Planungsauftrag 2.2 D sind wie folgt anzupassen:</p> <p>„In anderen Kantonen hat sich gezeigt, dass Kartierungen auf Basis detaillierter Bodenkarten zu anderen FFF-Abgrenzungen gelangen, das bestehende Inventar mithin nicht sehr verlässlich ist. Es drängt sich deshalb eine Neuerhebung auf, die den heutigen Anforderungen entspricht. Eine solche stellt ein komplexes Unterfangen mit hoher Kostenfolge dar. Der langfristige Termin (2035) ergibt sich aus der Überlegung, dass nach den Vorbereitungsarbeiten auch die Erhebung längere Zeit beanspruchen wird. und das bestehende Inventar somit überarbeitet werden muss. Seitens des Bundes ist zu erwarten, dass eine generelle Kompensationspflicht für den Verbrauch von FFF eingeführt wird. Voraussetzung dafür, Kompensationen verlangen zu können, ist jedoch, dass geeignete Flächen für Aufwertungsmassnahmen lokalisiert werden können. Auf Basis des heutigen Inventars ist dies möglich.“</p>	<p>Der Planungsauftrag ergibt sich aus den Vorgaben des Sachplans FFF des Bundes. Die Kantone mit ungenügender Datengrundlage, zu denen auch der Kanton Thurgau zählt, sind angehalten, ihre Inventare auf verlässliche Bodeninformationen abzustützen. Mit der Neuerhebung der Bodeninformationen werden zudem Bodendaten erhoben, die zurzeit im täglichen Vollzug fehlen und auch für andere Akteure als die unmittelbaren Bodennutzer relevant sind. Die Erhebung soll dabei schweizweit einheitlich erfolgen. Der Bundesrat hat deshalb den Bundesämtern für Raumentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt im Mai 2020 den Auftrag zur Erstellung eines Konzepts für eine schweizweite Bodenkartierung erteilt. Gemäss dem aktuellen Entwurf des Konzeptes für die schweizweite Bodenkartierung wird sich der Bund an den Kosten beteiligen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> SVP Thurgau</p> <p>Die Erläuterungen zum Planungsauftrag 2.2 D sind wie folgt anzupassen:</p> <p>„In anderen Kantonen hat sich gezeigt, dass Kartierungen auf Basis detaillierter Bodenkarten zu anderen FFF-Abgrenzungen gelangen, das bestehende Inventar mithin nicht sehr verlässlich ist <u>muss überarbeitet werden. Seitens des Bundes ist zu erwarten, dass eine generelle Kompensationspflicht für den Verbrauch von FFF eingeführt wird. Voraussetzung dafür, Kompensationen verlangen zu können, ist jedoch, dass geeignete Flächen für Aufwertungsmassnahmen lokalisiert werden können. Auf Basis des heutigen Inventars ist dies nicht möglich.</u> Es drängt sich deshalb eine Neuerhebung auf, die den heutigen Anforderungen entspricht. Eine solche stellt ein komplexes Unterfangen mit hoher Kostenfolge dar. <u>Entsprechend ist es angezeigt, Abklärungen mit hoher Priorität bereits während der laufenden Überarbeitung und Stärkung des SP FFF vorzunehmen.</u> Der langfristige Termin (2025 2035) ergibt sich aus der Überlegung, dass nach den Vorbereitungsarbeiten auch die Erhebung längere Zeit beanspruchen wird.“</p>	<p>Der Planungsauftrag ergibt sich aus den Vorgaben des Sachplans FFF des Bundes. Die Kantone mit ungenügender Datengrundlage, zu denen auch der Kanton Thurgau zählt, sind angehalten, ihre Inventare auf verlässliche Bodeninformationen abzustützen. Mit der Neuerhebung der Bodeninformationen werden zudem Bodendaten erhoben, die zurzeit im täglichen Vollzug fehlen und auch für andere Akteure als die unmittelbaren Bodennutzer relevant sind. Die Erhebung soll dabei schweizweit einheitlich erfolgen. Der Bundesrat hat deshalb den Bundesämtern für Raumentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt im Mai 2020 den Auftrag zur Erstellung eines Konzepts für eine schweizweite Bodenkartierung erteilt. Gemäss dem aktuellen Entwurf des Konzeptes für die schweizweite Bodenkartierung wird sich der Bund an den Kosten beteiligen.</p>
<p>Weitere Bemerkungen</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> Bundesamt für Raumentwicklung</p> <p>Der revidierte Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) fordert, dass Kantone ohne verlässliche Datengrundlage (Bodeninformationen) eine Kompensationsregelung einführen müssen. Der kantonale Richtplan muss aufzeigen, in welchen Fällen verbrauchte, im Inventar verzeichnete FFF kompensiert werden müssen. Weiter soll mit der Regelung der kantonale Mindestumfang an FFF (Kanton Thurgau: 30'000 Hektaren) langfristig sichergestellt werden. Im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung führt der Kanton Thurgau eine Kompensationsregelung ein. Der Bund begrüsst, dass sich der Kanton Thurgau zeitnah der Aufgabe angenommen hat, eine Kompensationsregelung für FFF einzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SP Thurgau</i></p> <p>Wir finden es wichtig, dass die Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (60 Hektar) ebenfalls einer Kompensationspflicht unterstellt werden.</p>	<p>Die ausführliche Begründung, die aufzeigt, weshalb die Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen von der Kompensationspflicht ausgenommen wurden, kann dem Kapitel 3.3.1 dieses Berichts entnommen werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Dr. Roland Wyss GmbH</i></p> <p>Es ist ein Planungsgrundsatz zu ergänzen, welcher ein zielführendes Verfahren zur Bewilligung von grossen Kompensationsprojekten (Materialmenge > 20'000 m³) innert angemessener Fristen und bei angemessenem Planungsaufwand bezeichnet.</p>	<p>Im Kanton Thurgau werden Kompensationsprojekte bis zu einer Grösse von 20'000 m³ im BaB-Verfahren bewilligt. Ab einer Grösse von 20'000 m³ unterstehen die Kompensationsvorhaben der Planungspflicht. Die Verfahren sind geregelt, zusätzliche Verfahren sind nicht erforderlich. Der KRP ist zudem nicht das Instrument, um Bewilligungsverfahren zu regeln.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verband Thurgauer Landwirtschaft/Vereinigung Thurgauischer Beerenpflanzer/Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten/Thurgauer Obstverband/Privatperson</i></p> <p>Wir nehmen Bezug auf das „Leitbild für die Thurgauer Landwirtschaft“. In den Punkten 1, 2, 5, 7 und 9 dieses Leitbilds wird explizit darauf hingewiesen, dass wir eine produzierende Landwirtschaft unterstützen. Das Leitbild ist gemäss regierungsrätlicher Genehmigung für die gesamte kantonale Verwaltung als verbindlich erklärt worden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>NRP Ingenieure AG</i></p> <p>Der Planungsgrundsatz 2.2 D (Abräumung alter, nicht mehr erhaltenswerter Liegenschaften) hat in dieser Formulierung keine Wirkung und dürfte ein „frommer Wunsch“ bleiben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kanton St. Gallen</i></p> <p>Die Handhabung der Kompensation von FFF unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung der Biotope ist vorbildlich. Ebenso wird begrüsst, dass Terrainveränderungen nicht auf Kosten von schützenswerten Biotopen gemäss Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) oder Flächen mit grossem ökologischen Regenerationspotenzial erfolgen dürfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zurbuchen Bodenschutz GmbH</i></p> <p>Es soll ein zusätzlicher Planungsauftrag geschaffen werden:</p> <p>„Der Kanton koordiniert den Verbrauch und die Schaffung von FFF. Er führt dazu ein Register. Zur Schaffung von Rechtssicherheit für alle Akteure erarbeitet der Kanton eine Vollzugshilfe.“</p>	<p>Der Kanton muss gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen das Mindestkontingent an FFF jederzeit gewährleisten können. Die Bewirtschaftung des FFF-Kontingents ist daher eine Daueraufgabe des Kantons (Amt für Raumentwicklung). Diese beinhaltet neu auch das Führen einer Übersicht über anstehende, laufende und abgeschlossene Kompensationsverpflichtungen. Aus diesem Grund wurde der neue Planungsauftrag 2.2 B formuliert, gemäss welchem der Kanton eine öffentlich einsehbare Liste mit den bekannten Kompensationsverpflichtungen (Kompensationsart, Kompensationsumfang, Umsetzungsfrist) führt. Eine Liste mit sämtlichen verbrauchten FFF (auch nicht-kompensationspflichtiger Verbrauch) ist aber nicht vorgesehen. Zum überarbeiteten Richtplankapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ wurde bereits eine Vollzugshilfe erarbeitet.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stiftung Landschaftsschutz</i></p> <p>Wir begrüßen die Kompensationsverpflichtung für sämtliche Einzonungen und für alle Strassenbauvorhaben mit Bedarf von über 30 Aren. Bezüglich der potenziellen Aufwertungsflächen ausserordentlich erfreulich ist der Stellenwert, welcher der ökologische Ausgleich und die Biotopvernetzung erhalten sollen (Planungsgrundsatz), mit der expliziten Hervorhebung der entwässerten Feuchtgebiete mit Potenzial zur Wiedervernässung/Regeneration (Erläuterungen). Damit wird im Hinblick auf die Interessenabwägung bei der Bestimmung von Kompensationsflächen auf Richtplanstufe eine klare Leitplanke formuliert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

KRP-Unterkapitel „2.8 Boden“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 2.8 A	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>WWF Thurgau</i></p> <p>Der zweite Satz beim Planungsgrundsatz 2.8 A ist wie folgt zu ändern:</p> <p>„...Die Fruchtbarkeit des natürlichen Bodens ist <u>Der Lebensraum und die natürliche Fruchtbarkeit der Böden sind</u> langfristig zu erhalten.“</p> <p>Boden ist vielmehr als nur Ressource für die Landwirtschaft. Der Boden lebt, er funktioniert nicht zuhanden des Menschen, denn er hat ein Eigenleben, und dieses muss langfristig erhalten bleiben, nicht nur in der Fläche, sondern auch im spezifischen Aufbau und seiner Stellung als zentraler Ort im Ökosystem. Die Kantone sind gemäss NHG verpflichtet für Ökologische Ausgleich zu sorgen. Dieser Verpflichtung muss auch im Rahmen von Terrainveränderungen nachgekommen werden.</p>	<p>In Art. 2 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) wird beschrieben, was der Gesetzgeber mit Bodenfruchtbarkeit gemeint hat. Ein natürlich fruchtbarer Boden beinhaltet zum Beispiel auch eine biologisch aktive Lebensgemeinschaft und die natürlichen Pflanzengesellschaften. Der Begriff ist also sehr viel weiter gefasst als gemeinhin angenommen.</p>
Planungsgrundsatz 2.8 B	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Der Kanton Thurgau nimmt im Unterkapitel „2.8 Boden“ aufgrund neuer Grundlagen und Gesetze diverse Anpassungen vor. Der Kanton legt im Planungsgrundsatz 2.8 B bezüglich Terrainveränderungen unter anderem fest: „Die Qualitätskriterien für Fruchtfolgeflächen sind – wenn immer möglich – zu erfüllen“. Dieser Satz ist für den Bund missverständlich. Der Bund geht davon aus, dass der Kanton damit meint, bei Bodenaufwertungen neue FFF zu schaffen. Bei FFF (Neuerhebungen, Aufwertungen oder Rekultivierungen) müssen hingegen die Qualitätskriterien erfüllt sein.</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.8 B bezieht sich nicht alleine auf Bodenaufwertungen im Sinne des Sachplans FFF, sondern auf landwirtschaftlich begründete Terrainveränderungen allgemein. Diese dienen häufig auch der Erleichterung der Bewirtschaftbarkeit. Weil es die klimatischen und topografischen Begebenheiten im Kanton Thurgau nicht überall erlauben, die FFF-Qualitätskriterien gemäss Sachplan FFF zu erfüllen, wurde die jetzige Formulierung gewählt. Sie entspricht weitgehend derjenigen, die seit 2012 im Vollzugskonzept qualitativer Bodenschutz enthalten und im Vollzug umgesetzt wird. Die Formulierung wird daher nicht angepasst.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zurbuchen Bodenschutz GmbH</i></p> <p>Der Abschnitt sollte ersetzt werden durch:</p> <p>„Terrainveränderungen müssen für die landwirtschaftliche Produktion zwingend notwendig sein und nach dem anerkannten Stand der Technik er-</p>	<p>Die pauschale Einschränkung von Terrainveränderungen auf bestimmte Masse ist nicht sinnvoll. Der KRP wird nicht angepasst.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>stellt werden. Dabei sind die Eingriffe in den Boden zu minimieren und ein naturnaher, standorttypischer Neuaufbau des Bodens ist sicherzustellen. Die Qualitätskriterien für Fruchtfolgeflächen sind – wenn immer möglich – zu erfüllen. Die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung von Biotopen sind zu berücksichtigen. <u>Landwirtschaftliche Terrainanpassungen mit Schütthöhen von >70 cm sind nicht erlaubt. Ausgenommen sind bewilligungsfähige landwirtschaftliche Bauten und deren direktes Umfeld.</u>“</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> WWF Thurgau</p> <p>Der letzte Satz sollte wie folgt geändert werden: „...Die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs und der Der ökologische Ausgleich sowie die Vernetzung von Biotopen sind <u>dabei zwingend</u> zu berücksichtigen.“</p>	<p>Eine Verschärfung der Formulierung erscheint nicht gerechtfertigt.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> Mitte Thurgau/SVP Thurgau/Verband Thurgauer Landwirtschaft/Vereinigung Thurgauischer Bienenpflanzler/Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten/Thurgauer Obstverband/2 Privatpersonen</p> <p>Der Planungsgrundsatz 2.8 B soll wie folgt angepasst werden: „<u>Terrainveränderungen dürfen nur mit sauberem Bodenaushub vorgenommen werden. Künstliche Veränderungen von Struktur, Aufbau und Mächtigkeit des Bodens sind zu vermeiden. Wo Eingriffe unumgänglich sind, sollen sie nach dem anerkannten Stand der Technik ausgeführt werden.</u> Terrainveränderungen müssen für die landwirtschaftliche Produktion <u>zwingend</u> notwendig sein und nach dem anerkannten Stand der Technik erstellt werden. Dabei sind die Eingriffe in den Boden zu minimieren und ein naturnaher, standorttypischer Neuaufbau des Bodens ist sicherzustellen. Die Qualitätskriterien für Fruchtfolgeflächen sind – wenn immer möglich – zu erfüllen. Die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung von Biotopen sind zu berücksichtigen.“</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.8 B regelt die Terrainveränderungen und wie diese auszuführen sind. Mit der Teilrevision des KRP wird die Terminologie dieses Planungsgrundsatzes präzisiert und an die Vorgaben des Vollzugskonzeptes qualitativer Bodenschutz 2012 und der Rechtsprechung zu Art. 34 Abs. 4 Bst. a RPV angepasst.</p> <p>In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a Abs. 1 RPG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss dabei eine echte Notwendigkeit vorhanden sein, damit eine Veränderung des Terrains oder des Bodenaufbaus bewilligungsfähig ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Nutzungsspektrum erweitert werden kann. Nicht der Fall ist dies indes, wenn lediglich die Bewirtschaftung etwas erleichtert wird. In Anlehnung an die Formulierung im RPG wird der Planungsgrundsatz 2.8 B wie folgt angepasst:</p> <p>„Terrainveränderungen müssen für die landwirtschaftliche Produktion <u>zwingend</u> notwendig sein und nach...“</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Frauenfeld/Gemeinden Warth-Weiningen, Uesslingen-Buch, Hüttlingen, Felben-Wellhausen, Neunforn, Herdern</i></p> <p>Die ursprüngliche Formulierung ist beizubehalten.</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.8 B regelt die Terrainveränderungen und wie diese auszuführen sind. Mit der Teilrevision des KRP wird die Terminologie dieses Planungsgrundsatzes präzisiert und an die Vorgaben des Vollzugskonzeptes qualitativer Bodenschutz 2012 und der Rechtsprechung zu Art. 34 Abs. 4 Bst. a RPV angepasst.</p> <p>In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a Abs. 1 RPG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss dabei eine echte Notwendigkeit vorhanden sein, damit eine Veränderung des Terrains oder des Bodenaufbaus bewilligungsfähig ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Nutzungsspektrum erweitert werden kann. Nicht der Fall ist dies indes- sen, wenn lediglich die Bewirtschaftung etwas er- leichtert wird. In Anlehnung an die Formulierung im RPG wird der Planungsgrundsatz 2.8 B wie folgt angepasst:</p> <p>„Terrainveränderungen müssen für die landwirt- schaftliche Produktion zwingend notwendig sein und nach...“</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zurbuchen Bodenschutz GmbH</i></p> <p>Im ersten Satz sollte das Wort „notwendig“ durch „möglich“ ersetzt werden.</p>	<p>In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a Abs. 1 RPG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss dabei eine echte Notwendigkeit vorhanden sein, damit eine Veränderung des Terrains oder des Bodenaufbaus bewilligungsfähig ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Nutzungsspektrum er- weitert werden kann. Nicht der Fall ist dies indes- sen, wenn lediglich die Bewirtschaftung etwas er- leichtert wird. In Anlehnung an die Formulierung im RPG wird der Planungsgrundsatz 2.8 B wie folgt angepasst:</p> <p>„Terrainveränderungen müssen für die landwirt- schaftliche Produktion zwingend notwendig sein und nach...“</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>GRÜNE Thurgau</i></p> <p>Sehr gute Formulierung, vielen Dank.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Uesslingen-Buch</i></p> <p>Terrainveränderungen sollen, nach dem anerkannten Stand der Technik, auch möglich sein, wenn diese zwar nicht zwingend nötig sind, aber die Bewirtschaftung des Bodens durch die Landwirtschaft verbessern (z.B. durch die Behebung von Bodenvertiefungen oder Unebenheiten).</p>	<p>In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a Abs. 1 RPG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss dabei eine echte Notwendigkeit vorhanden sein, damit eine Veränderung des Terrains oder des Bodenaufbaus bewilligungsfähig ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Nutzungsspektrum erweitert werden kann. Nicht der Fall ist dies indes, wenn lediglich die Bewirtschaftung etwas erleichtert wird. In Anlehnung an die Formulierung im RPG wird der Planungsgrundsatz 2.8 B wie folgt angepasst:</p> <p>„Terrainveränderungen müssen für die landwirtschaftliche Produktion zwingend notwendig sein und nach...“</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Kemmental</i></p> <p>Wir stellen immer wieder fest, dass sich Landwirtschaftsamt und Amt für Umwelt oft nicht einig sind. Für die Gemeinde sind die Eingriffe kaum kontrollierbar und am Ende steht sie im Kreuzfeuer zwischen den beiden Ämtern.</p> <p>Wir beantragen eine klare Festlegung der Zuständigkeiten.</p>	<p>Die vermeintliche Uneinigkeit ist Ausdruck des jeweiligen Aufgabenbereichs. Es ist kein Widerspruch, wenn bei einem Vorhaben unterschiedliche Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Diese Interessenabwägung erfolgt durch das ARE TG und ist im BaB-Entscheid festgehalten. Die Zuständigkeiten sind bereits klar: Die Durchsetzung von Auflagen, die daraus resultieren, ist Aufgabe der Baupolizeibehörde, also der Gemeinde.</p>
Planungsgrundsatz 2.8 C	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Dr. Roland Wyss GmbH</i></p> <p>Der Planungsgrundsatz ist so zu ergänzen, dass die Einhaltung der Verwertungspflicht möglichst bei allen Projekten mit Boden sichergestellt und die Zuständigkeit für die Überwachung klar ist.</p>	<p>Die Verwertungspflicht ist in Art. 18 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) bundesrechtlich geregelt. Die Kontrolle obliegt der jeweiligen Baupolizeibehörde.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Dr. Roland Wyss GmbH</i></p> <p>Der Planungsgrundsatz ist wie folgt zu ändern: „Ausgehobener Ober- und Unterboden, der sich für Rekultivierungen <u>die Wiederverwertung</u> eignet, ist wieder als Boden zu verwenden <u>verwerten</u>.“</p>	<p>Der Wortlaut von Art. 18 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) spricht von „Verwertung“. Der Begriff „Rekultivierung“ wurde hier im Sinne der besseren Verständlichkeit gewählt, da mit „Verwertung“ oft auch eine Hinterfüllung gemeint wird.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zurbuchen Bodenschutz GmbH</i></p> <p>Der Planungsgrundsatz ist wie folgt zu ergänzen:</p>	<p>Die gewählte Formulierung umfasst bereits beide Fälle.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>„Ausgehobener Ober- und Unterboden, der sich für Rekultivierungen eignet, ist wieder als Boden zu verwenden. <u>Dies gilt für sämtliche Flächen. Unabhängig ob sie innerhalb oder ausserhalb von Bauzonen liegen.</u>“</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>EVP Thurgau</i></p> <p>Zugunsten der Steigerung der Biodiversität wird sowohl von Seiten des Kantons wie von Seiten der Gemeinden in Nischen und Randbereichen, die für FFF keine Relevanz haben:</p> <p>a) konsequent mit nährstoffarmem Füllmaterial gearbeitet (Wandkies, unter Umständen inkl. Struktur-Elemente wie grosse Steine)</p> <p>b) wird bei der Pflege dieser Flächen das gemähte Material weggeführt, um eine Düngung dieser Flächen zu vermeiden.</p>	<p>Das Richtplankapitel „2.8 Boden“ behandelt den Umgang mit dem Schutzgut Boden. Nährstoffarme Substrate sind nicht Gegenstand dieses Kapitels.</p>
Planungsauftrag 2.8 A	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Mit dem Planungsauftrag 2.8 A gibt sich der Kanton den Auftrag, eine Karte mit Standorten, die sich für Bodenaufwertungen eignen, zu erstellen. Hiermit wird der Grundsatz 7 des Sachplans FFF umgesetzt, was im Sinne des Bundes ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Dr. Roland Wyss GmbH</i></p> <p>Der Planungsauftrag ist wie folgt anzupassen resp. zu ergänzen:</p> <p>„Der Kanton erstellt eine Karte mit Standorten <u>Flächen</u>, die sich für Bodenaufwertungen <u>resp. Fruchtfolgeflächenkompensationsprojekte</u> eignen (vgl. auch Planungsgrundsatz 2.2 G)...“</p> <p>Der Termin ist gegebenenfalls anzupassen.</p>	<p>In der Hinweiskarte „anthropogen veränderte Böden“ sind die für eine Bodenaufwertung in Frage kommenden Flächen dargestellt. Ausserhalb des FFF-Inventars wurde der Datensatz zudem bezüglich der ökologisch wertvollen Regenerationsflächen bereinigt. Dadurch wird die Planungssicherheit erhöht. Eine Ergänzung des Planungsauftrages 2.8 A ist daher nicht notwendig.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Frauenfeld/Gemeinden Felben-Wellhausen, Herdern, Hüttlingen, Neunforn, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</i></p> <p>Bei der Ausarbeitung der Karte sind nicht nur grössere Aushubdeponien auszuschneiden, son-</p>	<p>Die Karte stellt keine Planung für Aushubdeponien oder landwirtschaftlich begründete Terrainveränderungen dar, sondern gibt Hinweise auf diejenigen Flächen, die nach den Vorgaben des Bundes für Bodenaufwertungen in Frage kommen. Dabei geht es weder um die Entsorgung von Aushub, noch um die Erleichterung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Ziel ist die Aufwertung degradierter Böden.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>dem auch Kleinobjekte zu berücksichtigen. Beziehungsweise solche Kleinobjekte sind ausserhalb der Richtplankarte ebenfalls zuzulassen.</p>	
Planungsauftrag 2.8 B	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>GRÜNE Thurgau</i></p> <p>Zusätzlich zum Verzeichnis soll eine Liste geführt werden, auf der konkrete Projekte und deren Verfahrensstand ersichtlich sind bis zum Zeitpunkt der Realisierung. Mit diesen Instrumenten soll ein kantonsweiter „Pool“ geschaffen werden, der es erlaubt, schnell FFF andernorts kompensieren zu können, nicht nur kommunal begrenzt, sondern auch regional oder sogar kantonal.</p>	<p>Mit dem Planungsauftrag 2.2 B (Richtplankapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“) wird der Kanton dazu verpflichtet, eine öffentlich einsehbare Liste mit den bekannten Kompensationsverpflichtungen (Kompensationsart, Kompensationsumfang, Umsetzungsfrist) zu führen. Dieser Liste wird man auch den jeweiligen Stand bei den Kompensationsprojekten entnehmen können. Ob im Kanton Thurgau die Möglichkeit geschaffen werden soll, Kompensationen auch mittels Zahlungen (z.B. in einen Fonds) zu leisten, ist noch abzuklären. Dafür wurde der Planungsauftrag 2.2 C geschaffen. Dieser beinhaltet, dass der Kanton die Schaffung eines Fonds prüft, in welchen im Falle eines Verbrauchs von FFF flächenabhängige Entschädigungen einbezahlt werden können.</p>
Kap. 2.8 - Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zurbuchen Bodenschutz GmbH</i></p> <p>Der drittletzte Absatz soll wie folgt ergänzt werden:</p> <p>„...Fruchtfolgeflächen geschaffen werden. <u>Diese Karte ist nicht abschliessend und kann auf Antrag Privater Akteure ergänzt werden. Dazu werden die Kriterien zur Erfassung solcher Standorte (insbesondere bezüglich der Aufwertungsmöglichkeiten als FFF) transparent formuliert.</u>“</p>	<p>Die vom Kanton zu erstellende Karte mit Standorten, die sich für eine Bodenaufwertung eignen, wird als Hinweiskarte „anthropogen veränderte Böden“ publiziert. Eine Hinweiskarte ist naturgemäss nicht abschliessend und wird regelmässig angepasst. Anpassungsvorschläge können dabei auch von Privatpersonen angebracht werden. Eine Ergänzung des Erläuterungstextes ist nicht erforderlich.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>WWF Thurgau</i></p> <p>Der erste Satz ist wie folgt anzupassen:</p> <p>„Böden erfüllen eine Vielzahl verschiedener Funktionen im Naturhaushalt. Boden ist ein zentraler Ort im Ökosystem und erfüllt verschiedene Funktionen im Naturhaushalt.“</p>	<p>Der Satz wird wie folgt angepasst:</p> <p>„Böden erfüllen eine Vielzahl verschiedener Funktionen im Naturhaushalt. Boden ist ein zentraler Faktor im Ökosystem und erfüllt verschiedene Funktionen im Naturhaushalt.“</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Thurgauer Gewerbeverband</i></p> <p>Die Bodenschutzmassnahmen dürfen die Wachstums- und Entwicklungsmöglichkeiten des Gewerbes nicht übermässig oder unnötig einschränken.</p>	<p>Massnahmen im Zusammenhang mit Bodenbelastungen richten sich nach dem Bundesrecht. Die transparente Kommunikation von Bodenbelastungen dient bei der Standortwahl von Unternehmen der bewussten Entscheidung und Kalku-</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>lation von Aufwendungen. Bislang wurde eine solche Standortentscheidung noch in keinem einzigen Fall verunmöglicht.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Mitte Thurgau/Verband Thurgauer Landwirtschaft/Vereinigung Thurgauischer Beerenpflanzer/Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten/Thurgauer Obstverband/2 Privatpersonen</i></p> <p>Die Erläuterungen sind wie folgt anzupassen:</p> <p>„Bodenverdichtungen können aber auch bei Baumassnahmen auftreten. In den letzten 20 Jahren wurden geeignete Bodenschutzmassnahmen entwickelt, die bei konsequenter Umsetzung eine nachhaltige Schädigung des Bodens weitgehend ausschliessen. Dennoch werden bei baulichen Eingriffen der natürliche Bodenaufbau, seine Struktur und insbesondere auch die meisten Bodenlebewesen zerstört. Daher müssen sich solche Eingriffe auf Massnahmen begrenzen, die zwingend notwendig sind. Ein blosser Überschuss an Material rechtfertigt keinen baulichen Bodeneingriff. In der Praxis werden die Bodenschutzmassnahmen zudem noch zu wenig umgesetzt.</p> <p>Terrainveränderungen dürfen zudem nicht auf Kosten von schützenswerten Biotopen gemäss Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) oder Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial realisiert werden...“</p>	<p>Das Bundesrecht schützt die natürlich gewachsenen Böden und bezweckt, ihren Bodenaufbau und ihre Struktur zu bewahren. Bauliche Eingriffe sind daher nur nach einer Interessenabwägung zulässig. In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a Abs. 1 RPG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss dabei eine echte Notwendigkeit vorhanden sein, damit eine Veränderung des Terrains oder des Bodenaufbaus bewilligungsfähig ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Nutzungsspektrum erweitert werden kann. Nicht der Fall ist dies indessen, wenn lediglich die Bewirtschaftung etwas erleichtert wird. In Anlehnung an die Formulierung im RPG wird der Planungsgrundsatz 2.8 B wie folgt angepasst:</p> <p>„Terrainveränderungen müssen für die landwirtschaftliche Produktion zwingend notwendig sein und nach...“</p> <p>Einen Überschuss an Bodenaushub oder Aushub zu haben, ist für sich alleine kein Grund. Grundsätzlich besteht für rekultivierbaren Bodenaushub eine Verwertungspflicht nach Art. 18 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600), so dass das Material an sich bewahrt werden kann.</p> <p>Im Zusammenhang mit den Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial verweisen wir auf die Ausführungen im Kapitel 3.3.3 dieses Berichts.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>GRÜNE Thurgau</i></p> <p>Die Hinweiskarte Bodenbelastung sei vordringlich zu überarbeiten und zu aktualisieren. Andernfalls kann diese nicht als ernst zu nehmende Grundlage dienen.</p>	<p>Die Hinweiskarte Bodenbelastung beschränkt sich bislang auf Schadstoffe, die in der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) geregelt sind. Den Hinweis bezüglich Fehleinträgen nehmen wir entgegen. Die Praxis zeigt jedoch, dass solche Fälle selten sind. Eine grundlegende Überarbeitung ist aus Ressourcengründen derzeit nicht möglich.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i></p> <p>Es soll weiterhin möglich sein, den eigenen sau-</p>	<p>Böden sind gemessen an der darin enthaltenen Biomasse der grösste Lebensraum pro Volumeneinheit. Daher verdienen sie den ihnen zustehenden Schutz. Dies bedeutet nicht, dass landwirtschaftlich notwendige Terrainanpassungen nicht</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>beren Bauaushub, als Bodenverbesserungsmassnahme zu verwenden. Voraussetzung ist, dass eine fachlich einwandfreie Verwendung des Bauaushubs gewährleistet ist. Der grosse Anteil an Landwirtschaftsböden im Kanton Thurgau mit Fruchtfolgequalität ist durch Bauernhand (Entwässerung, Ausebnung, Auffüllung etc.) geschaffen worden. Diese Flächen stellen für die Produktion von Lebensmitteln die Grundlage dar. Damit der Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmittel gehalten werden kann, ist diesen Böden Sorge zu tragen. Diese sollen auch in Zukunft für unsere Nahrungsmittelversorgung zur Verfügung stehen. Unsere FFF sind nicht tote Materie, sondern sie leben und verändern sich. Veränderungen hin zu einer Verschlechterung aus agronomischer Sicht müssen wir verbessern können.</p>	<p>bewilligungsfähig sein können. FFF nach Sachplan FFF werden im Richtplankapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ behandelt.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Dr. Roland Wyss GmbH</i></p> <p>In den Erläuterungen ist der Absatz zu den Terrainveränderungen zu ergänzen:</p> <p>„...welche zu ökologisch wertvollen Trockenlebensräumen rückgeführt werden können.</p> <p><u>Es sind Kriterien zu konkretisieren, wann auf einem ehemaligen, drainierten Feuchtgebiet die Bedingungen erfüllt sind, um dieses zu einem wertvollen Feuchtlebensraum rückzuführen und wann nicht. Dasselbe gilt für anthropogen degradierte, flachgründige Böden.</u></p> <p><u>Die entsprechenden Flächen sind parzellenscharf zu bezeichnen, das Flächenausmass ist zu ermitteln und die Auswirkungen auf das Ausmass an potenziellen FFF-Kompensationsflächen ist aufzuzeigen.</u></p> <p><u>Anschliessend ist in einer Gesamtabwägung festzulegen, welche dieser Flächen prioritär für die ökologische Aufwertung oder für die Bodenaufwertung zur Verfügung stehen.</u></p> <p>Seit 2016 verpflichtet die Abfallverordnung des Bundes...“</p>	<p>Bei der Erstellung der Hinweiskarte „anthropogen veränderte Böden“ wurden diese Aspekte so gut wie möglich berücksichtigt. Die verlangte Positivplanung wäre aufwendig und würde Kosten in der Grössenordnung von rund 200'000 bis 500'000 Franken verursachen.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen im Kapitel 3.3.3 dieses Berichts.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Weitere Bemerkungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Amt für Raumentwicklung und Geoinformation</i> <i>Kanton St. Gallen</i></p> <p>Die Handhabung der Kompensation von FFF unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung der Biotope ist vorbildlich. Ebenso wird begrüsst, dass Terrainveränderungen nicht auf Kosten von schützenswerten Biotopen gemäss Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) oder Flächen mit grossem ökologischen Regenerationspotenzial erfolgen dürfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Kemmental</i></p> <p>Es wäre zu begrüssen, dass für Kleinauffüllungen eine m³-Bagatellgrenze festgelegt würde, bei welcher die Gemeinde selbst entscheiden kann (z.B. Wiederverwertung Aushubmaterial Bachunterhalt).</p>	<p>Obwohl andere Kantone eine solche Bagatellschwelle für die Baubewilligungspflicht kennen, widerspricht diese Regelung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Beurteilungsvorgabe des Planungs- und Baugesetzes, wonach „eingreifende“ Terrainveränderungen baubewilligungspflichtig sind. Eine landwirtschaftliche Terrainveränderung muss in der Landwirtschaftszone zonenkonform sein. Die Verwertung von Aushubmaterial aus dem Bachunterhalt ist in erster Linie eine Abfall-Entsorgung. Eine solche darf niemals der Treiber für eine landwirtschaftliche Terrainveränderung sein. Die angestrebte Verwertung des Aushubs kann somit nur Mittel für die Lösung des landwirtschaftlichen Problems sein und nicht umgekehrt.</p>

KRP-Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 3.2 A	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regionalverband Hochrhein-Bodensee</i></p> <p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee (RVHB) begrüsst die im Planungsgrundsatz genannten Ausführungen zur Verbesserung der Verbindungsqualität des Strassennetzes insbesondere im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Verkehr nach Baden-Württemberg. Für die nationalen und das europäische Infrastruktursystem(e) nehmen Grenzregionen wie die Bodenseeregion eine essentielle Scharnierfunktion wahr. Insofern ist im Strassen- sowie im Schienenverkehr eine grenzüberschreitende Betrachtung fundamental.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Komitee zum Schutz des Seerückens</i></p> <p>Es stellt sich die Frage, wie diese Förderung aussehen soll. Einfach ein weiteres Wachstum der Verkehrsströme hinzunehmen, ist abzulehnen.</p> <p>Covid-19 hat gezeigt, dass andere Lösungen möglich sind wie Home-Office, Video-Konferenzen etc. Dies ist in der dezentralen Siedlungsstruktur unseres Kantons mit ausgebauter IT Infrastruktur und nicht mit dem Ausbau von Strassennetzen anzustreben.</p> <p>MIV e-Mobilität ist keine Lösung für Zukunftsprobleme, insbesondere den Klimawandel.</p>	Wie im Gesamtverkehrskonzept dargelegt, werden alle Verkehrsformen gleichberechtigt behandelt. Alternative Erwerbs- und Freizeitformen im virtuellen Raum müssen sich gesellschaftlich durchsetzen.
Planungsgrundsatz 3.2 A - Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Region Oberthurgau/Verband Thurgauer Gemeinden/Gemeinden Felben-Wellhausen, Herdern, Kemmental, Lengwil, Neunforn, Sommeri, Sulgen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen, Wigoltingen</i></p> <p>Das heutige Kantonsstrassennetz ist so zu belasten und soll in einem Netzbeschluss verankert werden.</p>	Der Netzbeschluss ist ein eigenständiges Geschäft, welches derzeit beraten wird. Der kantonale Richtplan hat diesbezüglich noch keine Anpassungen erfahren.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i></p> <p>Die gesamtheitliche Überprüfung des Kantonalstrassennetzes soll abgeschlossen sein und</p>	Der Netzbeschluss ist ein eigenständiges Geschäft, welches derzeit beraten wird. Der kantonale Richtplan hat diesbezüglich noch keine Anpassungen erfahren.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
mit einem Plan zur Netzbereinigung dem Parlament vorgelegt werden. Dieser Vorlage ist bei der Beratung sicherlich besondere Aufmerksamkeit zu widmen!	
Planungsgrundsatz 3.2 B	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Komitee zum Schutz des Seerückens</i></p> <p>Bei diesem Planungsgrundsatz sollten Massnahmen zur Verkehrsreduktion ergänzt werden.</p>	Entsprechende Themen werden im Gesamtverkehrskonzept und auch in den Agglomerationsprogrammen dargestellt, gehören aber nicht in diesen Planungsgrundsatz.
Festsetzung 3.2 A - Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i></p> <p>Bezüglich der BTS ist abzuklären, ob der riesige Landverschleiss für die Anschlusswerke Amriswil Ost und West vermieden werden kann.</p>	Die Projektierung der Bodensee-Thurtalstrasse wurde per Ende 2019 dem Bund übergeben.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i></p> <p>Erfreulicherweise wird für die geplante Schnellstrasse „Bodensee-Thurtalstrasse“ kein Abstrich in den Richtlinien zur Umsetzung gemacht. Dem ist nichts entgegenzusetzen. Gegen den Verzögerungstrend durch den Bund müsste von Seiten des Kantons eindeutig mehr Druck für eine rasche Realisierung auferlegt werden.</p>	Der Bund priorisiert seine Vorhaben über das Strategische Entwicklungsprogramm STEP Nationalstrassen. Der Kanton vertritt selbstverständlich den Thurgauer Volkswillen.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>GRÜNE Thurgau</i></p> <p>Korrektur zur „Dreibrunnenallee“: Diese befindet sich nur auf Gemeindegebiet von Münchwilen (Gemeinde Sirnach streichen).</p>	Das Strassenstück vom neuen Knoten an der Zürcherstrasse bis zum Kreisel Gloten wird sowohl im Projekt als auch im Entwurf zur entsprechenden Botschaft „Dreibrunnenallee“ genannt. Damit verläuft das neue Strassenstück tatsächlich auf beiden Gemeindegebieten. Wie die Adressbildung dereinst vorgenommen wird, ist allerdings noch nicht klar.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz</i></p> <p>Mit einem A 1 Anschluss auf Höhe der Sirnacherstrasse, wie er im Richtplan eingezeichnet ist, sind wir einverstanden. Hingegen steht das Projekt mit dem A1-Anschluss auf die „Dreibrunnenallee“ mit 33 ha grosser Kantonaler Nutzungszone total quer zu den Zielen „stopp der Klimaerwärmung“ und „haushälterischer Umgang mit Boden und Energie“. Dieses Projekt wurde 2014 in einer</p>	Die Realisierung des Entwicklungsschwerpunkts ESP Wil West bzw. des geplanten Arbeitsgebiets entspricht bis heute einem wichtigen kantonalen Anliegen. Das Vorhaben ist entsprechend im KRP unter Festsetzung 1.6 A aufgeführt. Dabei handelt es sich um einen Standort, an deren Förderung der Kanton ein vorrangiges wirtschaftliches Interesse hat. Mit der kantonalen Nutzungszone (KNZ) werden die Vorgaben verbindlich umgesetzt, die mit den informellen Planungsinstrumenten seit 2011 als Grundlage geschaffen worden sind. Gerade die Konzentration der Entwicklung

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Zeit der Wachstumseuphorie mit einem Masterplan begonnen und passt nicht mehr in die heutige Zeit.	auf einen raumplanerisch geeigneten Standort und die Zusammenarbeit im funktionalen Raum sieht der Kanton als innovativen, vorbildlichen und zukunftsgerichteten Ansatz. Dadurch können peripherere Räume in der Region von einer entsprechenden Entwicklung entlastet und der Zersiedlung kann Einhalt geboten werden (Förderung des häuslichen Umgangs mit dem Boden). Diese Absicht ist auch im Agglomerationsprogramm Wil verbindlich festgelegt. Weitere Regelungen unterstreichen die Absicht, bei der Arealentwicklung den Anforderungen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes Rechnung zu tragen.
Festsetzung 3.2 B	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>IG Velo Amriswil</i></p> <p>Die Oberlandstrasse (OLS) ist aus dem Richtplan zu streichen, da sie – auch gemessen an dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen – überflüssig ist. Ausserdem ist die Finanzierung der OLS alles andere als gesichert. Statt dessen ist Oberaach LV-freundlich zu gestalten (Verbindung Engishofen–Amriswil; Schulwege von/durch Oberaach).</p>	Die Aufnahme der Oberlandstrasse (OLS) ins Kantonale Strassennetz wurde vom Grossen Rat beschlossen und in einer Volksabstimmung bestätigt. Derzeit wird ein Radweg von Engishofen nach Oberaach gebaut. Sichere Querungsmöglichkeiten der Kreuzlingerstrasse in Oberaach werden mittels Studien untersucht.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i></p> <p>Die Spange Bättershausen ist definitiv zu streichen.</p>	Die Spange Bättershausen ist als Verbindung der Oberlandstrasse (OLS) mit dem Autobahnanschluss Kreuzlingen Süd notwendig. Das Bundesgerichtsurteil bezog sich auf einen mangelhaften Umweltverträglichkeitsbericht, welcher die Folgen des OLS-Verkehrs auf der Spange Bättershausen nicht berücksichtigt hat. Zusammen mit der Projektierung der OLS wurde dieses Manko ebenfalls aufgearbeitet.
Festsetzung 3.2 B - Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i></p> <p>Die Dringlichkeit für die Realisierung der Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) ist hervorzuheben.</p>	Die Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) und die Oberlandstrasse (OLS) werden nur gemeinsam realisiert. Taktgeber ist dabei der Bund mit der weiteren Bearbeitung der BTS.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i></p> <p>Die Spange Bättershausen ist zu streichen und in die Oberlandstrasse (OLS) zu integrieren.</p>	Die Spange Bättershausen und die Oberlandstrasse (OLS) sind zwei separate Projekte. Der Netzbeschluss der OLS führt von Oberaach bis Bättershausen. Die Spange kann früher als die OLS realisiert werden.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i></p> <p>Die Verlängerung der Wildüberdeckungen Spange Bättershausen (Wildsauenhütte) ist zu erwähnen und aufzunehmen.</p>	<p>Die im Projekt berücksichtigte Wildtierquerung entspricht den aktuellen Anforderungen und Normen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i></p> <p>Eine zusätzliche Überdeckung (Schiessanlage Fohrenhölzli) der Oberlandstrasse (OLS) ist zu erwähnen und aufzunehmen.</p> <p>Im Bereich der Schiessanlage Fohrenhölzli ist nur im Bereich der Bahnquerung eine Unterführung vorgesehen, ansonsten soll dieser Teilabschnitt lediglich tiefer gelegt werden. Zum Schutze dieser Geländekammer resp. des Naherholungsgebiets soll die bisher geplante Unterführung um mind. 200 m verlängert werden. Zudem steht im Raum, dass die zusätzlichen Kosten von 7.7 Mio. durch die Stadt Kreuzlingen finanziert werden müssen. Diese Verlängerung soll Bestandteil der OLS sein und somit auch vollumfänglich vom Kanton finanziert werden.</p>	<p>Die aktuell im Projekt berücksichtigte Tunnellänge ergibt sich aus den geometrischen Anforderungen zur Bahnunterquerung.</p>
Vororientierung 3.2 A	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i></p> <p>Anstatt der Entlastung des Stadtzentrums von Kreuzlingen sind die Anliegen zur Spange Bättershausen und Oberlandstrasse (OLS) aufzunehmen.</p>	<p>Die Streichung der Vororientierung „Entlastung Stadtzentrum Kreuzlingen“ erfolgte mangels konkreten Projekten und in Absprache mit der Stadtverwaltung.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SP Thurgau</i></p> <p>Die Entlastung der Innenstadt Kreuzlingen muss ebenfalls aufgeführt sein.</p>	<p>Die Streichung der Vororientierung „Entlastung Stadtzentrum Kreuzlingen“ erfolgte mangels konkreten Projekten und in Absprache mit der Stadtverwaltung.</p>
Vororientierung 3.2 A - Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>GRÜNE Thurgau</i></p> <p>Der Hinweis auf eine Entlastung des Stadtzentrums von Kreuzlingen sei im Richtplan zu belassen.</p>	<p>Die Streichung der Vororientierung „Entlastung Stadtzentrum Kreuzlingen“ erfolgte mangels konkreten Projekten und in Absprache mit der Stadtverwaltung.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Übersichtskarte „Übergeordnete Strassen,,	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>GRÜNE Thurgau</i></p> <p>Das Hauptstrassennetz ab Oberlandstrasse (OLS) muss bereinigt werden.</p>	<p>Die Karte wurde dahingehend bereinigt, dass neu nur noch die Kantonshauptstrassen (Nummerierung mit einem vorangestellten H) und höherwertige Strassen dargestellt werden. Das vorher dargestellte Netz ist historisch gewachsen und konnte nicht mehr stichhaltig hergeleitet werden. Der gegenwärtig diskutierte Kantonsstrassen-Netzbeschluss hat mit dieser Darstellung nichts zu tun und ist mangels Beschluss auch noch nicht abgebildet.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz</i></p> <p>Die Südumfahrung Frauenfeld sei zu streichen.</p>	<p>In Frauenfeld sind verschiedene Planungen zur Stadtentwicklung im Gange. So lange diese nicht abgeschlossen sind, verbleibt die Südumfahrung im kantonalen Richtplan.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Frauenfeld/Gemeinden, Felben-Wellhausen, Hüttlingen, Neunforn, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</i></p> <p>Es ist anzumerken, dass die Kartengrundlage in der vorliegenden Vernehmlassung eine andere ist als in der Vernehmlassung „Teilrevision des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) mit Regelungen zur Bereinigung des Netzes der Kantonsstrassen und zur Erhöhung des Gemeindeanteils am Bruttoertrag der Verkehrssteuern“. Dies führt zu Verwirrungen. Eine Vereinheitlichung der Datengrundlage ist gewünscht.</p>	<p>Die Karte wurde dahingehend bereinigt, dass neu nur noch die Kantonshauptstrassen (Nummerierung mit einem vorangestellten H) und höherwertige Strassen dargestellt werden. Das vorher dargestellte Netz ist historisch gewachsen und konnte nicht mehr stichhaltig hergeleitet werden. Der gegenwärtig diskutierte Kantonsstrassen-Netzbeschluss hat mit dieser Darstellung nichts zu tun und ist mangels Beschluss auch noch nicht abgebildet. Eine Bereinigung findet nach der Beschlussfassung des Kantonsstrassennetzes statt.</p>
Weitere Bemerkungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Hinweis: Das ASTRA regt an, die Richtung des Vorhabens BTS zu ändern: 3.201 „Bodensee–Thurtalstrasse“ (BTS) von Bonau bis Arbon (N23).</p>	<p>Das Projekt wurde seit jeher von Ost nach West betrachtet und der Kanton sieht deshalb vor, am Slogan von „Arbon nach Bonau“ festzuhalten. Im Folgenden wird kurz erläutert, wie man in den Anfängen die Blickrichtung gewählt hat: Zunächst sei rein technisch darauf hingewiesen, dass der Bund selbst von einer Verlängerung des Autobahnzubringers Arbon (A1.1) ausgegangen ist. Die Kilometrierung (respektive RBBS) stieg damals von Meggenhus in Richtung Zubringerende in Wiedehorn an. Die BTS knüpfte also an der vorgegebenen Richtung an. Der Kanton Thurgau setzt sich zudem ebenfalls seit jeher dafür ein, dass bei einer allfälligen Staffelung des Vorhabens der Abschnitt von Arbon bis Amriswil zuerst erstellt würde. Weiter geht es bei der BTS nicht zuletzt um eine Anbindung des Wirtschaftsraumes Oberthurgau an die restliche Schweiz – die Strasse</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	soll also vom Oberthurgau weiter in die Schweiz hineinführen. Der vermeintliche Widerspruch im Streckenbeschrieb ist jedoch der besseren Lesbarkeit geschuldet: Wir lesen von links nach rechts und umgesetzt bei einer Karte von West nach Ost.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>IG Velo Amriswil/IG Velo Frauenfeld</i></p> <p>Auf Velostreifen und -wegen gelten höhere Anforderungen an die Fahrbahnqualität als auf MIV-Fahrbahnen, da die meisten Velos erheblich schlechter gefedert sind als Motorwagen.</p> <p>Hauptgrund ist, dass derzeit die Fahrbahnqualität nirgends auf der Strasse so schlecht ist, wie im Bereich von Velostreifen. Dieser Umstand birgt Sicherheitsrisiken und schmälert den Fahrkomfort und damit die Attraktivität von Velowegen erheblich.</p>	Das Tiefbauamt saniert unter anderem auch Radwegbeläge ohne dabei die Strasse zu sanieren. Auf eine Streifensanierung wurde bislang verzichtet. Sie wäre im konkreten Einzelfall zu prüfen.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i></p> <p>Bei der vorgesehenen Abtretung der Kantonsstrassen ist darauf zu achten, wie gross die finanzielle Einbindung der Gemeinden ausfallen soll.</p>	Der Netzbeschluss ist ein eigenständiges Geschäft, welches derzeit beraten wird. Der kantonale Richtplan hat diesbezüglich noch keine Anpassungen erfahren.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Konstanz</i></p> <p>Bereits in unserer Stellungnahme vom 26. November 2019 zur vorherigen Teilrevision des KRP hat die Stadt Konstanz darauf hingewiesen, dass im Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“ keine Ausführungen zur Erstellung von Park+Ride-Anlagen an Haltepunkten des Schienenverkehrs (Neubau und Erweiterung) enthalten sind. Auch in der aktuellen Teilrevision des KRP ist dies weiterhin nicht der Fall.</p> <p>Park+Ride-Anlagen an den Haltestellen des regionalen Schienenpersonennahverkehrs bilden aus Sicht der Stadt Konstanz jedoch die entscheidende Voraussetzung, um Kraftfahrzeug-Nutzende aus ländlichen Regionen zum Umstieg auf die Bahn zu bewegen!</p> <p>Um das Ziel zu erreichen, mehr Verkehr von der Strasse auf die Schiene zu verlagern, bezuschussen die Stadt Konstanz und der Landkreis Konstanz den Zugverkehr nach Zürich und nach St. Gallen mit jährlich jeweils ca. 245'000 CHF. Trotz</p>	Park+Ride wird im Planungsgrundsatz 3.1 C und im Planungsauftrag 3.6 B berücksichtigt. Die beiden Richtplankapitel „3.1 Gesamtverkehr“ und „3.6 Parkierung“ sind aber nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision des KRP 2020/2021.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>dieser Zuschüsse ist das MIV-Aufkommen an den Grenzübergängen in Konstanz insbesondere an Hochlasttagen (Samstage, Schweizer Feiertage und Brückentage) seit Jahren unverändert hoch. Leider gingen aufgrund der Pandemie die Fahrgastzahlen im Schienenpersonennahverkehr deutlich zurück, weswegen der Kanton Thurgau nun an die Stadt Konstanz mit der Bitte um Erhöhung der Bezuschussung für die Zugverbindungen nach Zürich und St. Gallen auf 420'000 CHF herangetreten ist. Um denselben Zuschuss wurde auch der Landkreis Konstanz gebeten.</p> <p>Angesichts dieser Unterstützung können wir nicht nachvollziehen, warum im KRP das Angebot von P+R-Anlagen als potentielle Umsteigepunkte von Kraftfahrzeug auf die Schiene – trotz unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2019 – weiterhin nicht enthalten ist. Gerade angesichts der im KRP vorgesehenen weiteren Verbesserungen im Schienenpersonennahverkehrs ist der Ausbau der Verknüpfungspunkte Strasse/ Schiene von entscheidender Bedeutung, um noch mehr Menschen zum Umstieg vom Auto auf die Schiene zu bewegen.</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>IG Velo Amriswil/IG Velo Frauenfeld</i></p> <p>Die bisherige Flickwerkstrategie („für den Langsamverkehr wird dort etwas gemacht, wo nach der Strassenraumplanung für den Motorisierten Individualverkehr noch Platz ist“) ist aufzugeben.</p>	<p>Der Kanton betrachtet alle drei Verkehrsträger (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr) gleichberechtigt.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i></p> <p>Die geplante „Umfunktionierung“ der Kantonsstrassen in Gemeindestrassen wird nicht explizit genannt, müsste aber in der Revision erwähnt werden.</p>	<p>Der Netzbeschluss ist ein eigenständiges Geschäft, welches derzeit beraten wird. Der kantonale Richtplan hat diesbezüglich noch keine Anpassungen erfahren.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>IG Velo Amriswil/IG Velo Frauenfeld</i></p> <p>Die Koordination zwischen Kanton und Gemeinden bei der Planung von Projekten auf Kantonsstrassen innerorts ist zu klären und erheblich zu verbessern.</p> <p>Auf Kantonsstrassen in Ortskernen, auf denen der Binnenverkehr dominiert, benötigt die Gemeinde/Stadt eine wesentlich grössere Planungsfreiheit als bisher. Der Kanton nimmt in diesem</p>	<p>Gemäss Gesetz über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) liegt die Planungshoheit über die Kantonsstrassen beim Kanton. Die Gemeinden werden in diese Planungen (insbesondere bei Betriebs- und Gestaltungskonzepten) mit einbezogen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Fall primär eine unterstützende Rolle ein. Lehren aus den gescheiterten Betriebs- und Gestaltungskonzepten sind auf strategischer Ebene zu ziehen und in neuen Projektierungen umzusetzen.</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Frauenfeld/Gemeinden Felben-Wellhausen, Neunforn, Hüttlingen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</i></p> <p>Die Regio Frauenfeld verweist auf die verfasste Stellungnahme zur „Teilrevision des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) mit Regelungen zur Bereinigung des Netzes der Kantonsstrassen und zur Erhöhung des Gemeindeanteils am Bruttoertrag der Verkehrssteuern“ vom 31. Mai 2021.</p>	<p>Der Netzbeschluss ist ein eigenständiges Geschäft, welches derzeit beraten wird. Der kantonale Richtplan hat diesbezüglich noch keine Anpassungen erfahren.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz</i></p> <p>Die Strassenbauvorhaben 3.201, 3.202, 3.203 bei der Festsetzung 3.2 A seien zurückzustufen.</p>	<p>Die Netzergänzung um die Elemente Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) und Oberlandstrasse (OLS) wurde vom Grossen Rat beschlossen und vom Thurgauer Volk bestätigt. Die Thurgauer Stimmberechtigten haben bei ihrem Entscheid die Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>IG Velo Amriswil/IG Velo Frauenfeld</i></p> <p>Es ist ein übergeordnetes Ziel zu ergänzen, wonach eine Zunahme des Anteils von Fuss- und Veloverkehr sowie öffentlichem Verkehr an der Gesamtmobilität (ohne Zunahme der Gesamtmobilität) angestrebt wird. Es sind Zielwerte (%-Anteil am Modalsplit) festzulegen und ein Verkehrsmonitoring ist zu installieren, welches eine Überprüfung der Zielerreichung ermöglicht.</p> <p>Der Motorisierte Individualverkehr (MIV) ist ein flächenintensiver Verkehrsträger, der Langsamverkehr (LV) und der öffentliche Verkehr (ÖV) sind flächeneffiziente Verkehrsträger. Eine Zunahme flächenintensiver Verkehrsträger widerspricht kantonalen Planungszielen, u.a. demjenigen einer haushälterischen Bodennutzung. Die Erfahrung zeigt zudem, dass Landerwerb immer schwieriger wird. Es muss deshalb kantonales Ziel sein, flächeneffiziente Verkehrsträger so zu fördern, damit ein Umstieg auf diese erfolgt.</p>	<p>Im Gesamtverkehrskonzept ist für den Modalsplittanteil des öffentlichen Verkehrs (öV) und des Langsamverkehrs (LV) in den Agglomerationen der Zielwert von 35% festgelegt. Im KRP wird kein Modalsplit-Zielwert aufgenommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Komitee zum Schutz des Seerückens</i></p> <p>Festsetzung 3.2 A: Die Realisierung einer Oberlandstrasse (OLS) gleichzeitig mit dem Bau einer 1. Etappe der Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) Arbon bis Amriswil ist abzulehnen. Die OLS soll nicht als Fortsetzung der BTS zur A7 dienen.</p>	<p>Die Netzergänzung mit den Elementen Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) und Oberlandstrasse (OLS) wurde vom Grossen Rat beschlossen und von den Thurgauer Stimmberechtigten bestätigt.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Komitee zum Schutz des Seerückens</i></p> <p>Fraglich ist die Formulierung beim Planungsgrundsatz 3.2 C: Wer bestimmt, wann die betrieblichen Massnahmen ausgeschöpft sind?</p>	<p>Die Planungshoheit liegt gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) bei den Kantonsstrassen beim Kanton und bei den Gemeindestrassen bei den Gemeinden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i></p> <p>Grundsätzlich wär es wünschenswert, wenn die dringende Erstellung der Schnellstrassen Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) und Oberlandstrasse (OLS) im KRP „etwas“ Gehör finden würde.</p>	<p>Beschlossen ist die Ergänzung des Kantonsstrassennetzes um die beiden Elemente Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) und Oberlandstrasse (OLS). Den Takt gibt nach der Übergabe der BTS an den Bund nun das Bundesamt für Strassen vor.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>IG Velo Amriswil/IG Velo Frauenfeld</i></p> <p>Hindernisse auf Velostreifen und -wegen sind zu vermeiden; dies gilt beispielsweise für Schachtdeckel, Signalisationen, beim Unterhalt (Winterdienst, Reinigung), etc. Es ist hier entsprechend häufiger der Belag instand zu stellen.</p> <p>Hauptgrund ist, dass derzeit die Fahrbahnqualität nirgends auf der Strasse so schlecht ist, wie im Bereich von Velostreifen. Dieser Umstand birgt Sicherheitsrisiken und schmälert den Fahrkomfort und damit die Attraktivität von Velowegen erheblich.</p>	<p>Die Fachstelle Langsamverkehr setzt sich gemeinsam mit allen anderen Mitarbeitenden des Tiefbauamtes dafür ein, dass auch die spezifischen Anliegen des Langsamverkehrs als gleichberechtigte dritte Verkehrssäule Gehör finden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>IG Velo Amriswil/IG Velo Frauenfeld</i></p> <p>Jedes Strassenbauprojekt muss von einer Fachperson für Fuss- und Veloverkehr systematisch geprüft und dementsprechend optimiert werden.</p>	<p>Mit der Schaffung der Fachstelle Langsamverkehr wurde diese Funktion im Tiefbauamt institutionalisiert. Selbstverständlich projektieren alle Mitarbeitenden des Tiefbauamtes auch im Sinne des Langsamverkehrs.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz</i></p> <p>Mit dem Halbanschluss Felben-Pfyn (Nr. 3.203), welcher ein einfach zu realisierendes Anschlussbauwerk darstellt, sind wir einverstanden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>IG Velo Amriswil/IG Velo Frauenfeld</i></p> <p>Mit Ergänzung eines geeigneten Planungsgrundsatzes (z.B. 3.2 B) ist eine Verbesserung von Ortsdurchfahrten innert 5 Jahren zu erreichen, welche allen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern eine gleichberechtigte und sichere Nutzung des öffentlichen Raums ermöglicht. Entsprechende Massnahmen zur Verbesserung beinhalten u.a. eine konkrete und zielführende Definition von Planungspraxis und -grundsätzen unter Berücksichtigung bestehender und gegebenenfalls neu zu erstellender Planungshilfen (z.B. kantonales und kommunales Langsamverkehrskonzepte, Gesamtverkehrskonzepte, Agglomerationsprogramme, etc.).</p> <p>Mehrere kantonale Betriebs- und Gestaltungskonzepte, welche zur Koexistenz in Ortszentren hätten beitragen sollen, sind in den letzten Jahren vor dem Stimmvolk gescheitert. Daraus sind Lehren für die Planung zu ziehen und künftig bessere oder allenfalls günstigere (keine Volkabstimmung erforderlich) Projekte zu erarbeiten.</p>	<p>Im Sinne einer nachhaltigen und ökologischen Bewirtschaftung der Infrastruktur wird von einer Strassenlebensdauer von mindestens 25 Jahren ausgegangen. An diesem Rhythmus orientiert sich der Sanierungszyklus. Eine bevorzugte Behandlung von allen innerörtlichen Strassenabschnitten widerspricht diesem Grundsatz. Im Leistungsauftrag des Tiefbauamts ist definiert, dass lediglich Teile des Betriebs und der Unterhalt der Kantonsstrasse die Priorität A geniessen. Verbesserungen im Stile von Planungen / Studien sind der Priorität B zugeordnet. Das Scheitern von erarbeiteten Betriebs- und Gestaltungskonzepten wird analysiert und kann nicht nur den vermeintlich höheren Kosten zugeschoben werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>IG Velo Frauenfeld</i></p> <p>Schwachstellen im Langsamverkehr (LV) sind systematisch zu erfassen, priorisieren und aktiv zu beheben (bei Bedarf in separaten LV-Projekten).</p>	<p>Die Schwachstellen im Langsamverkehr (LV) wurden zusammen mit der Erarbeitung des Langsamverkehrskonzepts systematisch erfasst und werden nun behoben.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Südostbahn AG</i></p> <p>Von Ausbauten in Form von Beton sollte abgesehen werden, solange andere Massnahmen – wie z.B. Verkehrsmanagement – Wirkung zeigen. Ausbauten führen zu Mehrverkehr und führen längerfristig zu weiteren Infrastrukturausbauten.</p>	<p>Ausbauten werden gemäss dem Planungsgrundsatz 3.2 C nachhaltig getätigt.</p>

KRP-Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 3.3 B	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regionalverband Hochrhein-Bodensee</i></p> <p>In Konstanz ist der Kanton Thurgau mit den bestehenden RegioExpress-Zügen nicht nur direkt mit dem Oberzentrum Offenburg, sondern auch direkt mit dem Oberzentrum Karlsruhe verbunden. Karlsruhe ist ein wichtiger Knotenpunkt des europäischen Bahnverkehrs. Folglich ist die erfolgte Ergänzung des Planungsgrundsatzes richtig und angebracht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Festsetzung 3.3 A	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung/SBB</i></p> <p>Das BAV empfiehlt, in Festsetzung 3.3 A die Klammerbemerkung „(späterer Ausbau zum Stundentakt)“ zu streichen. Im Horizont 2035 ist der Fernverkehrs-Halbstundentakt vorgesehen. Im Zwischenschritt ist die schnelle S-Bahnlinie nur zweistündlich möglich. Sobald die Infrastrukturen für die Einführung des Halbstundentaktes im Fernverkehr (FV) fertiggestellt werden, ist die schnelle S-Bahn durch den FV zu ersetzen.</p>	Die Festsetzung 3.3 A wird wie folgt angepasst: „Abgestimmt auf das Fernverkehrsangebot wird in den Fahrplanjahren 2019–2024 ein Stundentakt auf der schnellen S-Bahnlinie Weinfelden–Romanshorn und ein Zweistundentakt auf der schnellen S-Bahnlinie Weinfelden–Konstanz (späterer Ausbau zum Stundentakt) umgesetzt, dies als Übergangsangebot bis zur Realisierung des Halbstundentaktes im Fernverkehr.“
Festsetzung 3.3 B	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung/SBB</i></p> <p>Bezüglich Festsetzung 3.3 B „Viertelstundentakt Frauenfeld–Zürich“ wird der Kanton Thurgau beauftragt, den Begriff „Viertelstundentakt“ mit „4 Züge pro Stunde“ zu ersetzen. In der Erläuterung auf Seite 2 ist der Sachverhalt korrekt beschrieben. Im Ausbauschrift (AS) 2035 des Strategischen Entwicklungsprogramms (STEP) wird kein exakter Viertelstundentakt Zürich–Frauenfeld umgesetzt, da jeweils zwei Züge via Zürich Flughafen sowie zwei direkt via Wallisellen verkehren.</p>	Die Festsetzung 3.3 B wird wie folgt angepasst: „ <u>Viertelstundentakt Frauenfeld–Zürich Pro Stunde vier Schnellzugsverbindungen Frauenfeld–Zürich</u> “ Gleichzeitig wird auch das Zwischenergebnis 3.3 A wie folgt angepasst: „ <u>Viertelstundentakt Pro Stunde vier Schnellzugsverbindungen Weinfelden–Zürich</u> “
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung/SBB</i></p> <p>Bitte „4 Züge pro Stunde Zürich–St. Gallen, wovon 3 mit Halt in Wil“ schreiben anstelle von „Pro Stunde drei Schnellzugsverbindungen Zürich–</p>	Die Festsetzung 3.3 B wird wie folgt angepasst: „ <u>Pro Stunde drei Schnellzugsverbindungen Zürich–Wil–St. Gallen Pro Stunde vier Schnellzugsverbindungen St. Gallen–Zürich, wovon drei mit Halt in Wil</u> “

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Wil–St. Gallen“. Dies ist eine Präzisierung der Beschreibung des Angebots aus dem STEP AS 2035.</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regionalverband Hochrhein-Bodensee</i></p> <p>Die Festsetzung wird begrüsst. Sie trägt zur Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Schienenpersonenfernverkehrs und zu einer besseren Anbindung der Agglomeration Kreuzlingen-Konstanz an den Metropolitanraum Zürich bei.</p> <p>Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass das Land Baden-Württemberg im Rahmen einer Potenzialanalyse zur Reaktivierung von Schienenstrecken in Baden-Württemberg (10/2020) der derzeit als Museumsbahn betriebenen Strecke Singen–Etzwilen ein „hohes Nachfragepotenzial“ bescheinigt hat. In der Folge wird aktuell eine Machbarkeitsstudie erstellt. Wir regen an zu prüfen, ob die Strecke berücksichtigt werden könnte, gegebenenfalls auch in einer künftigen Teilrevision des KRP.</p>	<p>Nach unserer Einschätzung ist das Nachfragepotenzial für eine Reaktivierung der Schienenstrecke Singen–Etzwilen zu wenig gross. Die Mobilitätsbedürfnisse können mit Busverbindungen zwischen Singen und Stein am Rhein besser befriedigt werden, als mit Bahnverbindungen zwischen Etzwilen und Singen.</p>
Zwischenergebnis 3.3 A	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i></p> <p>Eine Direktverbindung Konstanz/Kreuzlingen–Frauenfeld/Zürich mit neuer Streckenführung (entlang A7) ist für die weiteren Ausbauschnitte ab 2035 zu prüfen.</p>	<p>Im Richtplanhorizont ist das Kosten/Nutzenverhältnis für eine Bahnneubaustrecke Frauenfeld–Kreuzlingen ungenügend. Im Rahmen des Bahnausbauschnitts 2040/45 setzt sich der Kanton aber für eine bessere Anbindung von Konstanz/Kreuzlingen an den Metropolitanraum Zürich auf dem bestehenden Streckennetz ein. Das Zwischenergebnis 3.3 A wird wie folgt ergänzt:</p> <p><u>„Halbstündliche und umsteigefreie Fernverkehrs-anbindung von Amriswil/Romanshorn und Kreuzlingen/Konstanz an Zürich sowie attraktive Umsteigeverbindungen zwischen den S-Bahnen aus Romanshorn und Konstanz und den zusätzlichen Schnellzügen Weinfelden–Zürich“</u></p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Amt für Raumentwicklung und Geoinformation</i> <i>Kanton St. Gallen</i></p> <p>Wir würden es begrüssen, wenn sich der Kanton Thurgau für vier Schnellzugsverbindungen Zürich–Wil–St. Gallen pro Stunde einsetzt.</p>	<p>Das Zwischenergebnis 3.3 A wird wie folgt ergänzt:</p> <p><u>„Pro Stunde vier Schnellzugsverbindungen St. Gallen–Zürich, alle mit Halt in Wil“</u></p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Festsetzung 3.3 D	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Region Oberthurgau/Verband Thurgauer Gemeinden/Gemeinden Felben-Wellhausen, Herdern, Kemmental, Lengwil, Neunforn, Sommeri, Sulgen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</i></p> <p>Ausbau der Sitzplatzkapazität auf den Linien während den Stosszeiten/Hauptverkehrszeiten.</p>	<p>Die Züge werden der Nachfrage entsprechend dimensioniert. In den Spitzenstunden müssen auf kurzen Teilabschnitten aus wirtschaftlichen Gründen Stehplätze in Kauf genommen werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Sulgen</i></p> <p>Der Gemeinderat Sulgen unterstützt den umsteigefreien Halbstundentakt in Romanshorn Richtung Rorschach.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz</i></p> <p>Die Festsetzung 3.3 D soll wie folgt ergänzt werden:</p> <p>„umsteigefreier Halbstundentakt <u>Islikon–Frauenfeld–Romanshorn–Rorschach</u>“</p> <p>Diesbezüglich sollte beim Unterkapitel „Ausbau der Bahninfrastruktur“ zudem ein zusätzliches Perron zum Wendegleis für den Regionalzug nach Frauenfeld–Rorschach ergänzt werden.</p>	<p>Bahninfrastrukturen werden vom Bund finanziert. Mit den bis 2035 geplanten Infrastrukturausbauten können die S-Bahnen aus Romanshorn nicht bis Islikon verkehren. Die Eingaben des Kantons für den Bahnausbau schritt 2040 werden bei der nächsten Teilrevision in den KRP aufgenommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regionalverband Hochrhein-Bodensee</i></p> <p>Die Festsetzung wird begrüsst. Sie trägt zur Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Schienenpersonennahverkehrs bei.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Frauenfeld/Gemeinden Felben-Wellhausen, Hüttlingen, Neunforn, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</i></p> <p>Es ist zu ergänzen: <u>„Die Transportkapazität soll entsprechend mitentwickelt werden.“</u></p>	<p>Die Züge werden der Nachfrage entsprechend dimensioniert. In den Spitzenstunden müssen auf kurzen Teilabschnitten aus wirtschaftlichen Gründen Stehplätze in Kauf genommen werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Thurbo AG</i></p> <p>Es sollte ein aktueller Stand des AS 2035 aufgenommen, respektive auf ihn verwiesen werden.</p>	<p>Festgesetzt ist der vom Bundesparlament beschlossene Bahnausbau schritt 2035.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i></p> <p>In der Festsetzung 3.3 D wird beim umsteige-freien Halbstundentakt Frauenfeld anstelle von Weinfelden genannt. Das bedeutet für das Zen-trum des Kantons Thurgau eine deutliche Ver-schlechterung. Hinsichtlich von Weinfelden müsste hier eventuell interveniert werden. Zu be-rücksichtigen wären allerdings die Verzweigungen nach Wil, Kreuzlingen oder Bischofszell.</p>	<p>Weinfelden verfügt im Angebotskonzept 2035 über halbstündliche Fernverkehrsverbindungen nach Zürich, Konstanz und Romanshorn. Mit den halbstündlich verkehrenden S-Bahnen nach Frau-enfeld hat man gute Anschlüsse an die neuen Schnellzüge Frauenfeld–Winterthur–Zürich. Somit wird der Anschluss von Weinfelden verbessert.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Neunforn</i></p> <p>Neue Linie Frauenfeld–Schaffhausen (via Uess-lingen–Niederneunforn–Oberneunforn–Össingen–Truttikon–Schlatt–Langwiesen–Feuerthalen)</p>	<p>Das Nachfragepotenzial für eine neue Buslinie Frauenfeld–Schaffhausen via Uesslingen–Nieder-neunforn–Oberneunforn–Össingen–Truttikon–Schlatt–Langwiesen–Feuerthalen ist zu gering.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Amt für Raumentwicklung und Geoinformation</i> <i>Kanton St. Gallen</i></p> <p>Verdichtung des Halbstundentakts Frauenfeld–Wil zum Viertelstundentakt: Die Bezeichnung „in den Hauptverkehrszeiten“ soll durch „nachfrage-gerecht“ ersetzt werden.</p>	<p>Die Festsetzung 3.3 D wird wie folgt angepasst: „<u>Nachfragegerechte</u> Verdichtung des Halbstun-dentaktes Frauenfeld–Wil zum Viertelstundentakt <u>in den Hauptverkehrszeiten</u>“</p>
<p>Festsetzung 3.3 E/3.3 F - Erläuterungen</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Hüttlingen</i></p> <p>Der Gemeinderat Hüttlingen beantragt, den Text nicht zu streichen. Für die Einwohner der Ge-meinde Hüttlingen ist der Halbstundentakt enorm wichtig, da viele Pendler hier wohnen (Verhältnis zwischen Bevölkerung und öV-Nutzer sehr hoch). Sollte der Halbstundentakt mit dem Zug nicht mehr gewährleistet sein, ist die Lösung mit einem Bus wichtig. Ohne den Halbstundentakt sind di-verse Wegzüge zu erwarten.</p>	<p>Da die neue Bahnhaltestelle Frauenfeld Langdorf nicht bis 2035 umgesetzt wird, erübrigt sich auch die Diskussion, ob die Bahnhaltestelle Hüttlingen-Mettendorf während einer Übergangszeit nur noch stündlich bedient werden soll. Mit dem An-gebotskonzept 2035 können die Bahnhaltestellen Hüttlingen-Mettendorf und Frauenfeld Langdorf halbstündlich bedient werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Frauenfeld/Gemeinden Felben-Wellhau- sen, Hüttlingen, Neunforn Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</i></p> <p>Da die Haltestellen zwischen Frauenfeld und Weinfelden (Felben-Wellhausen, Hüttlingen-Met-tendorf, Müllheim-Wigoltingen) von dem Bau der S-Bahn-Haltestelle Langdorf unmittelbar betroffen</p>	<p>Im Angebotskonzept 2035 ist ein halbstündlicher Halt in Frauenfeld Langdorf zusätzlich zu allen be-stehenden Bahnhaltestellen geplant.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>wären, sollte mindestens die folgende Ergänzung gemacht werden:</p> <p>„...S-Bahn-Station bis 2035 ist entsprechend nicht vorgesehen. <u>Sobald der S-Bahnhof Frauenfeld Langdorf wieder zur Diskussion steht, muss sichergestellt werden, dass die nachfolgenden Haltestellen in die Verhandlungen einbezogen und nicht benachteiligt werden (vorgesehen in RRB Nr. 775 vom 22. September 2015).</u></p> <p>Mit der Umgestaltung des Bahnhofplatzes gemäss...“</p>	
Zwischenergebnis 3.3 D (neu: Festsetzung 3.3 G)	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Unter Zwischenergebnis 3.3 D sind Massnahmen zum geplanten Viertelstundentakt zwischen Frauenfeld und Wil aufgeführt. Das BAV weist darauf hin, dass derzeit eine Überprüfung (Studie) der Massnahmen zwischen Wil und Frauenfeld stattfindet. Es ist zu erwarten, dass gegebenenfalls andere Infrastrukturmassnahmen umgesetzt werden müssen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Wil</i></p> <p>Für die Regio Wil und insbesondere für die Erschliessung des ESP Wil West ist dieser Ausbau eminent wichtig.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zwischenergebnis 3.3 D – Erläuterungen (neu: Festsetzung 3.3 G - Erläuterungen)	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Wil</i></p> <p>Der Viertelstundentakt über die gesamte Strecke der Frauenfeld-Wil-Bahn wird sehr begrüsst.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zwischenergebnis 3.3 H (neu: Zwischenergebnis 3.3 F)	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Wil</i></p> <p>Die Aufnahme der Haltestelle Wil Bild nimmt die Regio Wil erfreut zur Kenntnis.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz</i></p> <p>Folgende S-Bahn Haltestellen sollten prioritär in die Festsetzungen aufgenommen werden:</p>	Die neuen Bahnhaltestellen werden als Festsetzung in den KRP aufgenommen, sobald sie beschlossen sind.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
- 3.308 Romanshorn Hof/Salmsach - 3.312 Wil Bild (Bahnlinie Weinfelden Wil)	
Zwischenergebnis 3.3 I (neu: Festsetzung 3.3 I)	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung/SBB</i></p> <p>Entweder beim Zwischenergebnis 3.3 J oder als neues Zwischenergebnis 3.3 L für den Güterverkehr muss das Infrastrukturelement „Frauenfeld: Annahmegleis für 750 m Güterzüge ergänzt werden“. Diese Infrastrukturmassnahme ist Bestandteil von STEP AS 2035.</p>	<p>Das Zwischenergebnis 3.3 I wird wie folgt angepasst:</p> <p>„Frauenfeld-Ost/Felben-Wellhausen: Anpassung Weichenverbindungen und Verlängerung/Ergänzung von Gleisen <u>Frauenfeld: Annahmegleis für 750 m Güterzüge</u>“</p>
Zwischenergebnis 3.3 I – Erläuterungen (neu: Festsetzung 3.3 I - Erläuterungen)	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>In den Erläuterungen (nach dem Zwischenergebnis 3.3 I) wird erwähnt, dass im Bahnausbauschritt STEP 2035 in Frauenfeld und Sulgen die Bahninfrastruktur zur Annahme von längeren Güterzügen angepasst werden soll. Im AS 2035 ist jedoch nur in Frauenfeld ein Güterannahmegleise enthalten. Das BAV empfiehlt dem Kanton, die Erläuterungen entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die Erläuterungen zum Zwischenergebnis 3.3 I werden wie folgt angepasst:</p> <p>„Im Bahnausbauschritt STEP 2035 soll in In Frauenfeld und Sulgen <u>soll</u> die Bahninfrastruktur zur Annahme von längeren Güterzügen angepasst werden. Diese Bahninfrastrukturausbauten müssen in Betrieb sein, bevor die Anschlussbauwerke zum geplanten Brüttenertunnel gebaut werden. Die Planung dieser Infrastrukturausbauten ist deshalb weiter fortgeschritten als die übrigen im Bahnausbauschritt STEP 2035 geplanten Ausbauten. In Münsterlingen-Scherzingen muss für Doppelkreuzungen zwischen Güter- und Personenzügen eine zweite Perronkante realisiert werden.“</p>
Zwischenergebnis 3.3 J (neu: Festsetzung 3.3J)	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i></p> <p>Das Verhältnis der Ausbauschritte Bahninfrastruktur und Strasse (MIV) soll ausgewogen sein und ist zu beobachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Zwischenergebnis 3.3 K (neu: Festsetzung 3.3 K)	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Wil</i></p> <p>Die Aufnahme der nötigen Perronverlängerungen nimmt die Regio Wil erfreut zur Kenntnis.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Vororientierung 3.3 A (neu: Festsetzung 3.3 L)	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Wil</i></p> <p>Die Aufnahme der Kreuzungsstelle Tägerschen nimmt die Region erfreut zur Kenntnis.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Übersichtskarte „Personenfernverkehr“	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Amt für Raumentwicklung und Geoinformation</i> <i>Kanton St. Gallen</i></p> <p>Wir regen an, den zusätzlichen Schnellzugshalt in Wil für das vierte Fernverkehrsprodukt aufzunehmen.</p>	Der vierte Fernverkehrshalt wird in der Übersichtskarte „Personenfernverkehr“ aufgenommen.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Amt für Raumentwicklung und Geoinformation</i> <i>Kanton St. Gallen</i></p> <p>Wir schlagen vor, die Legende wie folgt anzupassen: Anstelle „Schnellzugshalt prüfen“ ist „zusätzlicher Schnellzugshalt“ in der Legende aufzuführen.</p>	Die Legende zur Übersichtskarte „Personenfernverkehr“ wird wie beantragt angepasst.
Übersichtskarte „Regionalverkehr Bus, Anrufsammeltaxi“	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Sulgen</i></p> <p>Auf der Übersichtskarte „Öffentlicher Verkehr; Regionalverkehr Bus, Anrufsammeltaxi“ soll das Gebiet der Anrufsammeltaxi (AST) Heldswil neu um den Ortsteil Götighofen ergänzt werden.</p> <p>Der Ortsteil Götighofen liegt direkt neben Heldswil. Die beiden Ortschaften haben in der Mitte ein gemeinsames Schulhaus. Der nächstgelegene ÖV-Haltepunkt ist für Götighofen weiter entfernt als für Heldswil. Die Ausweitung des Gebietes Anrufsammeltaxi (AST) Heldswil um den Ortsteil Götighofen würden die Anbindung von Götighofen an den ÖV wesentlich verbessern.</p>	Der Vorschlag wird zusammen mit den Gemeinden Hohentannen und Sulgen geprüft.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Amt für Raumentwicklung und Geoinformation</i> <i>Kanton St. Gallen</i></p> <p>Die Streckenführungen der Linie 205 in Häggenschwil und der Linien 210/211 in Mörschwil sind zu korrigieren.</p>	Die Übersichtskarte „Regionalverkehr Bus, Anrufsammeltaxi“ wird wie beantragt angepasst.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Weitere Bemerkungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Betreffend „Zwischenergebnis 3.3 D“, „Zwischenergebnis 3.3 H, Wil Bild (Wil West Bahnlinie Weinfelden–Wil)“, „Zwischenergebnis 3.3 I, Münsterlingen-Scherzingen: 2. Perronkante“, „Zwischenergebnis 3.3 J“, „Zwischenergebnis 3.3 K“ und „Vororientierung 3.3 A“ ist festzuhalten, dass die Planung und Finanzierung von Eisenbahnvorhaben in der Zuständigkeit des Bundes fallen und damit der Bund entscheidet, welche der genannten Vorhaben schliesslich geplant, finanziert und realisiert werden sollen (vgl. Art. 87 BV).</p>	<p>Im Unterkapitel Ausbau der Bahninfrastruktur weist der Bund korrekt darauf hin, dass er selbst entscheide, welche der geplanten Vorhaben geplant, finanziert und realisiert werden sollen. Dies ist dem Kanton Thurgau bekannt. Es ist aber wichtig darauf hinzuweisen, dass der Bund den Entwicklungsschwerpunkt Wil West selbst als herausragend bezeichnet. Die Qualität dieses Generationenprojekts rührt auch von der verkehrlichen Anbindung her. Neben der Autobahn A1 erschliessen zwei Bahnlinien das beplante Gebiet. Die neue Haltestelle der Frauenfeld-Wil-Bahn/Appenzellerbahn soll daher von einer zweiten Haltestelle auf der SBB-Strecke Wil-Weinfelden ergänzt werden. Eine entsprechende Studie konnte in Absprache mit der SBB bereits erarbeitet werden. Der Kanton setzt sich also folgerichtig dafür ein, dass die Haltestelle Aufnahme in den STEP AS 2040/2045 findet.</p> <p>Das Zwischenergebnis 3.3 D wird wie folgt angepasst:</p> <p>„Für den im Angebotskonzept des Bahnausbauschritts STEP 2035 geplanten Viertelstundentakt zwischen Frauenfeld und Wil ist plant der Bund bei der Haltestelle Jakobstal (Gemeinde Wängi) eine den Bau einer neuen Kreuzungsstelle zu erstellen und zwischen Rosental und Wängi eine Kurve <u>Kurvenstreckung</u> zur Geschwindigkeitserhöhung zu strecken.“</p> <p>Das Zwischenergebnis 3.3 E wird wie folgt angepasst:</p> <p>„Zur Entwicklung des Gebietes Wil West ist plant der Bund das Trasse der Frauenfeld-Wil-Bahn zu verlegen...“</p> <p>Das Zwischenergebnis 3.3 I wird wie folgt angepasst:</p> <p>„Zur Erhöhung der Kapazität und Produktivität des Bahngüterverkehrs ist plant der Bund die Bahninfrastruktur...“</p> <p>Das Zwischenergebnis 3.3 J wird wie folgt angepasst:</p> <p>„Für das im Angebotskonzept des Bahnausbauschritts STEP 2035 geplante Fernverkehrsangebot ist plant der Bund die Bahninfrastruktur...“</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>Das Zwischenergebnis 3.3 K wird wie folgt angepasst:</p> <p>„...STEP 2035 geplanten umsteigefreien S-Bahn-Halbstundentakt Frauenfeld–Zürich und Wil–Zürich ist <u>plant der Bund</u> die Bahninfrastruktur...“</p> <p>Die Vororientierung 3.3 A wird wie folgt angepasst:</p> <p>„Für die im Angebotskonzept des Bahnausbauschritts STEP 2035 geplanten S-Bahn-Fahrplananpassungen ist <u>plant der Bund</u> die Bahninfrastruktur...“</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Die Planung und Finanzierung von Eisenbahnvorhaben fallen in die Zuständigkeit des Bundes (vgl. Art. 87 BV). Der Bund sieht die im Richtplankapitel festgelegten Vorhaben für den Fernverkehr als Ausgangslage, soweit diese der Planung des Bundes entsprechen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kanton St. Gallen</i></p> <p>Wir regen an, dass alle Infrastrukturmassnahmen der Bahnausbauschritte 2025 und 2035 festzusetzen sind.</p>	<p>Die beschlossenen Infrastrukturausbauten der Bahnausbauschritte STEP 2025 und 2035 werden im KRP festgesetzt.</p> <p>Festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwischenergebnis 3.3 D (neu: Festsetzung 3.3 G) - Zwischenergebnis 3.3 E (neu: Festsetzung 3.3 H) - Zwischenergebnis 3.3 I (neu: Festsetzung 3.3 I) - Zwischenergebnis 3.3 J (neu: Festsetzung 3.3 J) - Zwischenergebnis 3.3 K (neu: Festsetzung 3.3 K) - Vororientierung 3.3 A (neu: Festsetzung 3.3 L)
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i></p> <p>An der Seelinie gibt es Stationen, an denen das Einsteigen mit Velo oder Rollstuhl ein „Hochseilakt“ ist, so z.B. in Güttingen, Münsterlingen, Ermatingen, Steckborn, Eschenz und auch Etwilen. Obwohl kein Gegenzug kommt, muss man zum Einsteigen auf den hohen zweiten Perron hinauf</p>	<p>Dieses berechnete Anliegen ist nicht richtplanrelevant. Der behindertengerechte Ausbau der Bahnstation ist in Umsetzung. Bis Ende 2023 werden im Kanton Thurgau 70 von 77 Bahnhaltstellen behindertengerecht ausgebaut sein.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>und von diesem viel zu schmalen Perron nochmals höher in den Zug. Für Rollstuhlpatienten ein Ding der Unmöglichkeit. Ich habe jahrelang mit Rollstuhlpatienten Ausflüge gemacht und kenne die Rampen weit aussen am Perron.</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Wil</i></p> <p>Beim regionalen Personenverkehr (Regionalverkehr) ist die Linie Wil–Hosenruck schnellst möglich wieder zu verdichten. Eine ÖV-Verbindung, welche im Stundentakt verkehrt, ist nur beschränkt in der Lage den Modalsplit zugunsten des ÖV's zu verändern.</p>	<p>Die Nachfrage und der Kostendeckungsgrad der Buslinie Wil–Hosenruck ist zu gering für eine Taktverdichtung. Bei allen Buslinien werden Taktverdichtungen geprüft, wenn sich die Nachfrage positiv entwickelt.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Sulgen</i></p> <p>Beim regionalen Personenverkehr (Regionalverkehr) soll die Verlängerung der Personenunterführung am Bahnhof Sulgen neu als Zwischenergebnis aufgenommen werden. Die Begründung dafür ist die Erschliessung des Baugebietes südlich des Bahnhofs (neu Zentrumszone statt Gewerbezone mit geplanten rund 200 bis 250 neuen Wohneinheiten).</p>	<p>Im KRP werden nur Bahninfrastrukturanlagen aufgenommen, die für einen Fahrplanangebotsausbau benötigt werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i></p> <p>Beim regionalen Personenverkehr (Regionalverkehr) soll folgende Vororientierung ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Agglo-S-Bahn Kreuzlingen-Konstanz: Der Kanton setzt sich für die Verlängerung des Seehas bis nach Münsterlingen ein. <p>Im Zuge des Agglomerationsprogramms Kreuzlingen-Konstanz wird zurzeit die Machbarkeit einer Agglo-S-Bahn geprüft. Diesbezüglich sollte zumindest ein Hinweis respektive eine Vororientierung enthalten sein. Allenfalls können sogar noch bauliche Massnahmen (Wendegleis etc.) aufgenommen werden.</p>	<p>Aktuell wird durch die Agglomeration eine Kosten-Nutzen-Analyse für die Agglo-S-Bahn Kreuzlingen-Konstanz erarbeitet. Das Ergebnis steht noch aus. Bei einem positivem Ergebnis wird die Agglo-S-Bahn im Rahmen der nächsten Teilrevision in den KRP aufgenommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i></p> <p>Beim Schienenverkehr sollte ein Halbstunden- oder Viertelstundentakt in Ehren geschaffen werden. In der Regel ist der Viertelstundentakt nach</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
19 Uhr jedoch nicht mehr nötig. Die Bahn sollte das organisatorisch schaffen und auch ein bisschen Strom sparen.	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Wil</i></p> <p>Der Kanton Thurgau soll sich für regelmässige Schnellzugsverbindungen von Wil mit Anschluss in den 00/30 Knoten in Zürich einsetzen. Den Anschluss in den 00/30 Knoten in Zürich garantiert Anschluss in alle Richtungen der Schweiz und nicht nur in die Richtung, in die der Zug durchgebunden ist. Da die Abfahrten von Wil für den Hinterthurgau genauso relevant sind wie für die SG-Gemeinden der Region Wil, wird erwartet, dass sich der Kanton Thurgau auch für das Angebot der Multimodalen Drehscheibe Wil einsetzt.</p>	<p>Das Zwischenergebnis 3.3 A wird wie folgt ergänzt:</p> <p><u>„Pro Stunde vier Schnellzugsverbindungen St. Gallen–Zürich, alle mit Halt in Wil“</u></p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i></p> <p>Die Änderungen im KRP-ÖV sind doch recht massiv:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die geplanten „Ausbauschritte im ÖV“ sind im Vergleich zur Strasseninfrastruktur sehr ausgeprägt und mit gewisser Weitsicht zu beobachten. – Grundsätzlich ist ein (massvoller) Ausbau des ÖV im Hinblick auf die Umwelt zu begrüßen. – Eine ausgewogener Unterhalt sowie eine ebenfalls ausgewogene Erweiterung von Strasse und ÖV sollte n. m. M. in Bezug auf Ausgewogenheit im Auge behalten werden. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz</i></p> <p>Die Bahnhofstabelle Frauenfeld West (Bahnlinie Frauenfeld–Winterthur) sollte zusätzlich geprüft werden.</p> <p>Zusätzliche Haltestellen, das zeigt die ganze Anzahl neuer Haltestellen an der Seelinie, haben sich sehr bewährt und sind nicht mehr wegzudenken. Ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis hätte eine neue Haltestelle Frauenfeld West unter der Brücke der Weststrasse. Die Brücke würde als Zugang zur Haltestelle dienen. Es bestehen grosse Pendlerströme Richtung Winterthur–Zürich aus den nahen Quartieren von Gachnang und</p>	Zurzeit wird das Kosten-Nutzenverhältnis der im Zwischenergebnis 3.3 H (neu: Zwischenergebnis 3.3 F) aufgeführten neuen S-Bahnhaltstellen geprüft. In dieser Studie wird auch das Kosten-Nutzenverhältnis von Frauenfeld West geprüft. Bei einem positiven Ergebnis wird die Bahnhofstabelle Frauenfeld West bei der nächsten Teilrevision in den KRP aufgenommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Frauenfeld, die meist mit Auto oder dann mit Bus und Umsteigen am Bahnhof Frauenfeld ihren Arbeits- und Studienplatz aufsuchen müssen. Im Gegensatz zur Haltestelle Frauenfeld Ost entfällt eine kostspielige Verlegung eines Industriegeleises.</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Appenzell AR-St. Gallen-Bodensee</i></p> <p>Die im Angebotskonzept Bahnausbauschrift 2035 geplanten Angebotsausbauten wurden in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Die Inhalte entsprechen den Zielsetzungen des Agglomerationsprogramm St. Gallen-Bodensee im Bereich der grossräumigen und überregionalen Erreichbarkeit (Massnahme 8.1 / 8.2, AP4) und werden von der Regio Appenzell AR-St. Gallen-Bodensee unterstützt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Thurbo AG</i></p> <p>Die in der Festsetzung 3.3 C festgelegte generelle Forderung nach Halbstundentakt und Viertelstundentakt von 5 bis 24 Uhr geht aus heutiger Optik teilweise zu weit. Wir erachten im Sinne des haushälterischen Umgangs die Flexibilität für nachfragegerechte Abstriche am frühen Morgen an Samstagen und (vor allem) Sonntagen sowie (eventuell nur Sonntag bis Donnerstag) am späten Abend weiterhin für notwendig. Allenfalls bietet sich die Definition einer Minimal-Nachfrage an, ab der bereits am Wochenende am frühen Morgen oder Sonntag bis Donnerstag am späten Abend das gesamte Angebot gefahren wird.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i></p> <p>Generell sollten Bahnhöfe, Schiffsanlegestellen und Haltestellen besser (oder überhaupt) auf Wander- und Velowegen mit gut sichtbarem Wegweisern gekennzeichnet sein.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Südostbahn AG</i></p> <p>Im Kapitel 3.3 sind nur klassische Massnahmen vorzufinden (dichter Takt, Infrastrukturausbau). Ein Vorstoss in die Richtung von flexiblen Fahr-</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
plänen oder der besseren Adressierung des Freizeitverkehrs fehlt. Ebenso fehlt das Ziel, den grenzüberschreitenden ÖV im regionalen Personenverkehr zu verbessern.	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Südostbahn AG</i></p> <p>Im ÖV sollte der Takt nicht auf die Spitzen ausgelegt werden, sondern eher das Ziel in Richtung Spitzenbrechen und flexible Fahrpläne verfolgt werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i></p> <p>Wann werden schwache Verkehrsteilnehmer durch den Kanton mit mustergültigen Bushaltestellen (Dach über dem Kopf, Beleuchtung, Sitzbank, Windschutz, Solarpanel und Halteknopf mit Blinklicht für Chauffeur) bedient? Alte, Behinderte und Junge wären sehr dankbar.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

KRP-Unterkapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Wanderwege - Ausgangslage	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Region Oberthurgau/Verband Thurgauer Gemeinden/Gemeinden Felben-Wellhausen, Herdern, Kemmental, Lengwil, Neunforn, Sulgen, Sommeri, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</i></p> <p>Das Wort „Homepage“ durch „Website“ ersetzen.</p>	<p>Die Ausgangslage zum Abschnitt Wanderwege wird wie folgt angepasst:</p> <p>„...auf die aktuelle Streckenführung aktualisiert. Die aktuellen Daten finden sich auf der Homepage <u>Website</u> von SchweizMobil und im ThurGIS.</p> <p>Wanderwege haben eine grosse Bedeutung für...“</p>
Weitere Bemerkungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Im Unterkapitel 3.4 Langsamverkehr (LV) nimmt der Kanton Thurgau punktuelle Änderungen vor. Der Kanton verwendet durchgängig die Begriffe „Radverkehr“ und „Radwege“. Die Bundesverfassung wurde unlängst mit einem Verfassungsauftrag zu den Velowegen ergänzt. Der Bundesrat hat die Botschaft zum Veloweggesetz am 19. Mai 2021 verabschiedet. Inhaltlich stimmen die Aufgaben, wie sie der Kanton beschreibt, mit dem Veloweggesetz überein. Es handelt sich somit nur um eine sprachliche Differenz „Radweg“/„Veloweg“. Das ASTRA regt an zu prüfen, ob der Begriff „Rad“ durch „Velo“ ersetzt werden soll.</p>	<p>Die Bestrebungen auf nationaler Ebene sind uns bekannt (siehe „Veloweggesetz“). Im Thurgauer Wortgebrauch sind jedoch sowohl im Schriftverkehr wie auch in der Mundart die Begriffe „Rad-/Gehweg“, „Radweg“ und „Radstreifen“ deutlich geläufiger. Die Begriffe werden daher nicht angepasst.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz</i></p> <p>Bei den Radwegen soll eine dritte Kategorie „Rad-schnellverbindungen“ eingeführt werden.</p> <p>In Zukunft wird bei den E-Bike Fahrenden aber auch bei den sportlich Radfahrenden im Alltags- wie im Freizeitverkehr das Bedürfnis wachsen, auch grössere Strecken zügig mit dem Fahrrad zurückzulegen. Dazu braucht es ein extra Veloroutennetz, das rasches, sicheres und möglichst abgasfreies Fahren erlaubt. Das kann durchaus auf Nebenstrassen sein. Günstig ist, dafür extra Fluss- und Bahnquerungen zu erstellen oder zu verbessern. Mehrere Brücken sind zu schmal für den Veloverkehr. (Gangelisteg Bussnang, Murgbrücke Murg-Auenpark Frauenfeld...).</p>	<p>Die Radwegplanung basiert auf dem Langsamverkehrskonzept (LVK, April 2017). Veloschnellrouten sind darin noch nicht berücksichtigt. Die Thematik kann im Rahmen einer Überarbeitung des LVK angegangen werden.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>EVP Thurgau</i></p> <p>Bei der Ausgangslage zum Planungsgrundsatz 3.4 I gilt es, die bestehenden Strassen besser für den Langsamverkehr (LV) zu nutzen (Einbahnverkehr, Fahrverbote für den motorisierten Individualverkehr etc.).</p> <p>Nicht nur bei Nachfrage, sondern auch vorausschauend. Ziel muss es sein, mit einem attraktiven Netz die Bevölkerung zum LV (Velo) zu bringen. Zuerst die Möglichkeit schaffen, dann werden die Wege auch benutzt. Nicht auf ein Bedürfnis warten, sondern das Ziel verfolgen, mehr LV zu fördern.</p>	<p>Gemäss Gesamtverkehrskonzept behandelt der Kanton alle drei Verkehrsträger (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr) gleichberechtigt.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz</i></p> <p>Beim Planungsgrundsatz 3.4 D sollte Folgendes ergänzt werden:</p> <p>„...oder Teilstrecken sind belagsfrei zu erstellen. <u>Wanderwege, die entlang von geteerten Strassen verlaufen, sollten mit schmaler Buchenhecke abgetrennt werden.</u>“ (Beispiel: Strasse Kartause Ittingen-Warth)</p>	<p>Der Kanton versucht sämtliche Wanderwege auf Kantonsstrassen auf Trampelpfade neben der Strasse zu verlegen. Damit wird die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erhöht und dem Grundsatz der unbefestigten Wanderwegoberflächen entsprochen. Solche Trampelpfade sollen wenn möglich mit einem Grünstreifen von der Strasse abgetrennt werden. Leider sind auch in dieser Beziehung die Landverhandlungen sehr schwierig und aufwändig.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>EVP Thurgau</i></p> <p>Beim Planungsgrundsatz 3.4 H ist der Ausbau und die Attraktivität des Radwegnetzes zu fördern: Es gilt, die bestehenden Strassen besser für den Langsamverkehr (LV) zu nutzen (Einbahnverkehr, Fahrverbote für motorisierten Individualverkehr etc.).</p> <p>Nicht nur bei Nachfrage, sondern auch vorausschauend. Ziel muss es sein, mit einem attraktiven Netz die Bevölkerung zum LV (Velo) zu bringen. Zuerst die Möglichkeit schaffen, dann werden die Wege auch benutzt. Nicht auf ein Bedürfnis warten, sondern das Ziel verfolgen, mehr LV zu fördern.</p>	<p>Gemäss Gesamtverkehrskonzept behandelt der Kanton alle drei Verkehrsträger (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr) gleichberechtigt.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz</i></p> <p>Beim zweiten Absatz der Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 3.4 K (Bodenseeradweg) sollte Folgendes ergänzt werden:</p>	<p>Vortrittsregelungen sind jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>„...von motorisiertem Verkehr und Radwegen angestrebt. <u>Bei Querungen mit kleinen Quartierstrassen kann der Bodenseeradweg als Velovorrangroute behandelt werden („Kein Vortritt“ für Quartierstrasse).</u></p> <p>Das Radwegnetz für den Freizeitverkehr umfasst...“</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i></p> <p>Bezüglich des Planungsgrundsatzes 3.4 A sind Alternativen zum Neubau von Velo- und Fusswegen zu prüfen (z.B. Flurstrassen, Quartierwege, usw.).</p> <p>Der Ausbau des Langsamverkehrs verursacht Landverlust.</p>	<p>Solche Alternativen müssen vor dem Hintergrund des Kulturlandschutzes und der Interessenabwägung Fruchtfolgeflächen immer geprüft werden. Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung sind vorprogrammiert.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>IG Velo Amriswil/IG Velo Frauenfeld</i></p> <p>Das „Radwegnetz Alltagsverkehr“ ist um ein Mehrfaches zu verdichten und den heutigen Anforderungen entsprechend respektive hinsichtlich den Vorgaben gemäss Veloweggesetz vorausschauend anzupassen. Die auf diesem Radwegnetz geltenden Standards für Velofahrerinnen und Velofahrer sind hoch anzusetzen, zu konkretisieren und innert maximal 10 Jahren umzusetzen.</p> <p>Die Planungsgrundsätze 3.4 H und 3.4 I können mit dem bestehenden Netz nicht erreicht werden. Es sind nicht alle Hauptsiedlungsgebiete miteinander verbunden, es bestehen zahllose Kreuzungen mit dem übergeordneten Strassennetz (oft bei Ortseingängen) und das Netz ist weit davon entfernt, einen „optimalen Sicherheitsgrad“ sicherzustellen. Die Bedürfnisse des Alltagsverkehrs, u.a. der stark zunehmenden Zahl an E-Bike-Fahrerinnen und -Fahrer (= erheblich grössere Pendlerdistanzen per Velo), werden nicht ansatzweise befriedigend abgedeckt respektive wurden mit der teilweise ersatzlosen Streichung von Radstreifen die Bedingungen teilweise sogar verschlechtert. Die Fahrbahnqualität und der Unterhalt von Radstreifen wird oft sträflich vernachlässigt.</p>	<p>Das Radwegnetz Alltagsverkehr basiert auf dem Langsamverkehrskonzept (LVK, April 2017) und stellt die aus kantonaler Sicht notwendigen Haupt- und Nebenrouten dar. Weitere Verbindungen sind hierarchisch tiefer eingestuft und obliegen damit der Hoheit der Regionen, Agglomerationen und Gemeinden. Das Veloweggesetz wurde am 18. März 2022 durch den Nationalrat und Ständerat beschlossen, ist jedoch noch nicht rechtskräftig.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>IG Velo Frauenfeld</i></p> <p>Das Bundesgesetz über die Velowege (Veloweggesetz; SR 725.41) ist im KRP zu berücksichtigen respektive ist das entsprechende Unterkapitel grundlegend und zukunftsgerichtet zu überarbeiten.</p> <p>Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Mai 2021 die Botschaft zum neuen Bundesgesetz über die Velowege verabschiedet. Dieses verpflichtet u.a. die Kantone zur Planung und Verwirklichung von Velowegnetzen und enthält Qualitätsziele (zusammenhängend, direkt, sicher, homogen, attraktiv) im Sinne von übergeordneten Planungsgrundsätzen. Im Kanton Thurgau besteht diesbezüglich ohnehin ein sehr grosser Nachholbedarf. Insbesondere ist der Zustand des kantonalen Velowegnetzes von den erwähnten Qualitätszielen meilenweit entfernt. Zur Erreichung dieser Ziele besteht ein erheblicher Platz- und Finanzmittelbedarf, welcher rechtzeitig sicherzustellen ist.</p>	<p>Das Veloweggesetz wurde am 18. März 2022 durch den Nationalrat und Ständerat beschlossen, ist jedoch noch nicht rechtskräftig.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>IG Velo Amriswil</i></p> <p>Das Radwegnetz Alltagsverkehr stellt eine sehr dünne, wenig von Vision geprägte Landschaft dar. Es orientiert sich mehrheitlich an/auf den Hauptstrassen des motorisierten Individualverkehrs (MIV). Wander- und Freizeitvelonetz sind wesentlich detaillierter. Pendler sind auf ganz anderen Wegen/Strassen unterwegs, welche im Radwegnetz Alltagsverkehr nicht dargestellt sind. Aus Sicht der IG Velo bedarf es einer umfangreichen Analyse, um die Planung zu detaillieren und die Ziele zu konkretisieren. Schnelle direkte Wege durch den ganzen Kanton sind abseits des MIV anzustreben.</p> <p>Wenn Hauptstrassen bzw. Haupt-Pendler-Achsen vom Pendelverkehr bzw. Arbeitsverkehr entlastet werden sollen, sind leistungsfähige und sichere Alltagsvelorouten dringend nötig, und zwar innerkommunal (z.B. innerhalb Amriswils), aber vor allem auch interkommunal. Diese sind regional/überregional bzw. kantonal kohärent zu planen und wenn möglich von den stark befahrenen Hauptstrassen/-achsen zu entflechten. Ein ver-</p>	<p>Das Radwegnetz Alltagsverkehr basiert auf dem Langsamverkehrskonzept (LVK, April 2017) und stellt die aus kantonaler Sicht notwendigen Haupt- und Nebenrouten dar. Weitere Verbindungen sind hierarchisch tiefer eingestuft und obliegen damit der Hoheit der Regionen, Agglomerationen und Gemeinden. Diese Hierarchie basiert auf dem Gesetz über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) und regelt die Zuständigkeiten abschliessend.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>stärkter kontinuierlicher Austausch/Zusammenarbeit zwischen kantonalen Stellen (übergeordnete Netzplanung) und kommunalen Velowegnetzprojekten ist dringend nötig. Der Kanton Thurgau hat diesbezüglich (topografisch, aber auch mit dem e-Bike-Boom) ein exzellentes Potenzial.</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>IG Velo Amriswil/IG Velo Frauenfeld</i></p> <p>Dem bereits seit längerem anhaltenden und durch die Pandemie beschleunigten Trend zum Velofahren ist mit einem erheblich erhöhten Tempo bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Velofahrerinnen und Velofahrer zu begegnen, primär auf direkten Alltags-Velorouten, sekundär auf Freizeitrouten. Die Verbesserungen beinhalten nicht nur erheblich höhere Investitionen in entsprechende Infrastrukturen, sondern auch eine wesentlich bessere Verankerung der Bedürfnisse des Veloverkehrs in allen Planungen neuer und bei der Sanierung bestehender Infrastrukturen und Siedlungen.</p> <p>Als Grundsatz sollen die Qualitätsziele gemäss Botschaft zum Veloweggesetz gelten. Insbesondere direkte Routenverläufe sind essentiell, damit die Routen auch genutzt und die entsprechenden Investitionen somit legitim sind.</p> <p>Die entsprechenden personellen Ressourcen in der Abteilung kantonale Planung, aber auch in der Projektierung, reichen derzeit hierfür nicht und sind frühzeitig aufzustocken.</p> <p>Die steigenden Frequenzen sowohl beim Motorisierten Individualverkehr (MIV) als auch beim Langsamverkehr (LV) erhöhen das Sicherheitsdefizit auf bestehenden Strassenräumen weiter. Durch mehr Elektrowelos divergieren zudem die Fahrgeschwindigkeiten innerhalb des LV stark. Zusammen mit den vermehrt aufkommenden e-Scootern müssen sich innerorts immer mehr ganz verschieden schnelle 2- und 4-Räder den Strassenraum teilen.</p> <p>Der Trend zum Velo dient allerdings zahlreichen kantonalen Raumentwicklungszielen und ist deshalb mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen.</p>	<p>Alle drei Verkehrsträger (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr) werden gleichberechtigt berücksichtigt bei sämtlichen Planungen. Das Tiefbauamt verbessert die Infrastruktur des Langsamverkehrs ständig im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>IG Velo Frauenfeld</i></p> <p>Dem seit Jahrzehnten anhaltenden Trend zum Mountainbike-Sport ist in der Richtplanung gebührend Rechnung zu tragen. Es sind Mountainbikefreundliche Bedingungen zu schaffen, analog beispielsweise dem Kanton Graubünden. Dort besteht friedliche Koexistenz zwischen Wanderern und Mountainbikern, obschon erheblich mehr Wanderer und Biker unterwegs sein dürften als im Kanton Thurgau.</p> <p>In der aktuellen Teilrevision wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass der Inline-Sport an Bedeutung verloren hat. Hingegen wird bislang dem jahrzehntelangen Trend zum Mountainbikesport (welcher mittlerweile sogar Olympiadisziplin ist) in der Richtplanung keine Rechnung getragen. Mit Blick auf das touristische und wirtschaftliche Potenzial, die grosse Zahl an Personen, welche diesen Sport in ihrer Freizeit zur Gesunderhaltung betreiben sowie die Herausforderungen, die sich damit mitunter ergeben (z.B. Mountainbiken auf Wanderwegen oder im Wald), hat der Kanton Thurgau diesbezüglich klar Handlungsbedarf.</p>	<p>Das Potenzial beim Mountainbikesport ist erkannt. Der Umgang damit soll in einem Mountainbikekonzept analysiert werden, welches ab nächstem Jahr erarbeitet werden soll. Der Richtplan wird erst auf der Basis des verabschiedeten Konzepts angepasst.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i></p> <p>Der internationale Seeradweg sollte konsequent Vortritt vor schwach befahrenen Nebenstrassen in Dörfern haben.</p>	<p>Vortrittsregelungen sind jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Parlamentarische Gruppe Langsamverkehr</i></p> <p>Der Planungsauftrag 3.4 A sollte wie folgt angepasst werden:</p> <p>„Ergänzend zum kantonalen LV-Netz können <u>müssen</u> die Gemeinden ein Netz von LV-Verbindungen...“</p>	<p>Die Forderung ist nachvollziehbar. Das Veloweggesetz wurde am 18. März 2022 durch den Nationalrat und Ständerat beschlossen, ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Eine entsprechende Anpassung soll daher im Rahmen der nächsten Teilrevision des KRP geprüft werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>EVP Thurgau</i></p> <p>Der Planungsauftrag 3.4 C soll wie folgt ergänzt werden:</p> <p>„...mit Information und Kommunikation den lokalen und regionalen Radverkehr. <u>Sie erstellen ein</u></p>	<p>Die Forderung ist nachvollziehbar. Das Veloweggesetz wurde am 18. März 2022 durch den Nationalrat und Ständerat beschlossen, ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Eine entsprechende Anpassung soll daher im Rahmen der nächsten Teilrevision des KRP geprüft werden.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><u>behördenverbindliches Radnetz und stimmen dieses mit dem Kanton und den Nachbargemeinden ab...</u></p> <p>Es ist nachvollziehbar, dass bei Planungsauftrag 3.4 A der Begriff „können“ verwendet wird in Zusammenhang mit dem kantonalen LV-Netz. In Zusammenhang mit dem Velonetz braucht es eine höhere Dringlichkeit. Der Bundesrat verabschiedete eine Botschaft zum Veloweggesetz (19. Mai 2021). Erfahrungsgemäss sind Gesetzesänderungen oft verknüpft mit mehrjährigen Prozessen, bis klar ist, was auf Ebene Kanton umgesetzt werden soll. Für den Thurgau mit seiner velofreundlichen Topografie ist es wichtig, dass bereits jetzt Optimierungen vorgenommen werden.</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>EVP Thurgau</i></p> <p>Der Planungsauftrag 3.4 D soll wie folgt ergänzt werden:</p> <p>„...zur Realisierung des «Radwegnetzes Alltagsverkehr» (vgl. Übersichtskarte «Radwegnetz Alltagsverkehr»). <u>Der Unterhalt (z.B. Schneeräumung) des Radwegnetzes Alltagsverkehr folgt von der Priorität her direkt hinter dem Unterhalt der Kantonsstrassen...</u>“</p> <p>Es ist nicht konsequent, wenn die Priorität des Radwegnetzes Alltagsverkehr beim Unterhalt hinter den Gemeindestrassen liegt.</p>	<p>Der Unterhalt sämtlicher Strassen und Wege im Eigentum des Kantons wird durch das Erhaltungsmanagement gesteuert. Dabei wird eine gesamtheitliche und ökologische Strategie angewendet. Dabei werden die Verkehrsflächen des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) und des Langsamverkehrs (LV) gleichberechtigt behandelt. Dies zeigt sich unter anderem auch daran, dass in den letzten Jahren einige Radweg einen neuen Deckbelag erhalten haben oder diese verbreitert wurden, ohne dass dabei an den parallel geführten Strassen gearbeitet wurde. Was den Betrieb (Schneeräumung etc.) betrifft, können die Mitarbeiter nicht alles gleichzeitig machen. Eine Konkurrenzsituation zwischen dem MIV und dem LV besteht aber kaum, da unterschiedliche Fahrzeuge dafür eingesetzt werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Parlamentarische Gruppe Langsamverkehr</i></p> <p>Die Formulierung des Planungsgrundsatzes 3.4 A ist unseres Erachtens nicht bindend und stellt daher keine konkrete Aufforderung dar.</p>	<p>Die Formulierung lässt Spielraum offen, damit bei unüberwindbaren Widerständen (Landerwerb, Platzverhältnisse, gesetzliche Randbedingungen etc.) auch eine alternative Lösung angewendet werden kann.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>IG Velo Amriswil</i></p> <p>Die IG Velo Amriswil stellt den Antrag, den Fokus weniger auf den touristischen Freizeitverkehr zu richten, sondern die lokalen innerörtlichen Verbindungen zu fördern. Die IG Velo arbeitet an der schrittweisen Realisierung eines lokalen Velonetzes. Hierzu hat die IG Velo dem Stadtrat und der</p>	<p>Die unterschiedlichen Velonutzungen (Alltag, Freizeit) sind den Planungsbehörden durchaus bekannt und werden beide berücksichtigt. Es bestehen zu beiden Nutzungsarten Strategien, mit welchen der Langsamverkehr attraktiver und sicherer gemacht werden soll.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Bauverwaltung verschiedene Routen und Verkehrsberuhigungsmassnahmen vorgestellt. Es geht um Verkehrswegtrennung und sichere Querungsmöglichkeiten, u.a. und insbesondere für den Velo-Schulwegverkehr.</p> <p>Denn über die touristischen Interessen hinaus gilt es innerorts dem Veloverkehr sichere Verkehrsflächen einzuräumen.</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Appenzell AR-St. Gallen-Bodensee</i></p> <p>Die Korridore St. Gallen–Arbon/Amriswil/Romanshorn sind in der Übersichtskarte „Radwegnetz Alltagsverkehr“ unabhängig von der Überarbeitung des Langsamverkehrskonzepts (LVK) in die Kategorie Hauptverbindungen aufzunehmen.</p> <p>Wir begrüßen die Darstellung des Radwegnetzes Alltagsverkehr mit der Unterteilung in Haupt- und Nebenverbindungen. Bei der letzten Teilrevision hat die Regio Appenzell AR-St. Gallen-Bodensee beantragt, in der Übersichtskarte „Radwegnetz Alltagsverkehr“ die Korridore St. Gallen–Arbon/Amriswil/Romanshorn als Hauptverbindungen aufzunehmen. Erst bei der nächsten Überarbeitung des LVK, welches die Grundlage für die zur Diskussion stehenden Karteneinträge im kantonalen Richtplan bildet, soll der Ergänzungsantrag einfließen. Die erwähnten Korridore stehen in Relation mit der Zentrenstruktur im überkantonalen Kontext und verbinden die Zentren der Agglomeration untereinander und mit dem Agglomerationszentrum. Für den Alltags-Veloverkehr stellen sie die schnellsten und direktesten Verbindungen dar und sind darum von grosser Bedeutung. Das im Agglomerationsprogramm der 4. Generation in der Massnahme 5.1.3 verabschiedete Netz der regionalen Veloschnellverbindungen soll nun dringlich in den kantonalen Richtplänen verankert werden.</p>	<p>Der Kanton hält an seinem Prinzip fest, dass die Einträge im KRP auf einheitlichen und damit nachvollziehbaren Grundlagen basieren. Bei den Alltagsvelorouten handelt es sich dabei um das Langsamverkehrskonzept (LVK). Eine Routenanpassung muss daher zuerst im LVK erfolgen. Es ist jedoch ohnehin so, dass die erwähnten Verbindungen zwischen den Städten Amriswil, Arbon und Romanshorn bereits jetzt als Hauptrouten deklariert sind. Die Verbindungen von Amriswil, Egnach und Arbon nach St. Gallen (Agglomerationszentrum) sind lediglich als Nebenverbindungen vermerkt. Wichtig ist, dass die Strecken als Alltagsvelorouten erkannt wurden. Zusammen mit den terminierten Agglomerationsprojekten auf diesen Strecken werden damit die notwendige Verbesserungen auch umgesetzt.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Bischofszell</i></p> <p>Gemäss der Übersichtskarte „Radwegnetz Alltagsverkehr“ wird die Nebenverbindung zwischen Bischofszell und Hauptwil nicht entlang der Kantonsstrasse H470 geführt, sondern über Wald- und Flurstrassen über den Bischofsberg. Bereits</p>	<p>Das Anliegen ist dem Tiefbauamt bekannt und wird in einer nächsten Revision des Langsamverkehrskonzepts (LVK) geprüft. Der KRP basiert jedoch auf den Routen des LVK.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>in unserer Stellungnahme zum Langsamverkehrskonzept Ende 2016 haben wir darauf hingewiesen, dass diese Route wegen der starken Steigung und des teilweise fehlenden Hartbelags nicht geeignet ist. Dieser Hinweis wurde leider im definitiven Langsamverkehrskonzept nicht berücksichtigt und die Linienführung in der Folge im kantonalen Richtplan ohne Begründung geändert.</p> <p>Entsprechend der gemeinsamen Intervention der beiden politischen Gemeinden und der Volksschulgemeinde an das kantonale Tiefbauamt vom 22. Dezember 2020 (weitere Korrespondenz folgte) beantragen wir erneut, eine Linienführung dieser Alltags-Radwegverbindung entlang der Kantonsstrasse H470 zu prüfen.</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i></p> <p>Schulradwege, die von A nach B auf der rechten Strassenseite verlaufen, sollten anschliessend auch von B nach C oder D auf der rechten Strassenseite gebaut werden. Zu oft vermisst man eine übergeordnete Planung von Dorf zu Dorf oder über die Kantonsgrenze hinaus. Wenn Strassenüberquerungen ausserorts oder direkt nach der Innerortstafel nötig sind, müssen diese zugunsten der schwachen Verkehrsteilnehmer besser gesichert werden.</p>	<p>Dieser Grundsatz ist bekannt und wird auch, wo immer möglich, umgesetzt.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>IG Velo Amriswil/IG Velo Frauenfeld</i></p> <p>Um auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene die nötigen Massnahmen zur Realisierung des „Radwegnetzes Alltagsverkehr“ zu bewerkstelligen, beantragen wir eine wesentliche personelle Aufstockung der Fachstelle Langsamverkehr.</p> <p>Denn mit einer 50%-Stelle trägt der Kanton dem „Trend Velo“ ganz klar zu wenig Rechnung, gibt somit kein Bekenntnis für einen angestrebten Modal Split ab und lässt wesentliche Fragen offen (z.B. eine eindeutige Klärung der Zuständigkeiten von Gemeinde und Kanton auf Kantonsstrassen innerorts).</p>	<p>Die Fachstelle Langsamverkehr ist bereits eine 100%-Stelle im kantonalen Tiefbauamt. Die Projektierung von Massnahmen im Langsamverkehr (LV) erfolgt allerdings nicht über diese Stelle, sondern über die regulären Projektierungsabteilungen. Da der Motorisierte Individualverkehr (MIV) und der LV gleichberechtigt behandelt werden, gibt es auch keine Priorisierung für die eine oder andere Verkehrsart. Die Fachstelle LV unterstützt die Projektleiter bei Fragestellung zum LV.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i></p> <p>Wanderwege, die entlang von geteerten Strassen</p>	<p>Der Kanton versucht sämtliche Wanderwege auf Kantonsstrassen auf Trampelpfade neben der Strasse zu verlegen. Damit wird die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erhöht und dem Grundsatz</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>verlaufen, sollten wie bei der Kartause mit schmaler Buchenhecke und gekiestem Untergrund gesichert werden. Dies gilt ganz besonders auch für Weitwanderwege, wie den Pilgerweg. Bei uns wäre, 30 Jahre nach der Eröffnung, längst eine „Renovation“ fällig. Wanderwege, die ausserorts stark befahrene Hauptstrassen kreuzen, sollten konsequent geschützt werden durch Fussgängerstreifen/Rotlicht oder noch besser durch Unterführungen wie in anderen Kantonen.</p>	<p>der unbefestigten Wanderwegoberflächen entsprochen. Solche Trampelpfade sollen wenn möglich mit einem Grünstreifen von der Strasse abgetrennt werden. Leider sind auch in dieser Beziehung die Landverhandlungen sehr schwierig und aufwändig. Querungen werden ebenfalls analysiert und sicherer gemacht.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Parlamentarische Gruppe Langsamverkehr</i></p> <p>Zum Planungsauftrag 3.4 B halten wir Folgendes fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Kostenteiler Stadt/Gemeinde und Land ist aus Sicht der Gemeinden und vor allem Städten nicht fair. Dieser muss überdacht werden. Der Kanton sollte sich bei den Kosten innerhalb der Gemeinden/Städte beteiligen. – Wir empfehlen, dass der Kanton die Federführung innehat bei Verbindungswegen. Die Verbindungen betreffen hauptsächlich Gemeinde zu Gemeinde oder Stadt zu Gemeinde. Die Strecken betreffen daher drei Stakeholder: Startgemeinde, Kanton ausserhalb und Zielgemeinde. Es ist nicht gut möglich, wenn hier die Gemeinden den Lead haben. 	<p>Der Kostenteiler ergibt sich aus dem Gesetz über Strassen und Wege (StrWG, RB 725.1), welches definiert, dass der Kanton für kantonale Strassen und Wege und die Gemeinden für kommunale Strassen und Wege zuständig sind. Das Netz der Kantonsstrassen wird derzeit diskutiert.</p>

KRP-Unterkapitel „4.1 Wasser“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 4.1 A - Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> SVP Thurgau/Region Oberthurgau/Verband Thurgauer Gemeinden/Gemeinden Felben-Wellhausen, Herdern, Kemmental, Lengwil, Neunforn, Sommeri, Sulgen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</p> <p>Neue Ressourcen für das reduzierte Wasserangebot sollen in Form von Speicherseen gefördert werden.</p>	<p>Oberirdische Speicherbecken können eine Möglichkeit sein, der Landwirtschaft während einer trockenen Phase ein beschränktes Volumen an Bewässerungswasser vorzuhalten. Es handelt sich bei Speicherbecken jedoch um technische Anlagen und keinesfalls um Biotope. Zudem haben Speicherbecken aus ökologischer Sicht keinen Wert. Mit der Kantonalen Brauchwasserversorgungsplanung werden ergänzend und in Abstimmung zur „Koordinierten Trinkwasserversorgungsplanung von regionaler und Überregionaler Bedeutung im Thurgau“ ein Massnahmenkatalog und entsprechende Instrumente für eine Brauchwasserversorgung im Kanton entwickelt werden. Diese sollen die Brauchwasserbeschaffung, -förderung, -speicherung und -verteilung für den zukünftigen Bedarf der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Industrie sowie der Bevölkerung in normalen Jahren – aber auch in klimatischen Extremjahren – sicherstellen und eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen ermöglichen. Das Potenzial von Speicherbecken wird mit der Brauchwasserversorgung umfassend geprüft. Die Kantonale Brauchwasserversorgungsplanung bildet die Grundlage für einen neu zu erstellenden Teilbereich Brauchwasser im KRP. Dieser bildet die Basis für eine flächendeckende und nachhaltige Brauchwasserversorgung der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie sowie der Bevölkerung im Kanton Thurgau. Der Antrag greift ein wichtiges Thema auf, ist jedoch für diese Teilrevision verfrüht.</p>
Planungsgrundsatz 4.1 B - Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> SVP Thurgau</p> <p>Die Erläuterungen sind aufgrund folgender Punkte anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aktuell läuft ein Projektauftrag für die Kantonale Brauchwasserversorgungsplanung. – Ebenfalls ist es wichtig, die bestehenden Infrastrukturen koordiniert auszunützen, um landwirtschaftliche Kulturen zu bewässern. 	<p>Gemäss den Erläuterungen ist eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewässerung im grossen Stil durch die Wasserversorgungen nicht möglich, da die erschlossenen Ressourcen und erstellten Anlagen nicht auf diese Belastungen ausgelegt sind. Fallweise ist es jedoch sinnvoll, dass die kommunale Trinkwasserversorgung der Landwirtschaft Trinkwasser für die Bewässerung bereitstellt. Mit der Kantonalen Brauchwasserversorgungsplanung werden ergänzend und in Abstimmung zur „Koordinierten Trinkwasserversorgungsplanung von regionaler und Überregionaler Bedeutung im</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Selbstverständlich ist dem Trinkwasser Vorrang zu geben. Hier sollen Absprachen mit den Wasserversorgern getroffen werden, um den Bedarf zu fixieren.</p>	<p>Thurgau“ ein Massnahmenkatalog und entsprechende Instrumente für eine Brauchwasserversorgung im Kanton entwickelt werden. Diese sollen die Brauchwasserbeschaffung, -förderung, -speicherung und -verteilung für den zukünftigen Bedarf der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Industrie sowie der Bevölkerung in normalen Jahren – aber auch in klimatischen Extremjahren – sicherstellen und eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen ermöglichen. Das Potenzial der Trinkwasserversorgung für Brauchwasserversorgung wird umfassend geprüft. Die Kantonale Brauchwasserversorgungsplanung bildet die Grundlage für einen neu zu erstellenden Teilbereich Brauchwasser im KRP. Dieser bildet die Basis für eine flächendeckende und nachhaltige Brauchwasserversorgung der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie sowie der Bevölkerung im Kanton Thurgau. Der Antrag greift ein für den Kanton Thurgau zentrales Thema auf, ist jedoch für diese Teilrevision verfrüht.</p>
Planungsgrundsatz 4.1 C - Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kanton St. Gallen</i></p> <p>Wir empfehlen den dritten Abschnitt mit folgendem Zusatz zu ergänzen:</p> <p>„Einzelne Regionen betreiben einen Wasseraustausch mit benachbarten Kantonen (u.a. die Regionalwasserversorgung Mittelthurgau Süd mit der Stadt Wil, St. Gallen oder die Verbindung zwischen Arbon und dem Seewasserwerk Frasnacht der Regionalen Wasserversorgung St. Gallen AG), oder es bestehen Wasserbezugsrechte in benachbarten Kantonen.“</p>	<p>Der Sachverhalt des Antrages ist korrekt. Die Wassertransfers über die Kantonsgrenze wurden in den Bilanzierungen, Massnahmen und Handlungsfeldern der „Koordinierte Trinkwasserversorgungsplanung von regionaler und überregionaler Bedeutung im Kanton Thurgau“ berücksichtigt. Wir erachten eine weitere Detaillierung der Erläuterung auf Flughöhe des KRP jedoch als nicht zielführend.</p>
Planungsauftrag 4.1 B	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Uesslingen-Buch</i></p> <p>Das Wort „Datentransfer“ soll genauer beschrieben werden. Zudem soll ergänzt werden, was für Daten dem Datentransfer unterstehen und wie diese erhoben werden sollen. Des Weiteren soll umschrieben werden, was mit kompetentem Datenmanagement gemeint ist.</p>	<p>Der Antrag adressiert relevante Aspekte. Es handelt sich hierbei aber erst um einen Projektauftrag. Der Verein GIS Verbund Thurgau hat bereits einer Technischen Kommission den Projektauftrag erteilt. Im Projekt werden unter anderem die Datenerhebung, die Nachführung der Daten, die Datenverwaltung und die Datenabgabe geklärt. Der Nutzen soll sich sowohl für die Gemeinden, als auch für den Kanton positiv auswirken,</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	indem der Erhebungs-, Nachführungs- und Verwaltungsaufwand auf ein möglichst tiefes Niveau gebracht wird.
Planungsauftrag 4.1 C	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Amt für Raumentwicklung und Geoinformation</i> <i>Kanton St. Gallen</i></p> <p>Der Planungsauftrag soll wie folgt angepasst werden:</p> <p>„Die Gemeinden überarbeiten periodisch das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) <u>unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen Bedürfnisse der verschiedenen Wasserversorgungen...</u>“</p>	<p>Der Antrag ist gut nachvollziehbar. Dem wird aber bereits auf Stufe der kantonalen Gesetzgebung genüge getan. Gemäss § 20 Abs. 2 des kantonalen Wassernutzungsgesetzes (WNG; RB 721.8) haben die Gemeinden eine Generelle Wasserversorgungsplanung als Grundlage für den Ausbau der Wasserversorgung zu erstellen. Die GWP bedarf nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum WNG der Genehmigung des Departements für Bau und Umwelt (§ 1 Abs. 2 WNV; RB 721.81). Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die Vorgaben des KRP und der Regionalstudien des Kantons berücksichtigt wurden. Das GWP ist im Zusammenhang mit der Richt- und Nutzungsplanung oder wenn sich die Verhältnisse ändern, spätestens jedoch alle 10 bis 15 Jahre, zu überarbeiten.</p>
Planungsauftrag 4.1 D	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Wigoltingen</i></p> <p>Die Federführung ist allenfalls mit Abwasserverbänden zu ergänzen.</p>	<p>Der Planungsauftrag 4.1 D wird wie folgt angepasst:</p> <p>„Die Gemeinden aktualisieren die generellen Entwässerungspläne (GEP) periodisch und passen diese der Nutzungsplanung an. Sie setzen die Vorgaben der GEP um. Die Vorgaben der generellen Entwässerungspläne (GEP) der Gemeinden und Verbände sind umzusetzen. Die generellen Entwässerungspläne sind periodisch zu aktualisieren und der Nutzungsplanung anzupassen.</p> <p>Federführung: Gemeinden</p> <p>Beteiligte: <u>Abwasserverbände</u></p> <p>Termin: laufend“</p>
Abwasser - Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Wigoltingen</i></p> <p>Beim Projekt „ARA TG 2050“ wäre es wünschenswert, wenn die Gemeinden möglichst frühzeitig in die Projektorganisation eingebunden werden.</p>	<p>Das Projekt „ARA TG 2050“ ist in mehrere Teilprojekte gegliedert. Der erste Teil, welcher insgesamt sechs ARA im Einzugsgebiet Chemmenbach-Thurtal betrachtet, wurde im September 2021 gestartet. Die Erarbeitung der Projekte erfolgt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Personal (Betriebsleiter, Klärmeister) und der politischen Vertretung (Betriebskommission bei Abwasserverbänden, Gemeinderat bei Gemeindeanlagen) der betroffenen ARA. Zudem</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>werden bei den von Abwasserverbänden betriebenen ARA regelmässige Informationen auch auf Ebene Delegiertenversammlung stattfinden. Hier sind die Gemeinden über ihre gewählten Vertreter/in einbezogen. Der Einbezug der betroffenen Gemeinden ist damit sichergestellt. Gerne bietet das AfU auf Anfrage an, auch auf Ebene Gemeinderat über die Projekte zu informieren. Weiterhin wird betont, dass die Projekte ausschliesslich als strategische Entscheidungshilfen für die Betreiber der Abwasserreinigungsanlagen zu verstehen sind.</p>
Weitere Bemerkungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton Thurgau hat in den Erläuterungen zur aktuellen Richtplananpassung die vom Kanton benannten Grundwassergebiete zu erläutern und den Bezug zu den bundesrechtlich verankerten planungsrechtlichen Begriffen herzustellen.</p>	<p>Für die Grundwassernutzung im Kanton Thurgau von besonderer Bedeutung sind die eiszeitlichen Flussablagerungen, d.h. die Schottervorkommen in Tälern (z.B. Thurtal, Murgtal) und auf Hochflächen (z.B. Seerücken, Stammerberg, Bischofsberg). Diese Schotter respektive Kiese mit unterschiedlichem Sandgehalt sind dank ihrer guten hydraulischen Durchlässigkeit besonders prädestiniert, das durch die Versickerung von Niederschlags- und Flusswasser gespeiste Grundwasser zu speichern und weiterzuleiten. Von der Bedeutung her untergeordnet sind die Vorkommen in Grundmoränen, welche eine uneinheitliche Durchlässigkeit aufweisen. Das Wasser kann – je nach den örtlichen hydrogeologischen Verhältnissen – in Filterbrunnen aus den Lockergesteins-Grundwasserleiter an die Oberfläche gepumpt, oder in frei auslaufenden Quellen gefasst und so für öffentliche oder private Wasserversorgungen genutzt werden.</p> <p>Wegen der oft schlechten Durchlässigkeit und Speicherfähigkeit treten aus den Kluft-Grundwasserleitern der Oberen Süsswassermolasse meist Quellen mit geringer bis mässiger Ergiebigkeit auf. Jedoch sind auch sie für verschiedene Wasserversorgungen von Bedeutung und liefern oft einen wichtigen Anteil des Trinkwassers.</p> <p>Die im Richtplankapitel behandelten und in der Übersichtskarte „Gewässerschutz“ auf Seite 7 ersichtlichen Grundwassergebiete entsprechen den genutzten und zur Nutzung vorgesehenen unter- und oberirdische Gewässer gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201).</p> <p>Als genutzte und zur Nutzung vorgesehene Grundwasservorkommen gelten Vorkommen, die</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>aufgrund ihrer Grösse, Ausdehnung oder ihrer Bedeutung für die Vegetation, den Wasserhaushalt, die Wasserversorgung oder sonstige Nutzungen wesentlich sind.</p> <p>Grundwasser muss auch langfristig in ausreichender Menge und hoher Qualität zur Verfügung stehen und die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an Trinkwasser nötigenfalls nach Anwendung einfacher Aufbereitungsverfahren einhalten können. Zudem ist der natürliche Wasserhaushalt von Böden, oberirdischen Gewässern, Feuchtgebieten und Lebensräumen zu schonen.</p> <p>Die genutzten und die zur Nutzung vorgesehenen Grundwasservorkommen sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete sind gemäss Art. 92 Abs. 1 Bst. a GSchV mit Gewässerschutzbereich Au (vgl. Anhang 4 Ziffer 111 GSchV) planerisch zu schützen.</p> <p>Die in der Übersichtskarte «Gewässerschutz» auf Seite 7 ersichtliche Einteilung des Kantonsgebietes in die Gewässerschutzbereiche entsprechenden Gewässerschutzkarten mit Stand 2000.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton Thurgau wird beauftragt, das Unterkapitel Grundwassergebiete im Hinblick auf Festlegungen zu Grundwassergebieten und Grundwasserschutzarealen für die zukünftige Trinkwassernutzung zu überarbeiten.</p>	<p>Der Auftrag wird gerne aufgenommen und mit einer folgenden Richtplananpassung umgesetzt.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>WWF Thurgau/Pro Natura</i></p> <p>Das Kapitel „Abwasser“ soll mit einem Planungsauftrag ergänzt werden, der innert einer zu bestimmenden Frist die Ergänzung der ARAs mit weiteren Reinigungsstufen zur Eliminierung anthropogener Spurenstoffe (Mikroplastik, hormonaktive Substanzen, Medikamentenrückstände) verlangt.</p>	<p>Die Motion 20.4262: „Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen für alle Abwasserreinigungsanlagen“ fordert in der aktuell durch den Ständerat angepassten Form, dass neu auch Abwasserreinigungsanlagen (ARA), deren Ausleitungen Überschreitung der numerischen Anforderungen im Gewässer zur Folge haben, Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen treffen müssen. Zudem sollen die Kantone verpflichtet werden, dem Bund eine entsprechende Ausbauplanung nach Inkrafttreten der Gesetzesvorschriften vorzulegen. Der Nationalrat wird die vom Ständerat vorgeschlagene Änderung in der Herbstsession 2022 behandeln. Bei einer Annahme wird der Bundesrat das Bundesamt für Umwelt beauftragen, die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen auszuarbeiten. Da für einen</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>konkreten Planungsauftrag die gesetzlichen Grundlagen aber vor allem auch die technischen und numerischen Anforderungen (Gewässerschutzverordnung; SR 814.201) bekannt sein sollten, erachten wir diesen Vorschlag als verführt.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>EVP Thurgau</i></p> <p>Es soll ein digitales Instrument geschaffen werden, um die Bevölkerung über den häuslichen Umgang mit dem Trinkwasser zu informieren.</p> <p>Wir unterstützen den Ausbau der Seewasserwerke und der Grundwasservorkommen. Da mit einer Zunahme von Trockenzeiten zu rechnen ist, soll die Bevölkerung ebenfalls verstärkt ihren Beitrag leisten. Gegebenenfalls muss auch mit preislichen Anpassungen des Wassers eine Steuerung des Verbrauchs erfolgen.</p>	<p>Gemäss § 20 des kantonalen Wassernutzungs-gesetz (WNG; RB 721.8) ist im Kanton Thurgau die öffentliche (Trink-)Wasserversorgung grundsätz-lich Sache der Gemeinden. Dem Kanton steht le-diglich die Oberaufsicht über die Wasserversor-gung zu (vgl. § 22 WNG). Gemäss § 18 WNG hat die Gemeinde die dauernde Bereitstellung und Lieferung von Wasser in für die jeweilige Nutzung einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge sicherzustellen. Die Schaffung dieses digitalen Instruments wäre Auf-gabe der Politischen Gemeinden bzw. der Was-serversorgungen oder des Branchenvertreters, dem Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches. Die Gebühren und Beiträge in der Trinkwasserversorgung können nicht nach Belie-ben gestaltet werden oder gar zur Steuerung ver-wendet werden. Öffentliche Abgaben bedürfen ei-ner Grundlage in einem formellen Gesetz. Die Ab-gaben sind durch die kommunale Legislative (z.B. Gemeindeversammlung) zu regeln, sei es im allgemeinen Wasserversorgungsreglement oder in einem parallel dazu erlassenen Gebührenregle-ment. § 24 Abs. 1 WNG räumt den Gemeinden hinsichtlich Gebühren und Beiträge eine grosse Autonomie ein. Vorgeschrieben ist nur, dass die Wasserversorgung selbsttragend zu sein hat und zur Finanzierung Beiträge und Gebühren erheben muss. Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren richtet sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Laut § 38 Abs. 2 PBG erheben die Gemeinden die Beiträge gemäss § 43 PGB und die Gebühren gemäss § 49 PBG. Die Bemessungsfaktoren für die Beiträge sowie die Voraussetzungen, die Berechnungsfaktoren und die Fäl-ligkeit der Gebühren sind in einem Reglement zu ordnen. Dieses bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt. Bei der Bemessung der Gebühren und Beiträge sind die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage im Allgemeinen weniger streng. Bezüglich der Bei-träge ist in § 43 Abs. 2 PBG lediglich festgelegt, dass diese den Mehrwert des Grundstücks nicht übersteigen dürfen. Sie werden nach den für das</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	Werk zu deckenden Kosten bemessen und den Eigentümern nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils auferlegt. Das Mass der Abgabe wird hier durch folgende Bemessungskriterien begrenzt: Kostendeckungsprinzip, Äquivalenzprinzip, Verursacherprinzip sowie Gleichbehandlungsgebot und Willkürverbot.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>EVP Thurgau</i></p> <p>Es wird auf dem Bau (zu)viel Wasser verwendet, das unverschmutzt versickert. Es ist zu prüfen, wie dieses Wasser einer erneuten Verwendung zugeführt werden kann (recyclen).</p>	<p>Gemäss § 20 des kantonalen Wassernutzungs-gesetz (WNG; RB 721.8) ist im Kanton Thurgau die öffentliche (Trink-)Wasserversorgung grundsätz-lich Sache der Gemeinden. Dem Kanton steht le-diglich die Oberaufsicht über die Wasserversor-gung zu (vgl. § 22 WNG). Gemäss § 18 WNG hat die Gemeinde die dauernde Bereitstellung und Lieferung von Wasser in für die jeweilige Nutzung einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge sicherzustellen.</p>

KRP-Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 4.3 B	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>GRÜNE Thurgau</i></p> <p>Beim letzten Satz fehlt das Wort und: „...möglichst ökologisch <u>und</u> effizient erfolgen.“</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 4.3 B wird wie folgt angepasst:</p> <p>„...Der Transport grösserer Rohstoff- und Aus-hubmengen über lange Distanzen sollte zudem minimiert werden und möglichst ökologisch <u>und</u> effizient erfolgen.“</p>
Planungsgrundsatz 4.3 D	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Warth-Weiningen</i></p> <p>Aus unseren Erfahrungen mit dem Kiesabbau sind wir der Meinung, dass der fünf Jahreshorizont zu kurz gedacht ist – obwohl dies wünschenswert wäre – ist es in der Praxis kaum umzusetzen. Hier wäre ein flexiblerer Zeitrahmen sinnvoll, allenfalls eine Umformulierung, welche mehr Flexibilität zulässt.</p>	<p>Der Grundsatz bezweckt, grosse offene Flächen zu vermeiden und Flächen zeitnah der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzugeben. Die Rede ist von der letzten Abbauetappe, nicht von einer jahrzehntelang geöffneten Grube. Es ist sehr wohl möglich, eine 5-Jahresetappe auch in 5 Jahren wieder zu verfüllen und zu rekultivieren. Die heutige Situation, wo Gruben teils jahrzehntelang offengehalten werden, ist unhaltbar und stösst bei der Bevölkerung auf zunehmenden Widerstand. Da es zudem keine Sicherheitsleistungen gibt, bleibt das Gemeinwesen auf den Kosten sitzen, wenn das Unternehmen in Konkurs geht.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i></p> <p>Die Frist von 5 Jahren ist aufzuheben.</p>	<p>Der Grundsatz bezweckt, grosse offene Flächen zu vermeiden und Flächen zeitnah der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzugeben. Die Rede ist von der letzten Abbauetappe, nicht von einer jahrzehntelang geöffneten Grube. Es ist sehr wohl möglich, eine 5-Jahresetappe auch in 5 Jahren wieder zu verfüllen und zu rekultivieren. Die heutige Situation, wo Gruben teils jahrzehntelang offengehalten werden, ist unhaltbar und stösst bei der Bevölkerung auf zunehmenden Widerstand. Da es zudem keine Sicherheitsleistungen gibt, bleibt das Gemeinwesen auf den Kosten sitzen, wenn das Unternehmen in Konkurs geht.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>WWF Thurgau</i></p> <p>Sehr gut, dass die Renaturierung von Abbauzonen im Richtplan verfolgt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Pro Natura</i></p> <p>Sehr gut, dass eine Rekultivierung oder Renaturierung von Materialentnahmestellen verlangt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Frauenfeld/Gemeinden Felben-Wellhausen, Hüttlingen, Neunforn, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</i></p> <p>Wir wünschen hier einen flexibleren Zeitrahmen oder eine Änderung in der Formulierung, die eine gewisse Flexibilität zulässt.</p>	<p>Der Grundsatz bezweckt, grosse offene Flächen zu vermeiden und Flächen zeitnah der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzugeben. Die Rede ist von der letzten Abbaustappe, nicht von einer jahrzehntlang geöffneten Grube. Es ist sehr wohl möglich, eine 5-Jahrestappe auch in 5 Jahren wieder zu verfüllen und zu rekultivieren. Die heutige Situation, wo Gruben teils jahrzehntlang offengehalten werden, ist unhaltbar und stösst bei der Bevölkerung auf zunehmenden Widerstand. Da es zudem keine Sicherheitsleistungen gibt, bleibt das Gemeinwesen auf den Kosten sitzen, wenn das Unternehmen in Konkurs geht.</p>
Planungsgrundsatz 4.3 E	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i></p> <p>Bezüglich den Konditionen ist das Wort „gleichen“ zu streichen und durch „faire“ Konditionen zu ersetzen.</p>	<p>Der Begriff „fair“ ist in diesem Zusammenhang zu unbestimmt. Es bleibt unklar, was „fair“ ist und wer festlegt, was „fair“ ist. Eine Festlegung durch den Betreiber wird von den Mitbewerbern kaum als „fair“ aufgenommen werden. Sollte die Legislative wünschen, dass dies festgelegt wird, müsste sie analog zum Abfallgesetz Regelungen treffen, welche die Festsetzung von Tarifen gestattet. In diesem Zusammenhang könnte gleichzeitig auch die Zuständigkeit eindeutig geregelt und eine Grundlage für das Einverlangen von Sicherheitsleistungen analog zum Abfallwesen geschaffen werden.</p>
Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regionalverband Hochrhein-Bodensee</i></p> <p>Der Kanton Thurgau bezieht nach eigenen Angaben (Schreiben vom 30. Oktober 2020) Kiesmaterial aus Süddeutschland im Umfang von zuletzt rund 360.000 m³ pro Jahr. Dies bedeutet ungefähr einen Anteil von 40% der aus Baden-Württemberg in den Export in die Schweiz fliessenden Kies- und Sand-Menge. Ein nicht unbeträchtlicher Teil davon dürfte auf das Gebiet des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee entfallen.</p>	<p>Der Import von Kiesmaterial aus dem Ausland unterliegt keinen Importbeschränkungen. Hingegen ist der Export von Aushubmaterial notifizierungspflichtig. Wir stellen hier einen massiven Zugang der Exporte fest, wobei uns keine Notifikationen vorliegen. Schärfere Kontrollen durch den deutschen Zoll könnten dazu beitragen, dass Gegenfuhren weniger lukrativ werden.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Vor diesem Hintergrund werden die Ausführungen zur Nutzung von Sekundärrohstoffen und Baustoffrecycling begrüsst und unterstützt. Die Steuerung der Nutzung oberflächennaher Rohstoffe beiderseits der Grenze sollte unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Gewässerschutzes und der Minimierung der Eingriffe zu einer möglichst räumlich ausgewogenen Nutzungs- und Gewinnungsbilanz führen, damit die transportbedingten Wirkungen der Rohstoffnutzung geringgehalten werden können. Dies merken wir auch vor dem Hintergrund an, dass eine Exportsteuerung nach dem deutschen Aussenhandelsgesetz nicht zulässig ist. Ungeachtet dessen ist der Regionalverband der Meinung, dass Kiesexporte und Kiesimporte unter dem Postulat der nachhaltigen Rohstoffsicherung einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten sollten.</p>	
<p>Übersichtskarte „Kies- und Sandvorkommen“</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton hat zu dem in der Karte „Kies- und Sandvorkommen“ neu eingetragenen Standort „Abbaugelände > 10 ha“ im Bereich „Hinterhorben“ stufengerechte Erläuterungen zum Standort und zum Stand der räumlichen Abstimmung zu erbringen.</p>	<p>Das Abbaugelände „Armbuech“ wurde mit der Teilrevision des KRP im Juni 1999 vom Regierungsrat festgesetzt. Am 10. Mai 2000 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) diese Richtplananpassung genehmigt. Stufengerechte Erläuterungen zum Standort und zum Stand der räumlichen Abstimmung sind daher nicht mehr erforderlich. Aufgrund des aktuellen Planungsstands wurde der Standort Hinterhorben auf der Übersichtskarte „Kies- und Sandvorkommen“ neu als „Abbaugelände > 10 ha“ (grosses oranges Quadrat) ergänzt (Ausgangslage).</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen im Kapitel 3.3.6 dieses Berichts.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Die Richtplankarte ist bezüglich Abbau- und Ablagerungsgebiet anzupassen: Ausgangslage und Aufnahme des geplanten Abbaugeländes.</p>	<p>Das Abbaugelände „Armbuech“ wurde mit der Teilrevision des KRP im Juni 1999 vom Regierungsrat festgesetzt. Am 10. Mai 2000 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) diese Richtplananpassung genehmigt. Die Richtplankarte muss daher nicht angepasst werden.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen im Kapitel 3.3.6 dieses Berichts.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Neunforn</i></p> <p>Das bestehende Abbaugelände in Neunforn ist auf der Übersichtskarte zu belassen.</p>	<p>Die Kiesabbaubewilligung der Gemeinde Neunforn ist abgelaufen. Auf das im Jahre 2020 eingereichte formlose Verlängerungsgesuch wurden im Juli 2020 Nachforderungen gestellt, die bis heute nicht vorliegen. Das Abbaugelände in Neunforn</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	kann allenfalls im Rahmen einer nächsten Teilrevision des KRP wieder aufgenommen werden.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zürcher Planungsgruppe Weinland</i></p> <p>Der mit den Kiesabbaugebieten Eschenz und Warth-Weiningen/Uesslingen-Buch/Hüttwilen zusammenhängende Schwerverkehr muss konsequent auf das übergeordnete Strassennetz geleitet werden.</p>	Die Einzugsgebiete der beiden genannten Kiesabbaugebiete werden sich kaum von der heutigen Situation unterscheiden, zumal keine Intensivierung des Abbaus vorgesehen ist. Bereits heute ist in den Abbaubewilligungen ein Passus enthalten, der die lokale Verkehrslenkung auf das Kantonsstrassennetz bestimmt. Auf den Kiesbezug durch Abnehmer in Weinländer Gemeinden hat der Kanton Thurgau keinen Einfluss.
Weitere Bemerkungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Das Richtplanunterkapitel wird laut Kanton Thurgau im Sinne der Ressourcenschonung angepasst. Es sollen insbesondere das Baustoffrecycling und der möglichst vollständige Abbau der verfügbaren Rohstoffvorkommen im Richtplan festgehalten werden, sowie die Rekultivierung pro Abbaustape innert fünf Jahren. Der Bund begrüsst die entsprechenden neuen Planungsgrundsätze 4.3 D und 4.3 E.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Der Kanton Thurgau wird beauftragt, die Bereinigung des Perimeters des BLN-Objekts Nr. 1403 aufgrund der Genehmigung des Standorts Armbuech aus dem Jahr 2000 anzugehen.</p>	<p>Der Auftrag aus dem Genehmigungsschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 10. Mai 2000 zur Streichung „BLN-Exklave“ wurde bislang noch nicht umgesetzt. Der Auftrag wird zeitnah umgesetzt.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen im Kapitel 3.3.6 dieses Berichts.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Ein zusätzlicher Abbaustandort im Gebiet Warth-Weiningen/Uesslingen-Buch/Hüttwilen müsste ausserhalb des BLN-Objekts Nr. 1403 bzw. innerhalb der bestehenden Aussparung liegen.</p>	<p>Das Abbaugbiet „Armbuech“ wurde mit der Teilrevision des KRP im Juni 1999 vom Regierungsrat festgesetzt. Am 10. Mai 2000 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) diese Richtplananpassung genehmigt. Es handelt sich nicht um einen zusätzlichen Abbaustandort.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen im Kapitel 3.3.6 dieses Berichts.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>WWF Thurgau</i></p> <p>Das Kapitel 4.3 soll mit einem eigenen Planungsgrundsatz zur Verwendung von Recyclingmaterialien ergänzt werden:</p>	Der Planungsgrundsatz 4.3. A umfasst dieses Anliegen bereits.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><u>„Zum Schutz von nicht erneuerbaren Rohstoffen wie Kies, Sand oder Steine ist vermehrt Recyclingmaterial zu verwenden.“</u></p> <p><u>Um nicht erneuerbare Ressourcen zu schonen, muss die Verwendung von Recyclingmaterialien einen höheren Stellenwert erhalten. Die Etablierung einer Kreislaufwirtschaft auch im Bereich Baumaterialien hat höchste Priorität. Dadurch kann auch der Autarkiegrad ressourcenschonend erhöht werden.</u></p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Thurgauer Gewerbeverband</i></p> <p>Zwar sind – abgesehen vom Kapitel „1.6 Wirtschaft“ – für das Thurgauer Gewerbe aus der Revision keine direkten Konsequenzen abzusehen. Dennoch können die Bestimmungen aus den revidierten Kapiteln Individualverkehr, Abfall, Wasser und Stein- und Erdmaterial das Gewerbe indirekt negativ betreffen. Dies könnte vor allem dann der Fall sein, wenn die im KRP vorgesehenen vorsorglichen Kapazitätserweiterungen zu spät oder zu wenig präzise umgesetzt werden, oder wenn sich in den realen Prozessabläufen Bedingungen einstellen, welche die Umsetzung der formulierten Ziele hindern. Dies gilt es mit allen Mitteln zu vermeiden; das Thurgauer Gewerbe ist insbesondere nach dieser schwierigen Zeit der letzten 2 Jahre auf Entwicklungs- und Baumöglichkeiten angewiesen, weshalb die vorsorgliche Planung im revidierten KRP zur Vermeidung von Versorgungs- und Kapazitätsengpässen begrüsst wird.</p>	<p>Der Abbau von Steinen und Erden, die Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen und die Aufbereitung von Recycling-Baustoffen (Gegenstände von Richtplankapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“) erfolgt im Kanton Thurgau ausschliesslich durch private Unternehmen. Es obliegt damit auch diesen Unternehmen, Kapazitäten zu planen und entsprechende Genehmigungsverfahren fristgerecht in die Wege zu leiten. Der Kanton stellt hierfür seit Jahren entsprechende Grundlagen bereit.</p>

KRP-Unterkapitel „4.4 Abfall“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Allgemeines - Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i></p> <p>Aussage betreffend Bedarf von Deponievolumen für Deponentyp E überprüfen und anpassen.</p>	<p>Der Regierungsrat hat im März 2021 die neue Thurgauer Deponieplanung genehmigt. Diese weist in der Tat einen Bedarf an Deponievolumen des Typs E aus. Da eine Typ-E-Deponie alleine jedoch nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, ohne gleichzeitig unzulässige Überkapazitäten zu schaffen, wurden mit den drei Nachbarkantonen übergangsweise Ausweichmöglichkeiten vereinbart. Es besteht damit kein unmittelbarer Handlungsbedarf mehr.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i></p> <p>Der erste Satz des letzten Absatzes ist folgendermassen abzuändern:</p> <p>„Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit besteht vorderhand <u>aktuell und akut</u> Bedarf an neuem Deponievolumen von den Typen A und B...“</p>	<p>Die Formulierung im Richtplanunterkapitel „4.4 Abfall“ folgt dem Sprachgebrauch der neuen kantonalen Deponieplanung. Ein „akuter“ Bedarf ist dort nicht vorgesehen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Erde Thurgau AG</i></p> <p>Die Änderungen im dritten Absatz der Erläuterungen werden von der Erde Thurgau AG ausdrücklich begrüsst. Durch die jährlichen Erhebungen und Anpassungen der Standorte in der Deponieplanung wird eine Beschleunigung der Verfahren und eine gewisse Planungssicherheit erreicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Erde Thurgau AG</i></p> <p>Die Formulierung beim letzten Absatz ist zu ändern in:</p> <p>„Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit besteht vorderhand <u>aktuell</u> Bedarf an neuem Deponievolumen von den Typen A und B...“</p>	<p>Die Formulierung im Richtplanunterkapitel „4.4 Abfall“ folgt dem Sprachgebrauch der neuen kantonalen Deponieplanung. Ein „akuter“ Bedarf ist dort nicht vorgesehen.</p>
Planungsgrundsatz 4.4 E - Erläuterungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Erde Thurgau AG</i></p> <p>Aus sprachlichen Gründen regen wir die Formulierung „Zeiträume von 20 bis 30 Jahren“ an.</p>	<p>Diese Präzisierung ist nicht notwendig, da sie sowohl in den Grundsätzen der kantonalen Deponieplanung 2021-2050, als auch im ersten Satz der Erläuterungen enthalten ist.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Zwischenergebnis 4.4 A	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Hinweis: Der Kanton hat hinsichtlich einer späteren Festsetzung des Deponiestandorts „Bürgerwilen“ zu belegen, dass die Funktionalität des überregionalen Wildtierkorridors TG-18 „Berg“ durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Weiter hat der Kanton die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Amphibienlaichgebiets (Wanderobjekt) Nr. TG445 „Lehmgrube Bergerwilen“ darzulegen.</p>	<p>Diese Konflikte wurden bereits im Standortblatt der Deponieplanung (Bericht III Anhang 2) erfasst und von den betroffenen Fachstellen als grundsätzlich lösbar beurteilt. Derzeit wird der Gestaltungsplan erarbeitet. Dabei wird auch aufzuzeigen sein, wie sichergestellt wird, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Funktionalität des Wildtierkorridors kommt und Konflikte mit den Schutzziele des Amphibienbiotops ausgeschlossen werden können.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kanton St. Gallen</i></p> <p>Das Zwischenergebnis „Unders Sand“ ist zu überprüfen.</p>	<p>Die Überprüfung des Deponiestandorts „Unders Sand, Münchwilen“ hat Folgendes ergeben: Gestützt auf die Annahme, dass nach Aufschüttung des Deponiekörpers keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bestehen würden, hat sich die Grundeigentümerin (Kanton St. Gallen) negativ zu dem angedachten Vorhaben geäußert. Dieser Annahme hat die Projektandin allerdings widersprochen. Die Gespräche werden weitergeführt. Da der weitere Verlauf des Vorhabens ungewiss ist, wird der Deponiestandort „Unders Sand, Münchwilen“ vom Zwischenergebnis 4.4 A in die Vororientierung 4.4 A zurückgestuft.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Sirnach</i></p> <p>Der Deponiestandort „Erweiterung Deponie Fuchsbüel-Gloten“ ist als „Festsetzung“ im KRP aufzunehmen.</p>	<p>Der Bedarf an Volumen vom Typ A und B beim Deponiestandort „Fuchsbüel/Gloten, Sirnach (Erweiterung)“ ist ausgewiesen. Der erforderliche positive Vorprüfungsbericht des ARE liegt aber noch nicht vor. Das Vorhaben bleibt somit als „Zwischenergebnis“ im KRP aufgeführt.</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass auch als „Zwischenergebnis“ aufgeführte Vorhaben – ohne vorgängige Richtplananpassung – direkt realisiert werden können. Dies, weil die massgebenden Verfahren zur Realisierung dieser Vorhaben in der Deponieplanung aufgeführt werden (anschliessend Fortschreibung des KRP). Bei als „Vororientierung“ eingestuft Vorhaben ist aber in jedem Fall eine vorgängige Richtplananpassung erforderlich.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Erde Thurgau AG</i></p> <p>Der Standort „Unterisenegg, Affeltrangen“ ist als „Festsetzung“ aufzuführen.</p>	<p>Beim Deponiestandort „Unterisenegg, Affeltrangen“ ist der Bedarf an Volumen vom Typ A ausgewiesen. Der erforderliche positive Vorprüfungsbericht des ARE liegt vor. Das Vorhaben wird somit</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	vom Zwischenergebnis 4.4 A in die Festsetzung 4.4 A aufgestuft.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zürcher Kies und Transport AG</i></p> <p>Die Firma Zürcher Kies und Transport AG beantragt hiermit die Prüfung und Aufführung des Deponiestandorts Deponie Fuchsbüel, Gloten, Erweiterung in der Revision des KRP 2020/2021, Unterkapitel „4.4 Abfall“ als Status „Festsetzung“ für die Deponietypen A und B.</p>	<p>Der Bedarf an Volumen vom Typ A und B beim Deponiestandort „Fuchsbüel/Gloten, Sirnach (Erweiterung)“ ist ausgewiesen. Der erforderliche positive Vorprüfungsbericht des ARE liegt aber noch nicht vor. Das Vorhaben bleibt somit als „Zwischenergebnis“ im KRP aufgeführt.</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass auch als „Zwischenergebnis“ aufgeführte Vorhaben – ohne vorgängige Richtplananpassung – direkt realisiert werden können. Dies, weil die massgebenden Verfahren zur Realisierung dieser Vorhaben in der Deponieplanung aufgeführt werden (anschliessend Fortschreibung des KRP). Bei als „Vororientierung“ eingestuften Vorhaben ist aber in jedem Fall eine vorgängige Richtplananpassung erforderlich.</p>
Vororientierung 4.4 A	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Amt für Umwelt Kanton Thurgau</i></p> <p>Wir bearbeiten derzeit das Planungsgesuch „Ortsplanung Fischingen (Genehmigung)“. Darin ist der Standort Höchi, Fischingen, für eine Deponie des Typs A vorgesehen. Dieser Deponiestandort ist in der kantonalen Deponieplanung (Bericht III vom 17. März 2021) bislang als Reservestandort des Typs A vorgesehen. Wir beantragen deshalb, die Vororientierung 4.4 A anzupassen und den dort aufgeführten Standort Höchi zu streichen. Stattdessen soll der Standort Höchi, Fischingen, neu als Zwischenergebnis 4.4 A geführt werden.</p>	<p>Aufgrund des aktuellen Planungsstands wird der Deponiestandort „Höchi, Fischingen“ von der Vororientierung 4.4 A in das Zwischenergebnis 4.4 A aufgestuft.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Golfclub Erlen</i></p> <p>Auf die Aufnahme des Gebietes Tolenagger, Amriswil, als Reservestandort für die Nutzung als Deponie des Typs A ist zu verzichten.</p>	<p>Beim Reservestandort „Tolenagger, Amriswil“ ist der Bedarf an Volumen vom Typ A ausgewiesen. Es besteht also ein gewisses öffentliches Interesse an neuem Deponievolumen in der Region. Die Abstimmung der raumwirksamen Auswirkungen und somit auch der Auswirkungen auf die Golfplatznutzung muss mit dem künftigen Planungsverfahren erfolgen. Der Einfluss auf das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung ist letztlich sehr klein. Bei einer Umsetzung einer Deponie mit Rücksicht auf die Ökologie kann diese sogar positive Einflüsse auf die Amphibienpopulationen haben (siehe Deponie Aspi). An der</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	Einstufung als Reservestandort (Vororientierung) wird festgehalten.
Zwischenergebnis 4.4 B	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zürcher Kies und Transport AG</i></p> <p>Die Firma Zürcher Kies und Transport AG beantragt hiermit die Prüfung und Aufführung des Deponiestandorts Deponie Fuchsbüel, Gloten, Erweiterung in der Revision des KRP 2020/2021, Unterkapitel „4.4 Abfall“ als Status „Festsetzung“ für die Deponietypen A und B.</p>	<p>Der Bedarf an Volumen vom Typ A und B beim Deponiestandort „Fuchsbüel/Gloten, Sirnach (Erweiterung)“ ist ausgewiesen. Der erforderliche positive Vorprüfungsbericht des ARE liegt aber noch nicht vor. Das Vorhaben bleibt somit als „Zwischenergebnis“ im KRP aufgeführt.</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass auch als „Zwischenergebnis“ aufgeführte Vorhaben – ohne vorgängige Richtplananpassung – direkt realisiert werden können. Dies, weil die massgebenden Verfahren zur Realisierung dieser Vorhaben in der Deponieplanung aufgeführt werden (anschliessend Fortschreibung des KRP). Bei als „Vororientierung“ eingestuften Vorhaben ist aber in jedem Fall eine vorgängige Richtplananpassung erforderlich.</p>
Weitere Bemerkungen	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>In Kapitel „4.4 Abfall“ ist im Zusammenhang mit Deponien vielfach die Rede von „Entsorgung/Ablagerung von Materialien“, welche in Deponien gelangen (Typ A-Materialien, Typ B-Material, Typ E-Materialien). Gemeint sind damit die auf entsprechendem Deponie-Typ zugelassenen Abfälle, d. h. Abfälle, denen man sich entledigen will. Diese stehen im Gegensatz etwa zu Materialentnahmestellen, wo sich Stein- oder Erdmaterial findet, welches man nutzen will. Das BAFU empfiehlt daher im Kontext der Ablagerung von „Abfällen“ nicht den Begriff „Materialien“, sondern „auf Typ A zugelassene Abfälle“ oder „Abfälle des Deponietyps A“ zu verwenden.</p>	<p>Dem ist aus kantonaler Sicht entgegenzuhalten, dass sich in der Vollzugspraxis längst eine eigene Sprache etabliert hat, bei der der Begriff „Material“ im Zentrum steht. Gerade bei unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial handelt es sich um Abfall, der sowohl in Materialentnahmestellen verwertet als auch in Deponien abgelagert werden kann. Auf der Stufe der Deponiestatistik müsste mit der vorgeschlagenen Sprachregelung für ein und dasselbe Material abhängig vom Entsorgungsweg künstlich zwischen beiden unterschieden werden. Dies erachten wir als nicht praktikabel. Der KRP wird diesbezüglich nicht angepasst.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Amt für Raumentwicklung Kanton Thurgau</i></p> <p>Im Zusammenhang mit den verschiedenen Koordinationsständen (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung) ist Folgendes in Erwägung zu ziehen: Vorhaben, die im KRP als „Festsetzung“ aufgeführt werden, müssen allseitig räumlich abgestimmt sein. Gemäss den Erläuterungen</p>	<p>Die Erläuterungen zum Unterkapitel „Standorte für Deponien des Typs A“ werden wie folgt angepasst:</p> <p>„...neue Standorte in die Deponieplanung aufgenommen und in den KRP überführt. Standorte, bei denen die kommunalen Planungsverfahren initiiert oder bereits abgeschlossen sind, werden im KRP als «Festsetzung» aufgeführt. Als „Festsetzung“ aufgeführt werden Standorte, für welche die erfor-</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>im KRP-Entwurf (Stand: Mai 2021) war ursprünglich vorgesehen, dass Standorte im KRP festgesetzt werden, bei denen die kommunalen Planungsverfahren initiiert oder bereits abgeschlossen sind. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass die gewählte Formulierung Fragen offenlässt (z.B. was versteht man unter dem Begriff „Planungsverfahren initiiert“) und folglich angepasst bzw. präzisiert werden muss. Als „Festsetzung“ im KRP aufgeführt werden inskünftig Standorte, für welche die erforderlichen Planungsinstrumente (Zonenplanänderung, Gestaltungsplan) bereits vorliegen und durch den Kanton positiv beurteilt wurden (Vorprüfung). Damit kann sichergestellt werden, dass nur Vorhaben im KRP festgesetzt werden, die allseitig räumlich abgestimmt sind. Der Erläuterungstext ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Ergänzend ist an dieser Stelle aber zu erwähnen, dass auch als „Zwischenergebnis“ aufgeführte Vorhaben – ohne vorgängige Richtplananpassung – direkt realisiert werden können. Dies, weil die massgebenden Verfahren zur Realisierung dieser Vorhaben in der Deponieplanung aufgeführt werden (anschliessend Fortschreibung des KRP). Bei als „Vororientierung“ eingestuften Vorhaben ist aber in jedem Fall eine vorgängige Richtplananpassung erforderlich.</p>	<p><u>derlichen Planungsinstrumente (Zonenplanänderung, Gestaltungsplan) bereits vorliegen und durch den Kanton positiv beurteilt wurden (Vorprüfung).</u>“</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SP Thurgau</i></p> <p>Bei Altlasten und an alten Deponien soll wissenschaftliche Forschung betrieben werden, um neue Methoden zu entwickeln, dass verschmutzte Böden gereinigt und Materialien recycelt werden können.</p>	<p>Der Kanton Thurgau verfügt bereits seit etlichen Jahren über eine agile Recyclingbranche. Heute werden nur noch solche Abfälle in Deponien der Typen B bis E abgelagert, die nach aktuellem Kenntnisstand nicht verwertet werden können. Die Forschung in diesem Bereich ist nicht Kernaufgabe der Kantone, wird jedoch wo immer möglich unterstützt.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i></p> <p>Bei den möglichen Standorten für Deponien der Typen C, D und E (Zwischenergebnis 4.4 C) ist der Standort „Oberes Schlatt/Engwang, Wigoltingen“ (4.412) zu löschen.</p>	<p>Der Standort hat sich für eine Deponie der Typen C, D und E als mit grosser Wahrscheinlichkeit geeignet erweisen. Die dafür notwendigen geologischen Eigenschaften sind nur an sehr wenigen Orten im Thurgau überhaupt gegeben. Es besteht ein klares kantonales Interesse, solche Standorte zu sichern. Der offenbar entstandene Eindruck, eine Realisierung stehe unmittelbar bevor, ist falsch. Wie in der Deponieplanung des Kantons vom März 2021 dargelegt, besteht aufgrund ausserkantonaler Ablagerungsmöglichkeiten derzeit kein Bedarf für die Realisierung einer solchen De-</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	ponie, da ausserkantonale Ablagerungskapazitäten für mindestens 10 Jahre gesichert sind. Deshalb wird der Standort nicht festgesetzt, sondern als Zwischenergebnis im KRP verzeichnet.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i></p> <p>Beim Planungsgrundsatz 4.4 F ist das Wort „gleich“ zu streichen und durch „faire“ Konditionen zu ersetzen.</p> <p>Bei der Wiederverfüllung von Materialentnahmestellen sollen die Konditionen für Anlieferer marktgerecht, also fair sein. Um gleiche Konditionen anwenden zu können wird es wohl viel Kontrollaufwand benötigen.</p>	<p>Der Begriff „fair“ ist in diesem Zusammenhang zu unbestimmt. Es bleibt unklar, was „fair“ ist und wer festlegt, was „fair“ ist. Eine Festlegung durch den Betreiber wird von den Mitbewerbern kaum als „fair“ aufgenommen werden. Sollte die Legislative wünschen, dass dies festgelegt wird, müsste sie analog zum Abfallgesetz Regelungen treffen, welche die Festsetzung von Tarifen gestattet. In diesem Zusammenhang könnte gleichzeitig auch die Zuständigkeit eindeutig geregelt und eine Grundlage für das Einverlangen von Sicherheitsleistungen analog zum Abfallwesen geschaffen werden.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Die Mitte Thurgau</i></p> <p>Der Planungsgrundsatz 4.4 G soll wie folgt angepasst werden:</p> <p>„Unverschmutzter Aushub ist in erster Linie auf der Baustelle wieder zu verwenden oder als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen einzusetzen. In zweiter Linie sind damit Abbaugelände (Materialentnahmestellen wie Kies-, Sand- und Lehmgruben) wieder aufzufüllen und zu rekultivieren. Kleinere Mengen nachweislich unverschmutzten Aushubs dürfen <u>Nachweislich unverschmutzter Aushub darf</u> für lokale, für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nötige Terrainveränderungen verwendet werden. Reichen diese Kapazitäten nicht aus, sind regional gut zugängliche Ablagerungsgebiete für Typ A-Deponien auszuscheiden.“</p> <p>Unverschmutzter Aushub als Abfall zu bezeichnen ist absurd. Die wertvollen oberen Schichten eines Aushubs zu deponieren entspricht nicht dem Gedanken einer Kreislaufwirtschaft. Mit gezielter Bodenaufwertung kann Kulturland verbessert und FFF gewonnen werden.</p>	<p>In der Umweltschutzgesetzgebung ist „Abfall“ eine bewegliche Sache, deren sich der Inhaber entledigen will. Daher ist auch unverschmutztes Aushubmaterial als Abfall zu bezeichnen und fällt unter die Bestimmungen der VVEA. Diese wiederum gibt der Verwertung von unverschmutztem Aushub klar den Vorrang vor der Ablagerung. Als Verwertung gelten die mit den Prioritäten 1 und 2 aufgeführten Formen. Unverschmutztes Aushubmaterial ist nicht per se geeignet für die Herstellung von Fruchtfolgeflächen. Gemeint ist hier offensichtlich abgetragener Ober- und Unterboden. Dieser ist nach Art. 18 VVEA i.V.m. Art. 7 VBBo ohnehin der Wiederverwendung zuzuführen, z.B. in Bodenaufwertungen zu Fruchtfolgeflächen nach Sachplan des Bundes.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Conny-Land AG/ Golf Lipperswil AG/Sieben Privatpersonen</i></p> <p>Es darf keine Deponie am Standort „Oberes Schlatt/Engwang, Wigoltingen“ entstehen.</p>	<p>Der Standort hat sich für eine Deponie der Typen C, D und E als mit grosser Wahrscheinlichkeit geeignet erweisen. Die dafür notwendigen geologischen Eigenschaften sind nur an sehr wenigen Orten im Thurgau überhaupt gegeben. Es besteht ein klares kantonales Interesse, solche Standorte</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Sinngemässe Begründungen: Eine Deponie in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ist unzumutbar, ständige Westwinde sorgen für Lärm und Staub Emissionen für die Bewohner in Wagerswil und Umgebung. Gegenüber befindet sich der Freizeitpark „Conny“ Land und der Golfclub Lipperswil, diese werden wie Wagerswil von Staub und Lärm betroffen sein. Es gibt keinen Bahnanschluss für diese Deponie, sämtliche Zu und Abfahrten erfolgen durch Wigoltingen, Müllheim oder Wagerswil. Eine Zufahrt zur Deponie muss zusätzlich gebaut werden, da das Gebiet nicht per Strasse oder Bahn erschlossen ist. Weiterhin ist der Deponiebereich durch ein Waldgebiet umringt, dass viel Natur beherbergt. Dieses Gebiet gehört Rehen, geschützten Greifvögeln (Milane) und den sonstigen Naturbewohnern. Angrenzend wird aktiv Landwirtschaft betrieben, diese Felder werden künftig mittels Ablagematerial/-Staub stark belastet sein. Das Grundwasser ist zudem gefährdet. Hier wird ein Naherholungsgebiet verzeichnet, dass die umliegenden Gemeinden nutzen.</p>	<p>zu sichern. Der offenbar entstandene Eindruck, eine Realisierung stehe unmittelbar bevor, ist falsch. Wie in der Deponieplanung des Kantons vom März 2021 dargelegt, besteht aufgrund ausserkantonaler Ablagerungsmöglichkeiten derzeit kein Bedarf für die Realisierung einer solchen Deponie, da ausserkantonale Ablagerungskapazitäten für mindestens 10 Jahre gesichert sind. Deshalb wird der Standort nicht festgesetzt, sondern als Zwischenergebnis im KRP verzeichnet. Der Detaillierungsgrad des Vorbringens ist auf Stufe KRP zu hoch. Die vorgebrachten Punkte werden auf Stufe des Planungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> SVP Thurgau</p> <p>Folgende Standorte der Typen C, D und E sind bis am 1. Januar 2023 respektive in der nächsten Teilrevision definitiv festzusetzen (Zwischenergebnis 4.4 C):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Oberes Schlatt Engwang, Wigoltingen – Zelgli/Altishausen, Kemmental 	<p>Der Regierungsrat hat im März 2021 die neue kantonale Deponieplanung genehmigt. Diese besteht aus den drei Berichten „Grundsätze“, „Deponiestatistik und Bedarfsanalyse“ und „Handlungsbedarf und Massnahmen“. Die Deponieplanung wurde in der Raumplanungskommission mehrfach vorgestellt. Die aktuelle Deponieplanung weist keinen aktuellen Bedarf für Deponien der Typen C und D aus. Dies ist aber Voraussetzung für eine Festsetzung, worauf das Bundesamt für Raumentwicklung im Rahmen der letzten KRP-Revision explizit hingewiesen hat. Für Deponie-Typ E ist zwar ein Bedarf vorhanden, jedoch kann die vergleichsweise geringe Menge an im Kanton Thurgau anfallendem Typ-E-Material aufgrund von Regelungen mit den Nachbarkantonen in der Übergangsphase weiterhin ausserkantonale abgelagert werden. Eine solche Deponie kann nur dann alleine realisiert werden, wenn sie grosse Mengen an Typ-E-Materialien importiert, was nicht erwünscht ist. Im Übrigen wird einer der beiden Standorte ausreichen, um den Thurgauer Bedarf zu decken, weshalb eine zeitgleiche Festsetzung von zwei Standorten ohnehin nicht möglich ist.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Sommeri</i></p> <p>Im Gebiet Riet, Sommeri, ist ein Reservestandort für eine Deponie der Typen C, D und E vorgesehen. Bei den Abfällen der Typen C, D und E handelt es sich um solche, deren Behandlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Diese Abfälle sind demzufolge nicht unproblematisch, wie jene des Typs A.</p> <p>Der Reservestandort liegt an einer exponierten Stelle, oberhalb des Dorfes, mitten im Gebiet mit Vorrang Landschaft (Landschaftsschutzzone) und im Gebiet mit Vernetzung. Gemäss den entsprechenden Planungsgrundsätzen werden in diesen Gebieten erhöhte Anforderungen an raumwirksame Tätigkeiten gestellt. Der Gemeinderat ist klar der Meinung, dass der Standort für eine Deponie im Riet nicht zulässig ist und beantragt, die Streichung aus der Vororientierung 4.4 B. Allenfalls wäre der Standort für Abfälle des Typs A geeignet. Einer Aufnahme als Reservestandort für solche Abfälle müssten genaue Abklärungen vorangehen.</p> <p>Gemäss Richtplankapitel „2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft“ sollen Landschaftsschäden, die durch Bauten und Anlagen wie z.B. landwirtschaftliche Gebäude oder Anlagen, Antennenmasten, Hochspannungsleitungen, Gruben oder Deponien entstehen in jedem Fall behoben werden. In diesem Sinn ist der Reservestandort für eine Deponie „Riet, Sommeri“ (vgl. Ziff. 4.4) zu streichen, da sich dieser im Gebiet mit Vorrang Landschaft befindet.</p>	<p>Der Standort wurde in der Deponieplanung der 1990er Jahre abgeklärt. Er hat sich für eine Deponie der Typen C, D und E als mit grosser Wahrscheinlichkeit geeignet erweisen. Die dafür notwendigen geologischen Eigenschaften sind nur an sehr wenigen Orten im Thurgau überhaupt gegeben. Es besteht ein klares kantonales Interesse, solche Standorte zu sichern. Dies ist in der Deponieplanung des Kantons vom März 2021 dargelegt.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Wigoltingen</i></p> <p>In diversen Kapiteln wird jeweils auf die Möglichkeit im KRP einer kantonalen Nutzungszone für Deponien der Typen C bis E hingewiesen. Wir erachten es grundsätzlich als äusserst problematisch, in siedlungsnahen Gebieten eine solche Nutzungszone einzurichten. Die Bedenken und Ängste der Bevölkerung sind ernst zu nehmen und entsprechend zu gewichten und in den weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen. Gemäss Ausführung wurden Kriterien im Jahr 2011 entwickelt und in Form einer Nutzwertanalyse angewendet. Weiter heisst es, sind zwei oder</p>	<p>Standorte der Typen C, D und E sollen künftig als KNZ realisiert werden, um sicherzustellen, dass die wenigen Standorte im Kantonsgebiet, die sich geologisch überhaupt eignen, auch realisiert werden können. Die Bedenken und Ängste der Bevölkerung sind auch bei der Erarbeitung einer KNZ durch den Kanton zu berücksichtigen. Gemäss § 22 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700) ist die Standortgemeinde bei der Planung anzuhören. Die zulässigen Nebentätigkeiten werden mit der Festlegung der KNZ geregelt werden, finden also bei dieser Planung Eingang.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>mehrere Standorte nach Anwendung der Nutzwertanalyse gleich gut geeignet. Stehen mehrere Projekte zur Verfügung, kommen zusätzliche Kriterien zur Anwendung. Es ist wichtig, dass die Standortgemeinde frühzeitig miteinbezogen und informiert wird und entsprechend die Möglichkeit hat, den Kriterienkatalog zu sichten und allenfalls zu werten.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist der Standort Schlatt nicht noch zusätzlich für die Aufbereitung von Deponiegut analog Burgauerfeld ZAB geeignet.</p> <p>Raum- und Ortsplanung sehen für die Dörfer Engwang und Wagerswil eine Zone mit „Vorrang Landschaft“ vor, nicht explizit auf dem möglichen Deponiestandort, jedoch über grosse Teile dieses Gebietes. Genauso wie die erwähnten Drummlins um Engwang ist der Höhenweg mit der Senke zur Autobahn hin und der einmaligen Aussicht über das Thurtal eine markante Geländeform, die es zu erhalten gilt.</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Amt für Raumentwicklung und Geoinformation</i> <i>Kanton St. Gallen</i></p> <p>Rückmeldung zum Kapitel „Kehrichtverbrennung“:</p> <p>Der geplante Ersatzneubau der KVA Weinfeldern ist mit einer deutlichen Kapazitätserweiterung von rund zusätzlichen 50% verbunden. Dadurch kann die im Planungsauftrag 4.4 A geforderte Entsorgungssicherheit mit Bestimmtheit sichergestellt werden, allerdings fand die im Planungsgrundsatz 4.4 C festgehaltene überkantonale Koordination der Kapazitäten nicht statt. Es besteht das Risiko, dass durch die Erweiterung der KVA Weinfeldern regionale Überkapazitäten für Marktabfälle geschaffen werden, die sich negativ auf die drei KVA im Kanton St. Gallen auswirken können. Wir laden Sie ein, bevor massgebliche Änderungen von KVA-Kapazitäten bewilligt werden, diese mit den Nachbarkantonen zu koordinieren respektive abzustimmen.</p>	<p>Die Aussage ist so nicht richtig. Für die Ostschweiz liegt eine Abfallprognose für den Zeitraum bis 2035 vor, an deren Erstellung sich auch der Kanton Thurgau aktiv beteiligt hat. Für den Ersatzneubau der KVA Weinfeldern ist eine weitergehende Abfallprognose bis ins Jahr 2050 erstellt worden. Diese zeigt, dass die Kapazitätserhöhung nötig ist, um die bestehenden Kundenbeziehungen aufrecht zu erhalten und den prognostizierten Zuwachs beim Siedlungsabfall, der im Wesentlichen auf das prognostizierte Bevölkerungswachstum sowie die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zurückgeht, abdecken zu können. Es ist keine Akquisition von zusätzlichem Marktkehricht eingeplant. Es ist jedoch eine Reserve von 10% für einen unerwarteten Anstieg von entsorgungspflichtigen inländischen Abfällen vorgesehen, wie dies z.B. in den letzten Jahren bei RESH der Fall war. Die Kapazitätsplanung ist auch dem Umstand geschuldet, dass eine moderne KVA mit Unterlast sehr viel besser umgehen kann als mit Überlast, so dass ein Betrieb zwischen ca. 70 und 105 % der Anlagenkapazität sinnvoll möglich ist. Das heisst, eine solche Anlage wird besser etwas überdimensioniert als zu klein dimensioniert.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Erde Thurgau AG</i></p> <p>Wir begrüßen die Formulierung im Planungsgrundsatz 4.4 F, wonach bei der Planung von Deponiestandorten sicherzustellen ist, dass diese für alle Anlieferer zu gleichen Konditionen zugänglich sind. Wir sind weiterhin gespannt, wie der Kanton dies in der Praxis verbindlich und rechtsgleich umsetzen wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Erde Thurgau AG</i></p> <p>Wir begrüßen die vorgeschlagene Ergänzung bei den Erläuterungen zu den Standorten für Deponien des Typs A. Im Bereich der Deponien Typ A besteht dringender Bedarf an zusätzlichem Deponievolumen. Wir danken ausdrücklich für die Aufnahme neuer Standorte in die Deponieplanung und die Überführung in den KRP. Sehr zu begrüßen ist auch der Vorschlag, dass diejenigen Standorte, bei denen die kommunalen Planungsverfahren initiiert oder bereits abgeschlossen sind, im KRP als „Festsetzung“ aufgeführt werden. Dies bringt für die Unternehmen eine nicht zu unterschätzende Planungssicherheit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit den verschiedenen Koordinationsständen (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung) ist allerdings Folgendes in Erwägung zu ziehen: Vorhaben, die im KRP als „Festsetzung“ aufgeführt werden, müssen allseitig räumlich abgestimmt sein. Gemäss den Erläuterungen im KRP-Entwurf (Stand: Mai 2021) war ursprünglich vorgesehen, dass Standorte im KRP festgesetzt werden, bei denen die kommunalen Planungsverfahren initiiert oder bereits abgeschlossen sind. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass die gewählte Formulierung Fragen offenlässt (z.B. was versteht man unter dem Begriff „Planungsverfahren initiiert“) und folglich angepasst bzw. präzisiert werden muss. Als „Festsetzung“ im KRP aufgeführt werden inskünftig Standorte, für welche die erforderlichen Planungsinstrumente (Zonenplanänderung, Gestaltungsplan) bereits vorliegen und durch den Kanton positiv beurteilt wurden (Vorprüfung). Damit kann sichergestellt werden, dass nur Vorhaben im KRP festgesetzt werden, die allseitig räumlich abgestimmt sind. Der Erläuterungstext wird entsprechend angepasst.</p> <p>Ergänzend ist an dieser Stelle aber zu erwähnen, dass auch als „Zwischenergebnis“ aufgeführte Vorhaben – ohne vorgängige Richtplananpassung – direkt realisiert werden können. Dies, weil die massgebenden Verfahren zur Realisierung dieser Vorhaben in der Deponieplanung aufgeführt werden (anschliessend Fortschreibung des KRP). Bei als „Vororientierung“ eingestuftem Vorhaben ist aber in jedem Fall eine vorgängige Richtplananpassung erforderlich.</p>

KRP-Anhang „A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Die sistierte Zone beim Flugfeld in Amlikon-Bisseg (Planungsauftrag 1.7 A) wurde laut begleitendem Bericht einer sachgerechten Zone zugewiesen und wird deshalb aus dem Anhang „A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung“ gestrichen. Der Bund hat hierzu keine Bemerkungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

KRP-Anhang „A8 Abkürzungsverzeichnis“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i></p> <p>Hinweis: Der Kanton Thurgau wird gebeten, im Abkürzungsverzeichnis klarzustellen, dass das „ISOS“ ausschliesslich Objekte des „Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz“ umfasst.</p>	<p>Der Anhang „A8 Abkürzungsverzeichnis“ wird wie folgt angepasst:</p> <p>„ISOS Inventar <u>Bundesinventar</u> der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von <u>nationaler Bedeutung</u>“</p>

Allgemeine Rückmeldungen

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Südostbahn AG</i></p> <p>Auf Seite 1 des Kapitels „3.1 Gesamtverkehr“ steht: „Zu diesem Zweck stimmen sie ihre Massnahmen im MIV, im ÖV und im LV aufeinander ab, so dass sich die drei Verkehrsarten sinnvoll ergänzen“. Neue Mobilitätsangebote oder neue Mobilitätsformen werden nicht erwähnt, obwohl diese die vorhandenen Infrastrukturen effizienter nutzen.</p>	<p>Das Richtplankapitel „3.1 Gesamtverkehr“ ist nicht Bestandteil der Teilrevision des KRP 2020/2021.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie</i></p> <p>Berührte Aspekte der Landes- und Regionalplanung in Bayern werden ggf. von der Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde und vom Regionalen Planungsverband Allgäu vorgetragen. Eine gesonderte fachliche Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als oberste Landesplanungsbehörde erfolgt nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Pro Natura</i></p> <p>Danke, dass nun auch die Uttwiler Weiher mit der Signatur „Naturschutzgebiete und Waldreservate“ versehen wurden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Südostbahn AG</i></p> <p>Das Thema Raum und Verkehr muss gesamthafter, integraler und mit klaren Zielen, den Verkehr effizienter zu organisieren (auf Schiene und Strasse), angegangen werden. Damit werden die vorhandenen Infrastrukturen besser genutzt, wodurch die Notwendigkeit, weitere Flächen zu versiegeln, entfällt und der Ressourcenverbrauch insgesamt sinkt. Das verbessert nicht nur die Lebensqualität und Standortattraktivität, sondern auch den Umgang mit den Folgen des Klimawandels.</p>	<p>Das Richtplankapitel „3.1 Gesamtverkehr“ ist nicht Bestandteil der Teilrevision des KRP 2020/2021.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Südostbahn AG</i></p> <p>Die in Kapitel „3.1 Gesamtverkehr“ formulierten Planungsgrundlagen greifen zu kurz. Es fehlt ein integrierter Gesamtansatz, die Etablierung neuer Mobilitätsformen und der Aufbau von Mobilitäts-ökosystemen.</p>	<p>Das Richtplankapitel „3.1 Gesamtverkehr“ ist nicht Bestandteil der Teilrevision des KRP 2020/2021.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Frauenfeld/Gemeinden Felben-Wellhausen, Hüttlingen, Neunforn, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen,</i></p> <p>Wir stellen fest, dass seit Frühjahr 2021 allein fünf Vernehmlassungen vom DBU und weitere neun durch andere Abteilungen des Kantons in das Vernehmlassungsverfahren gegeben wurden. In den vergangenen Jahren waren max. 10 Vernehmlassungen, über das ganze Jahr verteilt, zu verzeichnen. Die Gemeinden verfügen nicht über die erforderlichen Ressourcen, um zeitgerecht und insbesondere mit dem erforderlichen Tiefgang die Vernehmlassungen in dieser hohen Kadenz und Anzahl zu beantworten.</p> <p>Es erscheint geboten, dass sich die verschiedenen Departemente untereinander, sei es unter Federführung der Staatskanzlei oder der Generalsekretäre bilateral absprechen, wann welche Gesetzgebungs- bzw. Planungsvorhaben in die Vernehmlassung gegeben werden.</p> <p>Schwierig ist besonders für die Gemeinden zu differenzieren, welche die aktuellsten Planungsgrundlagen sind, da sich die Themen überschneiden, jeweils von den Departementen andere Datengrundlagen präsentiert und andere Argumentationen angeführt werden.</p> <p>Grundsätzlich wird der Auftrag des Kantons, den KRP regelmässig zu überarbeiten, anerkannt und wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme.</p>	<p>Soweit möglich erfolgt eine Abstimmung unter den Departementen. Viele Geschäfte sind aber terminlich gebunden, sei es durch bundesrechtliche Vorgaben, Umsetzungsfristen bei parlamentarischen Vorstössen (Motionen) oder durch interkantonale Harmonisierungen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i></p> <p>Es ist ein Moratorium des Richtplanentwurfes für die Gemeinde Egnach in Betracht zu ziehen und zu prüfen. Eine solche Natur- und die Artenvielfalt am Bodensee ist unbedingt zu schützen, vorallem</p>	<p>Das Anliegen hat keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des KRP 2020/2021. Das Anliegen ist an die für die Kommunalplanung zuständige Gemeindebehörde zu richten.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>wenn genügend Potenzial an bestehenden Industriebranchen besteht.</p> <p>Der Planungsgrundsatz 1.6 C des Richtplanes ist unserer Meinung nach zu berücksichtigen und es ist abzuklären, in welchem Ausmass das Planungs- und Bauvorhaben FFF beansprucht und ob mögliche, FFF-sparendere Alternativen in Frage kommen.</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Südostbahn AG</i></p> <p>Es ist ein Wandel hin zu neuen, hybriden Mobilitätsformen einzuleiten, um attraktive Alternativen zum MIV anzubieten, die Auslastung der Fahrzeuge zu verbessern und damit den Strassenraum zu entlasten. Dadurch sinkt der Druck, neue Strassen zu bauen und es werden Flächen für den LV oder gar die Entsiegelung frei.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Südostbahn AG</i></p> <p>Es ist kein Beitrag an die Klimaziele des Bundes zu finden, genau so wenig Hinweise zum Umgang mit Risiken im Zusammenhang mit extremen Wetterereignissen. Der dazu eigentlich notwendige Stopp der Flächenversiegelung ist nicht erwähnt, geschweige denn eine „Entsiegelung“.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i></p> <p>Es sei abzuklären, einzelne Gebietsteile von Egnach vor Emissionen, zwecks Fauna und Flora sowie Tierreich, besser zu schützen und ob Auflagen an die Gemeinde getätigt werden müssen zur Erschliessung und Festlegung der Bauzonen und deren Grösse bzw. Ausnutzungsziffer. Eventualiter sei ein Moratorium für gewisse Baugebiete in Betracht zu ziehen, um ein proportionales Wachstum zu steuern und unnötige Leerstände zu vermeiden.</p>	Das Anliegen hat keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des KRP 2020/2021. Das Anliegen ist an die für die Kommunalplanung zuständige Gemeindebehörde zu richten.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Thurgauer Gewerbeverband</i></p> <p>Grundsätzlich sind die Änderungen am KRP aus Sicht des Thurgauer Gewerbeverbandes zu befürworten. Der Kanton schafft damit die Grundlage, um in Sachen Verkehr, Abfall, Wasser und Stein-</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>und Erdmaterial die Verfügbarkeit zu gewährleisten und Reservekapazitäten zu schaffen. Ebenfalls fliessen die aktuellsten Bundesgesetzgebungen und Ergebnisse aus Projektarbeiten in den Richtplan ein, wodurch dieser modernisiert wird.</p>	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i></p> <p>Hiermit beantrage ich, dass die im Hasli (8554 Müllheim-Wigoltingen) eingeplante nicht überbaute Industriezone in Landwirtschaftszone umgezont wird. Insbesondere das Gebiet angrenzend an die Rüttenenstrasse und Haslibach.</p> <p>Durch den Bau neuer Industrien würde sich die aktuelle Grundwassersituation weiter verschärfen, welche im Jahr 2021 schon zu massiven Schäden an Gebäuden geführt hat.</p> <p>Zudem gibt es keinen sinnvollen Bahnanschluss, welcher benützt werden könnte und es würde, sollte noch zusätzlich gebaut werden, noch mehr Verkehr aufkommen, was nicht nur die Lebensqualität senken würde, sondern möglicherweise auch noch die Gesundheit der Anwohner schädigen könnte.</p> <p>Weiter würde es auch die Investition der Anwohner in zum Beispiel erneuerbare Energien negativ beeinträchtigen.</p> <p>Das hier eingezonte Industriegebiet ist schönstes Kulturland, dies zu Überbauen wäre wahrhaftig einfach nur eine Schande und ökologisch weder vertretbar noch sinnvoll.</p>	<p>Das Anliegen hat keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des KRP 2020/2021. Das Anliegen ist an die für die Kommunalplanung zuständige Gemeindebehörde zu richten.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i></p> <p>Ich bitte Sie, den Teil meiner Parzelle, welche nach wie vor als Weilerzone ausgewiesen wird, als überbaubares Land zu taxieren.</p> <p>Ich bin mehrmals gegenüber der Gemeinde vorstellig geworden, ob es eine Möglichkeit gebe, dass ein Teil meiner Parzelle überbaut werden kann. Später wurde Oberandwil als Weilerzone definiert und ein Teil meiner Parzelle wurde ebenfalls als Weilerzone definiert. Dies ist ebenfalls im heutigen Zonenplan bezüglich dem Ortsteil Oberandwil so ausgewiesen.</p>	<p>Dieser Antrag bezieht sich auf die Richtplanänderung „Kleinsiedlungen“, die Teil des Gesamtpakets zur Bereinigung der raumplanungsrechtlichen Situation in rund 300 Kleinsiedlungen im Kanton Thurgau ist. Am 11. Januar 2022 hat der Regierungsrat die Richtplanänderung „Kleinsiedlungen“ (Stand: Dezember 2021) erlassen und dem Grossen Rat mit einer Botschaft zur Genehmigung überwiesen. Sämtliche massgebenden Dokumente zum Gesamtpaket „Bereinigung Kleinsiedlungen“ können auf der Homepage des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Thurgau eingesehen und heruntergeladen werden.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Sommeri</i></p> <p>Im Bericht III: Handlungsbedarf und Massnahmen der Deponieplanung 2020-2050 (Punkt 6.2.3. Reservestandorte für Deponietypen C, D und E) sei der Standort Riet, Sommeri von der Liste möglicher Reservestandorte zu streichen. Begründet wird dieser Schritt mit der Lage des möglichen Standortes. Der Standort Riet liege einerseits in der Vernetzung, andererseits in der Landschaftsschutzzone. Ein Standort an dieser Lage sei nicht zielführend. Opposition von Seiten der Bevölkerung wäre zu erwarten.</p>	<p>Dieser Antrag wurde sinngemäss bereits bei der letzten Teilrevision des KRP (Kapitel „4.4 Abfall“) sowie bei der Bekanntmachung der kantonalen Deponieplanung vorgebracht. Der Standort wurde in der Deponieplanung der 1990er Jahre abgeklärt. Er hat sich für eine Deponie der Typen C, D und E als mit grosser Wahrscheinlichkeit geeignet erweisen. Die dafür notwendigen geologischen Eigenschaften sind nur an sehr wenigen Orten im Thurgau überhaupt gegeben. Es besteht ein klares kantonales Interesse, solche Standorte zu sichern. Dies ist in der Deponieplanung des Kantons vom März 2021 dargelegt.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Südostbahn AG</i></p> <p>Im Planungsgrundsatz 3.1 E steht, man möchte den ÖV-Anteil erhöhen. Stattdessen sollte das Ziel formuliert werden, den Anteil effizienter, ressourcenschonender Verkehrsformen zu erhöhen.</p>	<p>Das Richtplankapitel „3.1 Gesamtverkehr“ ist nicht Bestandteil der Teilrevision des KRP 2020/2021.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Region Oberthurgau/Verband Thurgauer Gemeinden/Gemeinden Felben-Wellhausen, Herdern, Kemmental, Lengwil, Neunforn, Sommeri, Sulgen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen</i></p> <p>In dieser Teilrevision sind keine wesentlichen Veränderungen festgestellt worden. Die Betroffenheit der Gemeinden wurde durch den VTG und die Regionalplanungsgruppen nicht als stark wahrgenommen.</p> <p>Allerdings stellen wir fest, dass durch den höheren Rhythmus der Überprüfung des kantonalen Richtplans, zwar die Anpassungen im kleineren Umfang stattfinden, jedoch der Aufwand für das Studium und die Kontrolle weiterhin bestehen bleiben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Weinfelden</i></p> <p>Nach erfolgter Beratung der Vorlage verzichtet die Stadt Weinfelden auf eine inhaltliche Rückmeldung.</p> <p>Allerdings: Nach Dafürhalten der Kommission Orts- und Zonenplanung des Stadtrates wird Kritik schnell geäussert. Lob hingegen geht oft vergessen. Deshalb liegt der Kommission daran, den an</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
der Revision beteiligten Stellen für die mit dieser Vorlage geleistete Arbeit Dank auszusprechen.	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Südostbahn AG</i></p> <p>Neue Strassen führen meist zur Schwächung des ÖVs, weil diese kürzere Reisezeiten ermöglichen, wodurch der ÖV an Konkurrenzfähigkeit verliert. Das wirkt dem Verlagerungsziel des Bundes und dem in Planungsgrundsatz 3.1 E beschriebenen Ziel, den ÖV-Anteil zu erhöhen, entgegen.</p>	Das Richtplankapitel „3.1 Gesamtverkehr“ ist nicht Bestandteil der Teilrevision des KRP 2020/2021.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regionaler Planungsverband Allgäu</i></p> <p>Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Allgäu bestehen keine Bedenken gegen diese Planung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Aktiengesellschaft Stoketen</i></p> <p>Wir betragen die Erfassung unserer Parzellen als Windenergiegebiet in den Richtplan des Kantons Thurgau.</p>	Mit der Richtplanänderung „Windenergie“ (Stand: Juni 2019) wurde die Grundlage geschaffen, dass im Kanton Thurgau inskünftig Grosswindanlagen erstellt werden können. Anhand umfangreicher Abklärungen wurde das gesamte Kantonsgebiet analysiert. Dabei wurden nebst der Berechnung der Windgeschwindigkeiten diverse Ausschlusskriterien definiert. Als Resultat wurden sechs Windenergiegebiete eruiert, die sich für das Erstellen von Grosswindanlagen eignen. Am 27. Oktober 2021 hat der Bundesrat die Richtplanänderung „Windenergie“ (Stand: Juni 2019) genehmigt. Nur mit Vorbehalt genehmigt wurde das Windenergiegebiet Salen-Reutenen. Grund hierfür ist ein laufendes Verfahren zur Abklärung möglicher Auswirkungen eines Windparks auf dem Seerücken auf das UNESCO-Weltkulturerbe Klosterinsel Reichenau. Mit der Genehmigung durch den Bundesrat entfaltet das Richtplankapitel „4.2 Energie“ seine Rechtskraft und die kantonale Planung ist somit „abgeschlossen“. Das Richtplankapitel „4.2 Energie“ ist zudem nicht Bestandteil der Teilrevision des KRP 2020/2021.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich</i></p> <p>Wir danken für die Einladung zur Mitwirkung und für die Möglichkeit, als Nachbarkanton Stellung nehmen zu können. Zu den Richtplananpassungen haben wir keine inhaltlichen Bemerkungen</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
vorzubringen und nehmen die Anpassungen zur Kenntnis.	
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)</i></p> <p>Wir nehmen die Änderungen zur Kenntnis und stellen fest, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die RWU haben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verband Thurgauer Gemeinden/Region Oberthurgau/Gemeinden Herdern, Kemmental, Lengwil, Sulgen</i></p> <p>Wir stellen fest, dass in den Kapiteln, die angepasst werden, viele Punkte eine lokale Betroffenheit darstellen. Als VTG werden wir nur zu den allgemeinen Themen Bemerkungen machen und standortgebundene Themen den einzelnen Gemeinde und Regionen überlassen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

